

Felsenweg-Institut 
der Karl Kübel Stiftung

9

**MIT MÖGLICHEN HINWEISEN AUF
KINDESWOHLGEFÄHRDUNG UMGEHEN**

QUALIFIZIERUNGSMODUL
FÜR FAMILIENHEBAMMEN UND FAMILIEN-
GESUNDHEITS- UND KINDERKRANKEN-
PFLEGERINNEN UND -PFLEGER

MIT MÖGLICHEN HINWEISEN AUF KINDESWOHLGEFÄHRDUNG UMGEHEN

QUALIFIZIERUNGSMODUL
FÜR FAMILIENHEBAMMEN UND FAMILIEN-
GESUNDHEITS- UND KINDERKRANKEN-
PFLEGERINNEN UND -PFLEGER

Redaktion:

Margot Refle
Christiane Voigtländer
**Felsenweg-Institut der
Karl Kübel Stiftung**

Karin Schlipphak
**Nationales Zentrum
Frühe Hilfen, DJI**

Anne Timm
**Nationales Zentrum
Frühe Hilfen, BZgA**

INHALTSVERZEICHNIS

FACHLICHE GRUNDLAGEN

1	Hinführung	7
2	Auf welche kompetenzorientierten Ziele und Inhalte ist dieses Modul ausgerichtet?	8
3	Was sind die zentralen Wissensbestände zum Modulthema?	
3.1	Welches Wissen ist in den Frühen Hilfen für den Schutz von Kindern grundlegend?	10
3.1.1	Rechtliche Grundlagen im Kinderschutz	10
3.1.2	Begriffsklärungen: Kindeswohlgefährdung und gewichtige Anhaltspunkte	18
3.1.3	Gefährdungsformen, Belastungen und Risikofaktoren	20
3.2	Wie können FamHeb und FGKiKP einen Gefährdungsverdacht abklären und Kinder vor drohendem Schaden schützen?	23
3.2.1	Wahrnehmung und Bewertung gewichtiger Anhaltspunkte und Vornahme einer Gefährdungseinschätzung	24
3.2.2	»Erörterung der Situation mit den Eltern« und »Hinwirken auf Inanspruchnahme von Hilfe« zur Abwendung einer Gefahr	27
3.2.3	Hinzuziehung des Jugendamtes	31
3.2.4	Krisenintervention	33
3.2.5	Beobachtungen dokumentieren	35
3.2.6	Unterstützung durch die Fachberatung einer insoweit erfahrenen Fachkraft	35
3.2.7	Kooperation mit anderen Fachkräften – Grenzen des eigenen professionellen Handelns	37
3.2.8	Professionell handeln bei Ambivalenzen und Widerständen	37
4	Material und Literatur	38

SEMINARPLANUNG

1	Methodisch-didaktische Schwerpunkte des Moduls	44
2	Seminarleitfaden	48

9

FACHLICHE GRUNDLAGEN

Autorinnen:

Christine Gerber

Susanna Lillig

1 HINFÜHRUNG

Familienhebammen (FamHeb) und Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und -pfleger (FGKiKP)¹ können in ihrer Arbeit mit dem Verdacht einer Kindeswohlgefährdung konfrontiert werden. In diesem Modul werden die theoretischen und praktischen Grundlagen der Thematik beleuchtet: Was ist eine Kindeswohlgefährdung, welche Formen der Kindeswohlgefährdung gibt es, was ist unter gewichtigen Anhaltspunkten zu verstehen? Modul 9 bietet Orientierung, vor welchen Aufgaben FamHeb und FGKiKP in diesem Zusammenhang stehen, und zeigt Handlungsmöglichkeiten sowie Kooperations- und Unterstützungswege für sie auf. Zudem stellt das Modul die Vorgehensweisen und Verfahrensschritte vor, die es von Gesetzes wegen zu beachten gilt, und beleuchtet die Grenzen des eigenen professionellen Handelns.

Frühe Hilfen sind offen zugängliche Angebote, die sich an Familien mit Säuglingen und Kleinkindern wenden. Das Ziel ist es, Eltern² in ihren Erziehungs- und Beziehungskompetenzen so zu unterstützen und zu beraten, dass sie ihre Kinder gut versorgen können. Ein besonderes Anliegen ist es den Institutionen und Fachkräften der Frühen Hilfen, Familien mit Belastungen einen einfachen und schnellen Zugang zu Hilfen zu ermöglichen – ohne die Hürde eines aufwendigen Antragsverfahrens. Der freiwillige Zugang zu diesen Hilfen hat dabei einen hohen Stellenwert.

In ihrem beruflichen Alltag können Fachkräfte in den Frühen Hilfen immer wieder Familien begegnen, bei denen sich im Laufe der Betreuung herausstellt, dass die Belastungen und Einschränkungen derart groß sind oder sich eine Situation so zuspitzt, dass Schaden für das Kind droht. In diesen Fällen ist die Unterstützung der Eltern durch die Frühen Hilfen nicht mehr ausreichend. Vielmehr bedarf es dann sowohl intensiverer Hilfen als auch geeigneter und verhältnismäßiger Maßnahmen, um das Kind vor Schaden zu schützen.

Solche Kinderschutzfälle, also Fälle, in denen einem Kind voraussichtlich ein erheblicher körperlicher, geistiger oder seelischer Schaden droht, falls sich an der bestehenden Situation nichts verändert, können auch in den Frühen Hilfen vorkommen – wenn auch selten. Denn weder lassen sich die Zugänge dieses niedrigschwelligen Angebotes so anpassen, dass Familien in entsprechenden Belastungslagen von vornherein in andere Angebote als die Frühen Hilfen vermittelt würden, noch können die Verläufe familiärer Entwicklungen mit Sicherheit vorhergesagt werden, um die Entstehung einer Gefährdungslage sicher ausschließen zu können. Sobald sich FamHeb und FGKiKP mit dem Verdacht einer Kindeswohlgefährdung konfrontiert sehen, sind sie – wie alle Berufsgruppen, die mit Kindern oder Familien arbeiten – aufgefordert, tätig zu werden und die geeigneten Schritte zum Schutz des Kindes einzuleiten, gegebenenfalls gemeinsam mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft. Dazu sind Fachkräfte nach dem Gesetz (§ 4 KKG³, § 8a SGB VIII⁴) und aus fachlicher und ethischer Verantwortung gegenüber einem schutzbedürftigen Kind verpflichtet.

Das vorliegende Modul stellt rechtliche Regelungen, fachliches Handeln und Wege zur Beteiligung des Jugendamtes bei möglichen Gefährdungsfällen vor. Zudem verdeutlicht es die Notwendigkeit von Fachberatung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft (INSOFA) sowie der Reflexion der eigenen Wahrnehmungen und Beurteilungen, etwa im Rahmen von Supervision, kollegialer Fallberatung oder auch Selbstreflexion. Ein wichtiges Thema sind auch typische Phänomene und Dynamiken, die Kinderschutzfälle bei den Fachkräften und im Helfersystem auslösen können: Vor allem bei FamHeb und FGKiKP, die nicht regelmäßig mit Fragen des Kinderschutzes konfrontiert sind, kann die Sorge um das Wohl eines Kindes sowie die Verantwortung für die Einleitung geeigneter Schutzmaßnahmen Stress und Angst vor Überforderung oder Versagen auslösen. Dies gilt nicht nur für FamHeb und FGKiKP. Erzieherinnen und Erzieher, Lehrerinnen und Lehrer oder Sozialpädagoginnen und -pädagogen sind genauso betroffen wie Therapeutinnen und Therapeuten oder auch Ärztinnen und Ärzte. Darüber hinaus zeigt die Erfahrung, dass Fachkräfte, die im Alltag stets im Auftrag und mit Einverständnis der Eltern tätig sind, unter Umständen in erhebliche Rollenkonflikte kommen können, wenn plötzlich Maßnahmen im Raum stehen, die gegebenenfalls auch ohne die Zustimmung der Eltern eingeleitet werden müssen. Ihre Rolle sowie die normalerweise als freiwillige Leistung konzipierte Hilfe muss dann reflektiert und entsprechend der fachlichen Notwendigkeit zum Schutz des Kindes angepasst werden. Auf die Frage, wie FamHeb und FGKiKP das Gelingen kann, wird in diesem Modul ebenfalls eingegangen.

¹ Im Folgenden werden für die Berufsbezeichnungen Abkürzungen verwendet: Familienhebammen = FamHeb, Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und -pfleger = FGKiKP.

² Primäre Bezugspersonen können leibliche oder soziale Eltern(teile) sein. Im Sinne der Lesbarkeit des Textes wird hier von »Eltern« gesprochen.

³ KKG: Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz.

⁴ SGB VIII: Sozialgesetzbuch (SGB) - Aachtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe.

2 AUF WELCHE KOMPETENZORIENTIERTEN ZIELE UND INHALTE IST DIESES MODUL AUSGERICHTET?

Welche Kompetenzen sind bedeutsam?

Die Qualifizierung von FamHeb und FGKiKP im Rahmen von Modul 9 ist an folgenden Kompetenzen ausgerichtet. Vergleiche hierzu die Kompetenzformulierungen zu den Handlungsanforderungen 3, 5, 7 und insbesondere 10 im Kompetenzprofil Familienhebammen (NZFH 2013) und zu den Handlungsanforderungen 2, 3, 4, 6 und insbesondere 5 im Kompetenzprofil Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und -pfleger (NZFH 2014).

FamHeb und FGKiKP in den Frühen Hilfen

- kennen die rechtlichen Vorgaben, insbesondere nach § 8a SGB VIII, § 4 KKG, § 8b SGB VIII, § 1666 BGB⁵ sowie die entsprechenden landesrechtlichen Regelungen und Empfehlungen.
- kennen die gesetzlichen Vorgaben im Umgang mit der Schweigepflicht und können sicher mit Fragen des Datenschutzes umgehen.
- haben Wissen über gewichtige Anhaltspunkte bei Säuglingen und Kleinkindern und in deren Umfeld, die auf eine Kindeswohlgefährdung (KWG) hindeuten könnten, und können diese erkennen.
- kennen die Möglichkeiten, die es gibt, um in Krisensituationen kurzfristig und prompt für den Schutz des Kindes Sorge zu tragen.
- haben Kenntnis über die Funktion einer insoweit erfahrenen Fachkraft (INSOFA) und wissen, wie sie Kontakt herstellen können.
- kennen die Verfahrensregeln in der Zusammenarbeit mit anderen Fachkräften, z.B. mit einer INSOFA, und können diese einhalten.
- können zur Erkennung und Bewertung von Anhaltspunkten die Fachberatung durch eine INSOFA in Anspruch nehmen und daraus erforderliche Schritte ableiten.
- können die Grenzen der eigenen Fachkompetenz in Abgrenzung zur kinderpsychologischen bzw. medizinischen Diagnostik oder zur sozialpädagogischen Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung erkennen.
- können ihre eigene Bereitschaft reflektieren, hinzusehen und zu handeln.
- können beim Beobachten differenziert vorgehen und ihre Beobachtungen fachlich fundiert dokumentieren.
- sind sich der Subjektivität der eigenen Wahrnehmung bewusst und reflektieren diesbezüglich ihre Haltungen und Perspektiven.
- können ihre Einschätzung anderen Fachkräften nachvollziehbar und transparent kommunizieren.
- können bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Gefährdung des Kindeswohls klärende, eventuell auch konfliktvolle Gespräche mit den Eltern konstruktiv führen.
- können Eltern wertschätzen und gleichzeitig eindeutige Mindestanforderungen bezüglich eines angemessenen Fürsorgeverhaltens vermitteln.
- können die Mitwirkungs- und Veränderungsbereitschaft und auch die Fähigkeit zur Veränderung von Eltern einschätzen und ihre Motivation zur Veränderung fördern.
- haben Wissen über die (nachträgliche) Analyse von unerwarteten und/oder herausfordernden Situationen.
- können die Wirksamkeit der eigenen Kommunikation und des eigenen Handelns bezüglich einer möglichen Kindeswohlgefährdung reflektieren.
- haben Wissen über den Zusammenhang von eigenen biografischen Erfahrungen und fachlichem Handeln und verfügen über biografische Sensibilität.
- verfügen über Wissen zum Inter- und Intra-rollekonflikt und können es für sich anwenden/nutzen.
- können eigene Emotionen und als Dilemma erlebte Situationen reflektieren und (zur Auflösung) ggf. Hilfe, z.B. durch Supervision oder kollegiale Beratung, in Anspruch nehmen.

⁵ BGB: Bürgerliches Gesetzbuch.

Welche Inhalte sind bedeutsam?

Fachkräfte stehen vor besonderen Herausforderungen, wenn sich abzeichnet, dass ein Kind gefährdet ist. Sobald dessen körperliches, geistiges oder seelisches Wohl Schaden zu nehmen droht, sind sie – auch dann, wenn sie bisher wenig oder gar keine Erfahrung im Umgang damit hatten – aus fachlicher und ethischer Sicht verpflichtet, zum Schutz des Kindes zu handeln.

Fragen, die sich viele Fachkräfte im Falle (des Verdachts) einer Kindeswohlgefährdung zunächst stellen, lauten:

- Wie kann ich das Kind schützen?
- Was muss ich jetzt tun? Was wird von mir erwartet?
- Wie erlebe ich die Situation? Wie bleibe ich trotz meiner Gefühle, z.B. meiner Unsicherheit in der Fall-Einschätzung, professionell handlungsfähig?
- Wie kann ich in dieser herausfordernden Situation gut mit den Eltern im Kontakt bleiben und die Beziehung aufrechterhalten?

Diese Fragen können am besten durch eine Verbindung von Fachlichkeit, Beachtung rechtlicher Regelungen sowie Reflexion des eigenen Handelns qualifiziert beantwortet werden. Einerseits geht es um rechtliche Handlungspflichten und Möglichkeiten, gegebenenfalls auch ohne Zustimmung der Eltern, Hilfe und Schutz zu organisieren. Andererseits geht es um die fachliche Einschätzung, was geeignet und angemessen ist, um das Kind vor Schäden zu bewahren, und was Kind und Eltern in dieser Situation tatsächlich brauchen. Eine weitere Komponente, die Fachkräfte nicht außer Acht lassen dürfen, ist die Wahrnehmung und Reflexion der eigenen Gefühle in der jeweiligen Situation.

Da in Deutschland Kinderschutz sehr stark von gesetzlichen Vorgaben abgeleitet wird, besteht die Gefahr, dass fachliche Fragen in den Hintergrund treten. Im Mittelpunkt stehen dann nicht mehr das Kind und seine Eltern, sondern die gesetzlichen Pflichten und die Verantwortung der Fachkraft. Diese Dynamik könnte zwei Gründe haben:

- Der Verdacht, dass das Wohl eines Kindes gefährdet ist, löst bei vielen Fachkräften auch die Angst und Sorge aus, etwas falsch zu machen und sich im schlimmsten Falle moralisch oder sogar strafrechtlich – durch zu wenig oder zu viel Intervention – schuldig zu machen. So entsteht das Bedürfnis, sich eng an den gesetzlichen Vorgaben zu orientieren.
- Für Fachkräfte, die im Alltag eher selten mit (dem Verdacht) einer Kindeswohlgefährdung konfrontiert sind, ist die Frage, welche Schritte fachlich geeignet und

verhältnismäßig sind, nicht einfach zu beantworten. Diese Unsicherheit versuchen Fachkräfte im Zweifel dadurch zu lösen, dass sie Antworten, die eigentlich fachlich gegeben werden müssten, vornehmlich aus den gesetzlichen Vorgaben ableiten.

Welche Schritte zur Abklärung eines Verdachts und zum Schutz eines Kindes im konkreten Fall fachlich sinnvoll, geeignet und notwendig sind, lässt sich jedoch im Allgemeinen nicht von dem im Gesetz beschriebenen Kinderschutzauftrag der Fachkräfte ableiten. Denn auch wenn das Gesetz den Auftrag eindeutig beschreibt (beispielsweise soll die Situation zusammen mit den Eltern erörtert werden), gilt es dennoch, nach fachlichen Gesichtspunkten zu entscheiden, wie dies im konkreten Fall sinnvoll umgesetzt werden kann. Um im Beispiel zu bleiben: In welchem Zeitraum sind wie viele Gespräche hierfür notwendig bzw. sind diese Gespräche vor dem Hintergrund der konkreten Gefahr für das Kind überhaupt möglich? Soll die Situation mit beiden Eltern gemeinsam erörtert werden oder ist es besser, sie einzeln anzusprechen? Reicht es aus, die Situation zunächst nur in ihrer Bedeutung für das Kind zu problematisieren oder ist es angezeigt, die ihm drohende Gefährdung und den damit verbundenen fachlichen Kinderschutzauftrag anzusprechen?

Wichtige Inhalte von Modul 9 sind daher:

- Rechtliche Grundlagen zum Umgang mit (dem Verdacht) einer Kindeswohlgefährdung: § 4 KKG, § 8a SGB VIII; Datenschutz und Schweigepflicht; Aufgaben des Jugendamtes
- Begriffsklärung: Kindeswohlgefährdung und gewichtige Anhaltspunkte
- Gefährdungsformen, Belastungen und Risikofaktoren sowie Ressourcen und Schutzfaktoren
- Handlungsschritte nach § 4 KKG bzw. § 8a SGB VIII: Wahrnehmung und Bewertung gewichtiger Anhaltspunkte und Vornehmen einer Gefährdungseinschätzung; Erörterung der Situation mit den Eltern und Hinwirken auf Hilfe zur Abwendung einer Gefahr; Hinzuziehung des Jugendamtes; Krisenintervention; Inanspruchnahme der Fachberatung durch eine INSOFA
- Kooperation mit anderen Fachkräften, insbesondere mit einer INSOFA
- Beziehungsgestaltung und Gesprächsführung im Kontext eines Verdachts auf (mögliche) Kindeswohlgefährdung
- Professionelles Handeln bei Ambivalenzen und Widerständen auf Seiten der Eltern
- Selbstreflexion und Selbstfürsorge

Modul 9 weist dabei zahlreiche Schnittmengen mit anderen Qualifizierungsmodulen auf. Insbesondere das Gespräch mit den Eltern (Modul 4 »Gespräche mit Familien führen«) ist für den Umgang mit möglichen Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung zentral. Zudem ist neben dem Blick auf Belastungen und Risiken das Erkennen von Ressourcen und Schutzfaktoren unerlässlich für die Einschätzung einer Gefährdung (Modul 3 »Ressourcenorientiert mit Familien arbeiten«). Modul 5 »Elterliche Kompetenzen stärken« gibt einen Einblick in die Möglichkeiten der Änderung elterlichen Verhaltens und hat somit ebenfalls Berührungspunkte zum vorliegenden Modul.

Zur Einschätzung, ob eine Gefährdung vorliegt oder nicht, benötigen die Fachkräfte außerdem Kenntnisse über die kindliche Entwicklung (Modul 6 »Entwicklung begleiten«) und die Dynamik der Eltern-Kind-Interaktion (Modul 7 »Eltern-Kind-Interaktion unterstützen«). Nicht zuletzt stellt für Fachkräfte, die mit möglichen Hinweisen auf eine Kindeswohlgefährdung konfrontiert werden, die Selbstfürsorge einen wichtigen Bestandteil ihres professionellen Handelns dar (Modul 1 »Aufgaben und Rolle klären«).

3 WAS SIND DIE ZENTRALEN WISSENSBESTÄNDE ZUM MODULTHEMA?

3.1 WELCHES WISSEN IST IN DEN FRÜHEN HILFEN FÜR DEN SCHUTZ VON KINDERN GRUNDLEGENDE?

3.1.1 Rechtliche Grundlagen im Kinderschutz

Rechtliche Regelungen zum Umgang mit (dem Verdacht) einer Kindeswohlgefährdung in den Frühen Hilfen

Die für den Kinderschutz auftrag von FamHeb und FGKiKP relevanten gesetzlichen Regelungen sind § 4 KKG und § 8a SGB VIII.

§ 4 KKG beschreibt den gesetzlichen Auftrag von Berufsheimnisträgern, die mit Kindern und ihren Familien arbeiten, aber nicht zur Kinder- und Jugendhilfe gehören. Die Vorschrift richtet sich unter anderem an Ärztinnen und Ärzte, Hebammen und an andere Angehörige eines Heilberufs – auch im Gesundheitsamt.

§ 8a SGB VIII ist zunächst an Jugendämter adressiert. Er fordert diese unter anderem auf, Vereinbarungen mit Einrichtungen und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe (freie Träger) abzuschließen, in denen die Aufgaben der Fachkräfte im Falle (des Verdachts) einer Kindeswohlgefährdung festgelegt sind. Insofern sind die Inhalte des § 8a SGB VIII für diejenigen FamHeb und FGKiKP von Bedeutung, die als Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe tätig sind. Diese Aufgaben sollten auch gelten, wenn das Jugendamt bisher keine Vereinbarung mit ihnen oder dem Anstellungsträger abgeschlossen hat.

§ 4 KKG Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden

1. Ärztinnen oder Ärzten, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie
4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder
7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen

in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.

§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) – (3) [...]

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) [...]

Je nach Anstellungsverhältnis oder selbstständiger Arbeit der FamHeb oder FGKiKP im Rahmen der Frühen Hilfen gilt eine (oder beide) dieser gesetzlichen Regelungen.

Folgende fachliche Anforderungen an die Arbeit von FamHeb und FGKiKP lassen sich aus diesen gesetzlichen Vorgaben ableiten:

- Wahrnehmung gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung (begründeter Verdacht).
- Bewertung von Verdachtsmomenten und Vornehmen einer Gefährdungseinschätzung: Die beiden relevanten gesetzlichen Regelungen machen dazu unterschiedliche Vorgaben: § 8a SGB VIII gibt den Fachkräften vor, dass sie hierbei eine INSOFA hinzuziehen müssen; § 4 KKG hingegen räumt den Fachkräften einen Rechtsanspruch auf Beratung durch eine INSOFA ein. Eine Verpflichtung zur Inanspruchnahme besteht jedoch nicht.
- Einbezug von Eltern und Kindern in die Gefährdungseinschätzung, indem gemeinsam mit ihnen die Situation erörtert wird (Ausnahme: Der wirksame Schutz des Kindes würde dadurch vereitelt).
- Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen: Die Eltern motivieren, weitergehende Hilfe zur Abwendung der Gefährdung anzunehmen.
- Information des Jugendamtes: Kann der Verdacht nicht abschließend geklärt werden oder die Gefährdung des Kindes nicht durch eigene Mittel bzw. durch die Vermittlung von Hilfe abgewendet werden, so sollen die Fachkräfte das Jugendamt hinzuziehen und sind dazu auch befugt.

Wie die im Gesetz benannten Aufgaben fachlich qualifiziert umgesetzt werden können und welche Fragen dabei im Einzelfall geklärt werden sollten, wird in Abschnitt 3.2 genauer erläutert.

Ferner gelten zum Teil spezifische Regelungen in den **Bundesländern**. Die Aktivitäten der Länder zum Kinderschutz sind vielfältig. Spezielle Schwerpunkte und (Modell-) Projekte, aber auch Informationen zu gesetzlichen Regelungen auf Länderebene (Landeskinderschutzgesetze) sowie zu den U-Untersuchungen sind auf den Internetseiten des Nationalen Zentrums Frühe Hilfen zusammengefasst (siehe Abschnitt »Material und Literatur« in diesem Modul).

In den **Kommunen** kann es zusätzliche Verfahrenshinweise zum Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung geben. Diese stehen in unterschiedlicher Form zur Verfügung (beispielsweise gebündelt in einer Handreichung). Über die Koordinierenden für den Einsatz von FamHeb und FGKiKP lässt sich in der Regel in Erfahrung bringen, ob und gegebenenfalls wo diese Hinweise zu finden sind.

Datenschutzrechtliche Regelungen und Schweigepflicht in den Frühen Hilfen

Eltern können als Auftraggebende der FamHeb und FGKiKP verstanden werden. Wünschen sie also keine Hilfe und Unterstützung, können die Fachkräfte zwar bis zu einem gewissen Punkt motivierend tätig werden. Allerdings ist es weder sinnvoll noch möglich, Eltern zur Annahme von Hilfe zu zwingen – selbst wenn Unterstützungsbedarf nach fachlicher Einschätzung vorhanden ist. Insofern basiert alle Arbeit der FamHeb und FGKiKP letztlich auf der **Freiwilligkeit** von Eltern, sich auf diese Begleitung und Unterstützung einzulassen, sowie auf dem Vertrauensschutz in dieser Hilfebeziehung.

Da der Schutz von Kindern vor Gefahren unter Umständen auch ein Handeln und somit die Weitergabe von Daten ohne Einwilligung der Eltern notwendig macht, gibt es für den Fall (des Verdachts) einer Kindeswohlgefährdung einige spezifische **datenschutzrechtliche Regelungen** zu beachten, die im Folgenden dargestellt werden.⁶

Nehmen FamHeb oder FGKiKP gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung wahr, müssen sie eine Gefährdungseinschätzung vornehmen. Hierbei kann es sein, dass die Fachkräfte es für sinnvoll erachten, sich mit weiteren Stellen auszutauschen, die ebenfalls mit der Familie arbeiten, wie etwa dem Kinderarzt oder der Kinderärztin oder den Fachkräften einer Frühförderstelle. Wie ist der medizinische Blick auf die gesundheitliche Entwicklung des Kindes? Wie werden die Eltern wahrgenommen? Wie beurteilt die Frühförderstelle die zunehmenden Entwicklungsverzögerungen des Kindes, die sich trotz Förderung eingestellt haben? Wie bewertet sie die Kooperation der Eltern und deren Fähigkeiten, das Kind zu fördern? All das können sinn-

volle, berechtigte und notwendige Informationen (und damit Daten) sein, um besser einschätzen zu können, ob ein Kind tatsächlich gefährdet ist.

Solche Gespräche sind in der Regel jedoch keine »Einbahnstraße«. Vielmehr ist das Einholen einer Einschätzung zugleich auch mit der Weitergabe von Informationen an andere Fachkräfte verbunden: Weshalb stelle ich diese Fragen? Was ist der Grund für meine Sorgen um dieses Kind? Insofern werden Informationen in diesen Fällen zwischen den Beteiligten wechselseitig ausgetauscht. Werden hingegen Institutionen hinzugezogen, die bisher noch keinen Kontakt zur Familie hatten, so werden familienbezogene Daten einseitig weitergegeben. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn die **Leistungen anderer Institutionen** für Hilfe oder Schutz des Kindes als sinnvoll oder notwendig erachtet werden. Ein Beispiel: Aus der Sicht einer FGKiKP ist es sinnvoll, dass die Mutter Hilfe durch den Sozialpsychiatrischen Dienst (SpDi) in Anspruch nimmt. Hierzu will sie Kontakt mit dem SpDi aufnehmen, den Namen und die Adresse der Familie weitergeben sowie die Problematik schildern, die der Auslöser für das Hinzuziehen des SpDi ist.

Ein anderer Fall für die einseitige Weitergabe von Daten kann sein, dass das **Jugendamt** im Rahmen des Kinderschutzes hinzugezogen werden soll. Beispiel: Die FamHeb erlebt die Eltern zunehmend mit der Versorgung ihres Kindes überfordert. Wichtige Aufgaben in der Pflege und Förderung des Kindes werden von den Eltern nicht mehr wahrgenommen. Seit sie den Eltern ihre Sorge um das Wohlergehen des Kindes mitgeteilt hat, ziehen sich die Eltern zurück und sagen immer wieder Termine ab. Die FamHeb hält das Tätigwerden des Jugendamtes für notwendig, um erheblichen Schaden von dem Kind abzuwenden.

Sowohl für das Einholen und die Weitergabe als auch für den gegenseitigen Austausch von Informationen über ein Kind und seine Familie bedarf es – auch im Falle (des Verdachts) einer Kindeswohlgefährdung – einer rechtlichen Grundlage.

Zusammenfassend sind folgende **Grundsätze** zu beachten:

- Daten dürfen nur dann bei Dritten (zum Beispiel Arzt oder Frühförderstelle) eingeholt oder an Dritte weitergegeben werden, wenn die Eltern dem **zustimmen**. Dies gilt auch in Fällen (des Verdachts) einer Kindeswohlgefährdung (zur Ausnahme von dieser Regelung bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung siehe den folgenden

⁶ Ausführliche Informationen zum Datenschutz bei Frühen Hilfen vgl. DiJuF 2015

Aufzählungspunkt). Das bedeutet, Fachkräfte müssen Eltern dafür gewinnen, dass sie sich mit anderen Stellen austauschen können. Eine entsprechende Zustimmung sollte schriftlich erfolgen. Eine mündliche Einwilligung ist dann ausreichend, wenn die Eltern beispielsweise damit einverstanden sind, dass die FamHeb oder die FGKiKP sie zum nächsten Kinderarztbesuch begleitet. In diesem Fall willigen sie implizit ein, dass die Fachkraft erfährt, worüber die Ärztin oder der Arzt und die Eltern sprechen. Möchte die Fachkraft bei dieser Gelegenheit jedoch eine explizite Einschätzung der Ärztin oder des Arztes, zum Beispiel zu einer Beobachtung am Säugling, erfragen oder möchte mit ihm und den Eltern konkrete Sorgen um das Kind erörtern, so muss sie dies vorab mit den Eltern besprechen und sicherstellen, dass die Eltern damit einverstanden sind.

Verweigern die Eltern – womöglich trotz nachhaltiger Bemühungen – ihre Zustimmung, so gibt es datenschutzrechtlich **keine Möglichkeit**, Informationen bei Dritten einzuholen oder sich mit anderen Stellen auszutauschen. Auch dann nicht, wenn dies zur Qualifizierung der eigenen Einschätzung hilfreich wäre. In einem solchen Fall gilt: Falls der Verdacht, dass das Kind gefährdet ist, nicht mit den eigenen Möglichkeiten abschließend geklärt werden kann, **muss** das Jugendamt einbezogen werden, da dieses auch ohne Einwilligung der Eltern Informationen und Einschätzungen bei Dritten einholen darf (vgl. hierzu den Abschnitt »Die Aufgaben des Jugendamts im Kinderschutz« in diesem Kapitel).

- Ist das Wohl des Kindes gefährdet oder besteht der Verdacht, dass ein Kind gefährdet ist und hält die FamHeb bzw. die FGKiKP das Tätigwerden des Jugendamtes für notwendig, so ist sie befugt, dieses auch ohne **Einwilligung der Eltern** hinzuzuziehen. Die rechtliche Grundlage hierfür bildet § 4 KKG. Im Interesse der Transparenz und um die Hilfebeziehung nicht zusätzlich zu belasten, verpflichtet der Gesetzgeber die Fachkräfte, die Eltern vor der Hinzuziehung des Jugendamtes über diesen Schritt zu informieren (vgl. hierzu § 4 Abs. 3 KKG). Sollte die Information der Eltern den wirksamen Schutz des Kindes gefährden (zum Beispiel weil dadurch im Falle sexueller Gewalt die Täterin oder der Täter »vorgewarnt« werden würde), so kann ausnahmsweise von der Information der Eltern abgesehen werden. Detailliertere Ausführungen zur Hinzuziehung des Jugendamtes folgen in Kapitel 3.2.
- Das **Absetzen eines Notrufs** bei der Polizei oder dem Rettungsdienst im Falle einer akuten Gefahr für Leib und Leben des Kindes (etwa weil das Jugendamt nicht erreicht

werden kann) ist rechtlich grundsätzlich unabhängig von der Einwilligung der Betroffenen.

Der Austausch von Informationen ohne Einwilligung der Eltern und erst recht ohne ihr Wissen sollte nicht nur aus rechtlichen Gründen eine seltene Ausnahme bleiben, sondern auch deshalb, weil dies immer mit einem Vertrauensbruch verbunden ist und damit die Arbeitsbeziehung aufs Spiel gesetzt wird. Insofern wird die Hinzuziehung des Jugendamtes mit Einwilligung der Eltern häufig auch als »der Königsweg« bezeichnet. Gelingt es, den Eltern die Angst vor dem Jugendamt zu nehmen und sie zu bewegen, sich auf eine Kontaktaufnahme einzulassen, so kann dies sehr hilfreich für die Gestaltung der weiteren Arbeitsbeziehung – auch mit dem Jugendamt – sein. Vor diesem Hintergrund ist es sinnvoll, das **Jugendamt** von Beginn an auch in seiner Funktion als **Vermittler von Hilfe** und als **konstruktiven Partner** zu schildern. Je negativer die Arbeit des Jugendamtes dargestellt wird, desto schwieriger wird es sein, die Eltern später von seiner Hinzuziehung zu überzeugen. Ob und wie viel Zeit für die »Überzeugungsarbeit« der Eltern zur Verfügung steht, hängt im konkreten Fall von der Art und dem Ausmaß der Gefahr für das Kind ab.

Fachkräfte sind nicht zuletzt beim Thema Kinderschutz mit **herausfordernden Gesprächssituationen** konfrontiert (vgl. Modul 4 »Gespräche mit Familien führen«).

Zur Vorbereitung eines Elterngesprächs über die Hinzuziehung Dritter – insbesondere des Jugendamtes – kann es hilfreich sein, vorher folgende Fragen zu reflektieren:

- Aus welchem Grund will ich mich mit ... austauschen? Was ist der Gewinn für die Eltern und das Kind? Wichtig: FamHeb und FGKiKP sollten Eltern nachvollziehbar erläutern, aus welchem Grund und zu welchem Zweck ein Austausch von Informationen für die weitere Arbeit mit ihnen und ihrem Kind hilfreich ist.
- Gespräche mit den Eltern oder Gespräche über Eltern? Im Hinblick auf die Beratung der Eltern und das Ziel der Verdachtsabklärung kann es sinnvoll sein, den Informationsaustausch mit anderen Fachkräften in die Arbeit mit den Eltern zu integrieren. Wenn Eltern beispielsweise beim Austausch der Informationen dabei sind und einbezogen werden, gibt ihnen dies die Möglichkeit, die Sicht der Fachkräfte zu hören und unter Umständen Konsequenzen für sich und ihr Kind daraus zu ziehen. Zugleich ist die Beteiligung der Eltern ein wichtiger Beitrag zur Herstellung von Transparenz.
- Aus welchen »guten« Gründen könnten die Eltern den Austausch von Informationen ablehnen? Eltern haben

grundsätzlich das Recht, den Informationsaustausch abzulehnen. Meist geschieht dies aus Angst oder Sorge vor negativen Konsequenzen. Sich in diese Ängste hineinzuversetzen kann hilfreich sein, um angemessen darauf reagieren zu können. Darüber hinaus kann Eltern – bei einer Hinzuziehung des Jugendamtes zum Schutz des Kindes – angeboten werden, dass sie zwar nicht das

»Ob«, wohl aber das »Wie« der Informationsweitergabe mitgestalten können. Möchten sie es in Anwesenheit der Fachkraft selbst sagen? Was wäre ein geeigneter Ort, an dem sich die Eltern am ehesten darauf einlassen könnten? Wichtig hierbei ist, dass die Weitergabe einer gefährdungsrelevanten Information – zum Beispiel an das Jugendamt – nicht den Eltern überlassen werden kann.

Zentrale Fragen

- Was sind im Umgang mit möglichen Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung relevante rechtliche Regelungen für FamHeb und FGKiKP?
- Welche fachlichen Anforderungen bzw. Arbeitsschritte lassen sich daraus ableiten?
- Was haben FamHeb und FGKiKP beim Verdacht einer Kindeswohlgefährdung im Hinblick auf Datenschutz und Schweigepflicht zu beachten?
- Worauf kommt es beim Austausch von Informationen mit anderen Institutionen oder Fachkräften vor allem an?

Die Aufgaben des Jugendamtes im Kinderschutz
Das Wissen über die Aufgaben und Arbeitsweisen des Jugendamtes sind für FamHeb und FGKiKP in zweierlei Hinsicht von Bedeutung:

- Um selbst Kenntnisse zu haben, welche Hilfen nur über das Jugendamt den Familien zugänglich gemacht werden können und welchen Arbeitsauftrag das Jugendamt im Kinderschutz hat.
- Um Eltern über den Auftrag und die Arbeitsweise des Jugendamtes aufklären zu können und ihnen dadurch ggf. auch die Angst vor dem Jugendamt zu nehmen.

Grundsätzlich hat das Jugendamt den gesetzlichen Auftrag, das Familiengericht in allen Angelegenheiten der Personensorge von Minderjährigen zu unterstützen. Daraus ergibt sich die eigenständige Mitwirkung in verschiedensten Verfahren (beispielsweise bei Scheidungen von Eheleuten mit Kindern, wenn über das Sorgerecht verhandelt wird). Zumeist besteht der Auftrag des Jugendamtes darin, soziale und pädagogische Sachverhalte zu ermitteln und sich gutachterlich entweder schriftlich und/oder mündlich im Verfahren zu äußern. Darüber hinaus ergeben sich weitere Aufgabenfelder, von denen folgende eine zentrale Bedeutung für FamHeb und FGKiKP haben: die **Beratung von Eltern** und die **Vermittlung von Hilfen** sowie der **Schutz von Kindern** vor Gefahren und die **Inobhutnahme**.

Im Folgenden werden diese Aufgaben genauer beschrieben.

- **Beratung und Vermittlung von Hilfen**
Jugendämter haben den Auftrag, Eltern bei der Erziehung

und Versorgung ihrer Kinder zu unterstützen, zu beraten und ihnen bei Bedarf Hilfen anzubieten. Aus diesem Grund haben die Fachkräfte in Jugendämtern⁷ einen guten **Überblick über die lokale Hilfestruktur** in der Kinder- und Jugendhilfe. Darüber hinaus können Fachkräfte der sozialen Dienste in Jugendämtern in den meisten Kommunen Eltern auch bezüglich sozialer Leistungen (zum Beispiel Wohngeld, ALG II) oder Angeboten der Erwachsenenhilfe (zum Beispiel Schuldnerberatung, Hilfe für psychisch kranke Menschen etc.) informieren. Eltern, die eine intensivere Unterstützung benötigen, kann das Jugendamt sogenannte Hilfen zur Erziehung (HzE) vermitteln. Hierbei handelt es sich um individuelle, auf den Einzelfall zugeschnittene Hilfen, die im Kontext eines sogenannten Hilfeplans (vgl. § 36 SGB VIII) bewilligt werden. Der Hilfeplan wird gemeinsam mit den Eltern und – dem Alter und Entwicklungsstand entsprechend – den Kindern erstellt. Der Hilfeplan beinhaltet eine Beschreibung der Problemlage und des Bedarfes der Familie und listet die Art und den Umfang der hierfür geeigneten Hilfe (etwa sozialpädagogische Familienhilfe) auf. Voraussetzung für die Einleitung eines sogenannten **Hilfeplanverfahrens** ist ein Antrag der Eltern. Insofern gehören Hilfen zur Erziehung zu den freiwilligen Angeboten.⁸ Voraussetzung für die Bewilligung der Hilfe und damit die

⁷ Die in den Jugendämtern zuständigen Dienste werden häufig als Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD), Regionaler Sozialer Dienst (RSD) oder Bezirkssozialdienst (BSD) bezeichnet.

⁸ Im Kinderschutz werden Hilfen zur Erziehung von den Familiengerichten auch als Instrument zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung eingesetzt. Im Rahmen eines familiengerichtlichen Gebotes zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung wird Eltern dann zur Auflage gemacht, dass sie die Hilfe in Anspruch nehmen müssen. Jugendämter können Eltern solche Auflagen nicht erteilen.

Übernahme der Kosten durch das Jugendamt ist, dass die Hilfe zur Erziehung notwendig ist, um die Erziehung zum Wohle des Kindes zu gewährleisten (vgl. § 27 SGB VIII).⁹ Außerdem muss sie geeignet sein, die Familie bei der Bewältigung ihrer Probleme zu unterstützen.

Hilfen zur Erziehung umfassen ambulante, teilstationäre und stationäre Hilfen. Das Kinder- und Jugendhilfegesetz zählt exemplarisch einige Hilfeformen auf, etwa Soziale Gruppenarbeit (§ 29 SGB VIII), Erziehungsbeistandschaft (§ 30 SGB VIII), Sozialpädagogische Familienhilfe (SPFH) (§ 31 SGB VIII), Erziehung in einer Tagesgruppe (§ 32 SGB VIII), Heimerziehung (§ 34 SGB VIII).

FamHeb und FGKiKP haben die Aufgabe, Eltern bei Bedarf auch zur Inanspruchnahme **weiterführender Hilfen** zu motivieren. Folgende Aspekte sind dabei als Hintergrundwissen bedeutsam – auch um Missverständnisse oder Enttäuschungen bei den Eltern zu vermeiden:

Das Jugendamt ist verpflichtet, sich selbst ein Bild von dem Unterstützungsbedarf der Familie zu machen und die Eltern zu beraten, was aus seiner fachlichen Sicht die hierfür geeignete Hilfe ist. Eltern können eine bestimmte Hilfe beantragen (wie etwa eine SPFH). Ob diese Form der Hilfe geeignet und notwendig ist, muss vom Jugendamt jedoch geprüft werden. Insofern kann es sein, dass Eltern eine bestimmte Hilfe beantragen, das Jugendamt jedoch aufgrund seiner fachlichen Einschätzung eine andere Hilfe für geeigneter hält. Motivieren FamHeb und FGKiKP Eltern, eine Hilfe zur Erziehung anzunehmen, ist es daher sinnvoll, das Jugendamt nicht nur als bewilligende Stelle (und damit Kostenträger) vorzustellen, sondern auch seine beratende Funktion im Hinblick auf Art und Umfang der Hilfe zu betonen. Das Jugendamt hat den besten Überblick über die lokal zur Verfügung stehenden Hilfen und kann konkret darüber informieren, wie Hilfen inhaltlich gestaltet sind. Außerdem ist es empfehlenswert, die Eltern vor allem über das Verfahren aufzuklären. Werden vor dem Einbezug des Jugendamtes mit den Eltern bereits Details zu Art und Umfang der Hilfe besprochen, kann es sein, dass Eltern irritiert sind, wenn das Jugendamt »noch mal von vorne anfängt« und am Ende zu einer anderen fachlichen Einschätzung kommt.

■ Der Schutz von Kindern vor Gefahren (intervenierender Kinderschutz)

Neben der Beratung und Unterstützung von hilfesuchenden Eltern gehört auch der intervenierende Kinderschutz zu den Aufgaben des Jugendamtes. Das Jugendamt wird zum Schutz von Kindern tätig, wenn es durch eigene Beobachtung, durch Informationen Dritter¹⁰ oder durch die Kinder oder ihre

Eltern selbst auf eine Kindeswohlgefährdung oder den Verdacht einer Kindeswohlgefährdung aufmerksam gemacht wird.

Der **Schutzauftrag des Jugendamtes** bei Kindeswohlgefährdung wird in § 8a SGB VIII Abs. 1-3 beschrieben:

§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so

⁹ Das SGB VIII unterscheidet zwischen die »Erziehung zum Wohle des Kindes ist nicht gesichert« und einer »Kindeswohlgefährdung«. Ist die Erziehung zum Wohle des Kindes nicht gewährleistet, haben die Eltern einen Rechtsanspruch auf eine Hilfe zur Erziehung. Der Begriff »Kindeswohlgefährdung« definiert die Schwelle, ab wann das Familiengericht auch gegen den Willen der Eltern Maßnahmen ergreifen kann (z. B. ein Gebot auszusprechen, dass Eltern Hilfe annehmen müssen oder dass ein Kind in einem Heim untergebracht wird).

¹⁰ Das können Institutionen wie Krankenhäuser oder Kinderkrippen sein, freiberufliche Fachkräfte wie FamHeb oder auch Nachbarinnen und Nachbarn und Verwandte.

schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) - (5) [...]

Wesentliche Vorgaben, die die **Standards des fachlichen Handelns der Fachkräfte in Jugendämtern** im Kinderschutz prägen, sind:

- Eltern, Kinder und Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen
- sofern erforderlich, sich einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen (das heißt in der Regel einen Hausbesuch durchzuführen)
- das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen (Vier-Augen-Prinzip)
- sofern es Art und Umfang der Gefahr für das Kind zulassen, die Gefährdung durch Hilfen abzuwenden (Verhältnismäßigkeit der Mittel)
- die Eltern dazu zu motivieren, andere Dienste, wie etwa Einrichtungen der Gesundheitshilfe (z.B. Kinderklinik) oder der Polizei (z.B. bei Partnerschaftsgewalt), zur Abwendung der Gefährdung für das Kind in Anspruch zu nehmen. Erst wenn die Eltern dies nicht tun – oder die Gefahr für das Kind so akut ist, dass eine Absprache mit den Eltern nicht möglich ist – kann das Jugendamt die entsprechenden Stellen selbst einschalten
- sofern das Jugendamt den Verdacht nicht abklären konnte (z.B. weil die Eltern die Kooperation verweigern) oder mit eigenen Mitteln nicht in der Lage ist, die Gefährdung abzuwenden, das Familiengericht anzurufen
- die Inobhutnahme, das heißt die unmittelbare Unterbringung des Kindes im Falle der akuten Gefahr für Leib und Leben, durchzuführen (mehr dazu im folgenden Abschnitt »Inobhutnahme«).

Sowohl die Öffentlichkeit als auch Fachkräfte und andere Institutionen nehmen das Handeln der Jugendämter häufig verengt wahr und reduzieren es darauf, Kinder entweder im Rahmen einer Inobhutnahme oder durch die Anrufung des Familiengerichts aus der Familie herauszunehmen und in einer Heimeinrichtung oder bei einer Pflegefamilie unterzubringen. Diese Reduzierung der Reaktionsweisen des Jugendamtes auf gefährdete Kinder führt dazu, dass dessen Fachkräfte häufig erst sehr spät in die Gefährdungsabwendung einbezogen werden. Die Folge ist, dass die Vielzahl der

Hilfemöglichkeiten des Jugendamtes im Vorfeld nicht mehr zum Tragen kommen kann. Für Kinder und Familien kann daher die fachliche Haltung, den Einbezug des Jugendamtes immer erst dann zu erwägen, wenn ein Kind schon in Gefahr ist, zusätzlich schädigend sein.

Kinder aus ihrer gewohnten Umgebung zu nehmen und von ihren engsten Bezugspersonen zu trennen, kann – vor allem im Kleinkindalter – mit gravierenden Belastungen verbunden sein. Das wissen auch die Fachkräfte in Jugendämtern. Insofern versuchen sie nicht nur aufgrund der gesetzlichen Vorgabe »**Hilfe vor Eingriff**«, sondern auch aus fachlichen Gründen, die Gefährdung stets gemeinsam mit den Eltern und durch den Einsatz von Fachdiensten abzuwenden. Erst wenn das Risiko eines erheblichen Schadens für das Kind zu groß wird und es nicht gelingt, die notwendigen Veränderungen in der Familie in einem für das Kind angemessenen Zeitraum zu erreichen, wird ein Kind zu seinem Schutz fremduntergebracht.

Wird die Hinzuziehung des Jugendamtes im Beratungsprozess als Drohszenario aufgebaut, um die Eltern zur Zusammenarbeit und zur Annahme der aktuellen (oder einer anderen) Hilfe zu motivieren, kann dies dazu führen, dass Eltern erhebliche Ängste und Vorbehalte gegenüber dem Jugendamt entwickeln. In der Folge – wenn etwa eine Hilfe zur Erziehung erforderlich erscheint – wird es vermutlich umso schwerer, Eltern dazu zu motivieren, das Jugendamt einzubinden. Insofern ist zu empfehlen, die Angebote und Möglichkeiten des Jugendamtes stets als **erweiterte Hilfeoption** in Betracht zu ziehen. Um Berührungsängste und Vorbehalte abzubauen und möglichst konkrete Vorstellungen davon zu bekommen, wie das örtliche Jugendamt arbeitet, kann es daher für FamHeb und FGKiKP sinnvoll sein, im Rahmen des Netzwerks Frühe Hilfen aktiv den Kontakt zu suchen und sich über Möglichkeiten der Kooperation auszutauschen.

■ Inobhutnahme

Ist ein Kind an Leib und Leben gefährdet und kommt daher eine Anrufung des Familiengerichtes nicht mehr in Frage, ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind in Obhut zu nehmen.

Die gesetzliche Grundlage für eine Inobhutnahme ist § 42 SGB VIII:

§ 42 Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen

(1) Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn

1. das Kind oder der Jugendliche um Obhut bittet oder
2. eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert und
 - a) die Personensorgeberechtigten nicht widersprechen oder
 - b) eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann oder
3. ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher unbegleitet nach Deutschland kommt und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten.

Die Inobhutnahme umfasst die Befugnis, ein Kind oder einen Jugendlichen bei einer geeigneten Person, in einer geeigneten Einrichtung oder in einer sonstigen Wohnform vorläufig unterzubringen; im Fall von Satz 1 Nummer 2 auch ein Kind oder einen Jugendlichen von einer anderen Person wegzunehmen.

(2) Das Jugendamt hat während der Inobhutnahme die Situation, die zur Inobhutnahme geführt hat, zusammen mit dem Kind oder dem Jugendlichen zu klären und Möglichkeiten der Hilfe und Unterstützung aufzuzeigen. Dem Kind oder dem Jugendlichen ist unverzüglich Gelegenheit zu geben, eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen. Das Jugendamt hat während der Inobhutnahme für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen zu sorgen und dabei den notwendigen Unterhalt und die Krankenhilfe sicherzustellen [...] Das Jugendamt ist während der Inobhutnahme berechtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen notwendig sind; der mutmaßliche Wille der Personensorge- oder der Erziehungsberechtigten ist dabei angemessen zu berücksichtigen. [...]

(3) Das Jugendamt hat im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten unverzüglich von der Inobhutnahme zu unterrichten und mit ihnen das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. Widersprechen die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten der Inobhutnahme, so hat das Jugendamt unverzüglich

1. das Kind oder den Jugendlichen den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten zu übergeben, sofern nach der Einschätzung des Jugendamts eine Gefährdung des Kindeswohls nicht besteht oder die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten bereit und in der Lage sind, die Gefährdung abzuwenden oder
2. eine Entscheidung des Familiengerichts über die erforderlichen Maßnahmen zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen herbeizuführen.

Sind die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten nicht erreichbar, so gilt Satz 2 Nummer 2 entsprechend. Im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 3 ist unverzüglich die Bestellung eines Vormunds oder Pflegers zu veranlassen. Widersprechen die Personensorgeberechtigten der Inobhutnahme nicht, so ist unverzüglich ein Hilfeplanverfahren zur Gewährung einer Hilfe einzuleiten.

(4) Die Inobhutnahme endet mit

1. der Übergabe des Kindes oder Jugendlichen an die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten,
2. der Entscheidung über die Gewährung von Hilfen nach dem Sozialgesetzbuch.

(5) [...]

(6) Ist bei der Inobhutnahme die Anwendung unmittelbaren Zwangs erforderlich, so sind die dazu befugten Stellen hinzuzuziehen.

Im Kinderschutz prägen folgende Vorgaben die **Standards des fachlichen Handelns** der Fachkräfte in Jugendämtern:

Die Kinder werden bei einer geeigneten Person oder in einer geeigneten Einrichtung untergebracht. Das bedeutet, Kinder können im Rahmen einer Inobhutnahme auch bei Verwandten untergebracht werden, wenn dadurch der vorübergehende Schutz des Kindes bis zu einer genaueren Prüfung in angemessener Form gewährleistet werden kann.

Das Jugendamt muss beide Elternteile unverzüglich über die Inobhutnahme informieren. Sollte also beispielsweise eine alleinerziehende Mutter aufgrund einer akuten psychischen Krise kurzfristig nicht mehr in der Lage sein, ihren Säugling zu versorgen, muss das Jugendamt auch den sorgeberechtigten, aber nicht im Haushalt lebenden Vater informieren. Sollte der Vater die Versorgung und Sicherheit des Kindes gewährleisten können, endet die Inobhutnahme mit der Übergabe des Kindes an den Vater.

Willigen die Eltern vor dem Hintergrund der akuten Krise in eine (zumindest vorübergehende) Fremdunterbringung

ein, so endet die Inobhutnahme. Die Fremdunterbringung des Kindes, um die akute Gefahr abzuwenden, erfolgt dann auf Antrag der Eltern im Rahmen einer Hilfe zur Erziehung. Insofern wird das Jugendamt umgehend ein Hilfeplanverfahren einleiten.

Kann die Inobhutnahme nicht in Kooperation mit den Sorgeberechtigten beendet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, unverzüglich (spätestens mit Ablauf des nächsten Werktags) das Familiengericht anzurufen. Da die Fremdunterbringung des Kindes gegen den Willen der Eltern ein Eingriff in verfassungsrechtlich geschützte Rechte ist (Grundgesetz Art. 6), muss eine gerichtliche Entscheidung darüber herbeigeführt werden. Wenn Kinder also gegen den Willen der Eltern über die Inobhutnahme hinaus oder gar auf Dauer fremduntergebracht werden, entscheidet darüber das Familiengericht und nicht – wie vielfach irrtümlicherweise angenommen – das Jugendamt.

Die Inobhutnahme eines Kindes soll dieses vor akuten Gefahren für Leib und Leben schützen und ist somit die **Ultima Ratio**. Das Jugendamt muss daher sowohl den Eltern als auch dem unverzüglich anzurufenden Familiengericht gegenüber begründen, weshalb diese Maßnahme notwendig war. Die Inobhutnahme leitet nicht zwingend eine dauerhafte Fremdunterbringung ein, sondern löst zunächst einen

Klärungsprozess mit den Eltern aus. Sollte das Jugendamt zu dem Schluss kommen, dass eine längerfristige oder gar dauerhafte Fremdunterbringung des Kindes notwendig ist, um es vor erheblichen Schäden zu bewahren, so muss es das Familiengericht anrufen. Die letztendliche Entscheidung, ob eine Fremdunterbringung die geeignete und vor allem verhältnismäßige Maßnahme zum Schutz des Kindes ist, trifft das **Familiengericht**. Entscheidungsleitend hierfür ist der in § 1666a BGB¹¹ festgeschriebene Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

§ 1666a BGB Grundsatz der Verhältnismäßigkeit; Vorrang öffentlicher Hilfen

- (1) Maßnahmen, mit denen eine Trennung des Kindes von der elterlichen Familie verbunden ist, sind nur zulässig, wenn der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch öffentliche Hilfen, begegnet werden kann [...]
- (2) Die gesamte Personensorge darf nur entzogen werden, wenn andere Maßnahmen erfolglos geblieben sind oder wenn anzunehmen ist, dass sie zur Abwendung der Gefahr nicht ausreichen.

Zentrale Fragen

- Welche Aufgaben hat das Jugendamt im Kinderschutz?
- Was bedeutet das für die Arbeit von FamHeb und FGKiKP?

3.1.2 Begriffsklärungen: Kindeswohlgefährdung und gewichtige Anhaltspunkte

»Kindeswohlgefährdung« und – mit Einführung des § 8a SGB VIII und des § 4 KKG – zudem »gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung« sind zentrale, jedoch inhaltlich **unbestimmte juristische Begriffe** und Bezugsnormen in der Arbeit zum Schutz von Kindern. Sie müssen mit fachlicher Expertise gefüllt werden. Im Folgenden werden diese Begriffe skizziert und ihre Funktionen in der Kinderschutzarbeit beschrieben.

Kindeswohlgefährdung

Im Grundgesetz ist festgehalten, dass Pflege, Erziehung sowie Schutz von Kindern vor Gefahren primäre Aufgaben und Pflichten der Eltern sind. Das heißt, sie sind sowohl elterliches Recht als auch elterliche Verantwortung.¹² Über die Ausübung dieses Elternrechts wachen – mit unterschiedlichen Aufgaben – insbesondere Jugendämter und Familiengerichte

als institutionelle Vertreter der staatlichen Gemeinschaft im Rahmen des verfassungsrechtlich begründeten Wächteramtes (vgl. Wiesner 2006).

Der Begriff der Kindeswohlgefährdung kennzeichnet eine zentrale Schwelle in der Arbeit zum Schutz von Kindern, da im Rahmen familiengerichtlicher Verfahren Eingriffe in die elterliche Sorge nur dann gerechtfertigt sind, wenn eine solche vorliegt. Konkretisiert wird Kindeswohlgefährdung in § 1666 Abs. 1 BGB, der Eingriffsschwelle für gerichtlich anzuordnende bzw. angeordnete Maßnahmen: »Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.« Entsprechend gibt

¹¹ BGB: Bürgerliches Gesetzbuch.

¹² Siehe Art. 6 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) sowie § 1 Abs. 2 KKG und § 1 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII.

es auch ein einschlägiges Urteil des Bundesgerichtshofs von 1956: »Eine Gefährdung [...] ist eine gegenwärtige, in einem solchen Maß vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit vorhersehen lässt.«¹³

Das bedeutet: Zur Klärung der Frage, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt,

- muss eine **konkrete Gefahr** für ein Kind vorhanden sein (entweder eine akute Gefahr für sein Leben oder eine Gefahr für seine Entwicklung)
- muss diese Gefahr eine **erhebliche** Schädigung für die Entwicklung des Kindes sehr wahrscheinlich (mit ziemlicher Sicherheit) mit sich bringen
- ist zudem entscheidend, wie **die Eltern** auf diese vorhandene oder drohende (Lebens-)Gefahr für ihr Kind reagieren: Sind sie bereit und in der Lage, diese Gefährdung abzuwenden bzw. Hilfestellungen zu akzeptieren, die diese Gefährdung abwenden können?

Erst wenn Eltern oder Sorgeverantwortliche **keine erkennbare Bereitschaft oder Fähigkeit** zeigen, eine vorhandene (Lebens-)Gefahr oder erhebliche Entwicklungsgefährdung ihres Kindes wahrzunehmen und in geeigneter Weise abzuwenden ist von einer Kindeswohlgefährdung auszugehen. Dieser letztgenannte Aspekt unterscheidet Kindeswohlgefährdung konzeptionell von anderen Formen gravierender Bedrohung oder erheblich beeinträchtigter Entwicklung eines Kindes.

Ungeborene Kinder können bereits in der Schwangerschaft, beispielsweise durch Drogen- oder Alkoholmissbrauch der Mutter, in ihrer zukünftigen Entwicklung geschädigt werden. Der Gesetzgeber hat das ungeborene Leben jedoch nicht ausdrücklich in den Schutzauftrag des § 8a SGB VIII mit aufgenommen. Gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes sind erst ab dem Zeitpunkt der Geburt formuliert. Jugendämter verfügen daher lediglich über eher begrenzte Interventionsmöglichkeiten gegenüber schwangeren Frauen, die ihr

Kind gefährden. § 1 Abs. 4 KKG und § 16 Abs. 3 SGB VIII sehen jedoch explizit Unterstützung und Hilfe auch für schwangere Frauen und werdende Väter vor. FamHilf und FGKiKP können und sollen werdende Mütter im Rahmen der Frühen Hilfen also durchaus motivieren, geeignete Hilfe- und Unterstützungsmöglichkeiten (zum Beispiel Suchtberatung, Schwangerschaftsberatung, therapeutische oder Mutter-Kind-Einrichtung) zur Bearbeitung ihrer (Sucht-)Problematik und zum Schutz ihres ungeborenen Kindes in Anspruch zu nehmen (vgl. DIJuF 2008, Schönecker 2014 und Meysen u.a. 2008, S.94 ff).

Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung

§ 4 Abs. 1 KKG legt für Berufsgruppen, die aufgrund ihrer Tätigkeit mit Kindern in Kontakt sind, mehrstufige Verfahrensschritte zum Schutz von Kindern sowie die Befugnisse zur Weitergabe von Informationen an das Jugendamt fest. Diese Verfahrensschritte beginnen mit der »Wahrnehmung gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung«. Die Wahrnehmung gewichtiger Anhaltspunkte stellt also den vom Gesetzgeber so formulierten Kontext dar, ab dem alle zum Schutz von Kindern verpflichteten Berufsgruppen einen **Klärungsprozess** – idealerweise mit den Eltern – beginnen, der zum Ziel hat, tatsächlich vorhandene Gefährdungslagen von Kindern zu erkennen und zunächst durch das Angebot prinzipiell geeigneter Hilfen abzuwenden. Das bedeutet, es braucht einen **konkreten Anlass** oder Hinweis, um diesen Klärungsprozess zu beginnen. Gewichtige Anhaltspunkte sind nicht mit Kindeswohlgefährdungen gleichzusetzen, können aber auf diese hinweisen oder Entwicklungsgefährdungen sowie sonstige gravierende Bedrohungen für ein Kind deutlich machen. Gewichtige Anhaltspunkte können sich nach einem Klärungsprozess und der Analyse der gesamten Entwicklungssituation eines Kindes auch als unbegründet erweisen. Das bedeutet, erste Hinweise weisen **nicht zwangsläufig** auf eine vorhandene Gefährdungslage hin, sollten jedoch mit Bedacht und fachlicher Unterstützung überprüft werden.

Zentrale Fragen

- Wie lassen sich die Begriffe »Kindeswohlgefährdung« und »gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung« bestimmen? Welche Herausforderungen gibt es bei der Definition?
- Was ist bei der Klärung einer Kindeswohlgefährdung zu beachten? Welche Rolle spielen dabei die Veränderungsbereitschaft und -fähigkeit der Eltern?

¹³ BGH FamRZ 1956, 350 = NJW 1956, S. 1434.

3.1.3 Gefährdungsformen, Belastungen und Risikofaktoren

Im Rahmen der Arbeit zum Schutz von Kindern werden verschiedene Formen ihrer Gefährdung unterschieden. Zudem lassen sich unterschiedliche Risikofaktoren benennen, die – wenn vorhanden – die Wahrscheinlichkeit erhöhen, dass Kinder eine oder mehrere dieser Gefährdungsformen erleben müssen. Belastungen in Familien können den familiären Alltag und die Versorgung eines Kindes negativ beeinflussen. Sie erhöhen jedoch nicht zwangsläufig das Gefährdungsrisiko für ein Kind.

Im Folgenden werden die Gefährdungsformen sowie spezifische Risikofaktoren für das Auftreten dieser Gefährdungsformen beschrieben. Ferner wird der Unterschied zwischen Belastungen und Risikofaktoren kurz skizziert.

Gefährdungen von Kindern durch verschiedene Formen der Gewalt und Vernachlässigung

Kinder können innerhalb wie auch außerhalb ihrer Familie verschiedene Formen der Gefährdung für ihr körperliches, geistiges oder seelisches Wohl erleben. Unterscheidbar sind Gefährdungen, die durch Handlungen von Bezugspersonen oder anderen Personen entstehen – wie etwa körperliche und psychische Misshandlung sowie sexueller Missbrauch – und Gefährdungen, die durch das Unterlassen lebens- und/oder entwicklungsnotwendiger Handlungen der Bezugspersonen entstehen, beispielsweise verschiedene Formen der Vernachlässigung.

■ Körperliche Gewalt oder Misshandlung

Unter körperlicher Misshandlung können »alle Handlungen von Eltern oder anderen Bezugspersonen verstanden werden, die durch Anwendung von körperlichem Zwang bzw. Gewalt für einen einsichtigen Dritten vorhersehbar zu erheblichen physischen oder psychischen Beeinträchtigungen des Kindes und seiner Entwicklung führen oder vorhersehbar ein hohes Risiko solcher Folgen bergen« (Kindler 2006, Kapitel 5).

Eine weitere Form körperlicher Misshandlung ist das sogenannte **Schütteln**. Dabei wird der Säugling an Armen bzw. am Körper gehalten und kräftig geschüttelt. Die Folge kann das sogenannte Schütteltrauma sein, dies bezeichnet verschiedene Verletzungen im Schädel und Gehirn. Blutgefäße und Nervenbahnen können reißen, Krampfanfälle sowie geistige und körperliche Behinderungen können die Folge sein. Zwischen 10 und 30 Prozent der Kinder sterben an den Folgen (vgl. Hermann/Sperhake 2005 und Herrmann 2008; vgl. Kindler 2006, Kapitel 8).¹⁴

Eine seltene und ungewöhnliche Form der Kindesmisshandlung ist das **Münchhausen-by-proxy-Syndrom**. Dabei werden die Erkrankungen eines Kindes durch eine nahe Bezugsperson, beispielsweise die Mutter, fälschlich angegeben, vorgetäuscht oder künstlich erzeugt bzw. aufrechterhalten. Das Kind wird, häufig wiederholt, zu medizinischen Untersuchungen und Behandlungen vorgestellt. Die wahren Ursachen für das angegebene oder vom Kind gezeigte Beschwerdebild werden bei medizinischen Vorstellungen nicht genannt. Eventuell vorhandene akute Symptome oder Beschwerden beim Kind bilden sich auffälligerweise zurück, wenn es zu einer Trennung von der verursachenden Person kommt. Von dieser Gefährdungsform betroffene Kinder können mit sehr unterschiedlichen Beschwerden – wie etwa Atemschwierigkeiten, Essstörungen, Durchfällen, unklaren Blutungen, Krämpfen, Allergien und Fieber – in der Gesundheitshilfe, z.B. bei der Kinderärztin oder dem Kinderarzt, vorgestellt werden. Für die Medizin ist es mitunter äußerst schwierig zu erkennen, ob die beschriebenen Beschwerden eines Kindes von Bezugspersonen vorgetäuscht, absichtlich erzeugt oder künstlich aufrechterhalten werden. Der Grund: Die spezifische Symptomatik wird möglicherweise erst über einen längeren Behandlungszeitraum des Kindes deutlich, wenn sich beispielsweise keine Verbesserungen der kindlichen Beschwerden zeigen, die aus ärztlicher Sicht eigentlich eintreten müssten (vgl. Kindler 2006, Kapitel 7).

■ Psychische oder emotionale Misshandlung

Mit psychischer oder emotionaler Misshandlung werden wiederholte Verhaltensmuster von Eltern oder Bezugspersonen bezeichnet, die Kindern zu verstehen geben, sie seien wertlos, voller Fehler, ungeliebt, ungewollt, sehr in Gefahr oder nur dazu nütze, die Bedürfnisse eines anderen Menschen zu erfüllen. Verschiedene Unterformen können unterschieden werden, die einzeln oder in Kombination auftreten. Diese verschiedenen Formen charakterisieren gegebenenfalls die Qualität der Beziehung eines Elternteils zu seinem Kind: **Feindselige Ablehnung** des Kindes (zum Beispiel dauerndes Herabsetzen, Beschämen, Kritisieren oder Demütigen eines Kindes), **Terrorisieren** (das Kind wird beispielsweise durch ständige Drohung in einem Zustand der Angst gehalten), **Isolieren** (das Kind wird etwa in ausgeprägter Form von altersentsprechenden sozialen Kontakten fern gehalten), **Verweigerung emotionaler Responsivität** (beispielsweise werden Signale des Kindes und seine Bedürfnisse nach

¹⁴ Siehe auch Neumann/Renner 2017.

emotionaler Zuwendung anhaltend und in ausgeprägter Form übersehen und nicht beantwortet, vgl. Kindler 2006, Kapitel 4, sowie Modul 7 »Eltern-Kind-Interaktion begleiten«).

■ Vernachlässigung

Zu den Gefährdungslagen durch Unterlassen von wesentlichen Handlungen gehören verschiedene Formen der Vernachlässigung durch Bezugspersonen. Vernachlässigung kann auch bezeichnet werden als »andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns sorgeverantwortlicher Personen (Eltern oder andere von ihnen autorisierte Betreuungspersonen), welches zur Sicherstellung der physischen und psychischen Versorgung des Kindes notwendig wäre. Diese Unterlassung kann aktiv oder passiv (unbewusst) aufgrund unzureichender Einsicht oder unzureichenden Wissens erfolgen. Die durch Vernachlässigung bewirkte chronische Unterversorgung des Kindes durch die nachhaltige Nichtberücksichtigung, Missachtung oder Versagung seiner Lebensbedürfnisse hemmt, beeinträchtigt oder schädigt seine körperliche, geistige und seelische Entwicklung und kann zu gravierenden bleibenden Schäden oder gar zum Tode des Kindes führen«. Von Vernachlässigung ist also auszugehen, wenn die Fürsorge für ein Kind andauernd oder wiederholt unterbleibt – im Gegensatz etwa zu einer kurzfristigen überforderungsbedingten mangelnden Fürsorge für ein Kind – und seine Entwicklung dadurch vorhersehbar beeinträchtigt oder geschädigt wird. Zudem ist es für die Beurteilung von Vernachlässigung unerheblich, ob Eltern(-teile) ihr Kind absichtlich oder unbeabsichtigt bzw. unwissentlich vernachlässigen (zitiert nach Schone in Galm u.a. 2010, S. 23).

Vier Formen von Vernachlässigung können (vgl. Galm u.a. 2010, S. 25f.) bei Kindern unterschieden werden:

Körperliche Vernachlässigung: Ein Kind wird zum Beispiel unzureichend mit Nahrung, Flüssigkeit, sauberer Kleidung und medizinischer Fürsorge versorgt und/oder es lebt in mangelnden hygienischen Verhältnissen und unzureichendem Wohnraum.

Emotionale Vernachlässigung: Ein Kind erlebt beispielsweise einen Mangel an Wärme in der Beziehung seiner Eltern zu ihm; Eltern reagieren nicht auf die emotionalen Signale ihres Kindes.

Kognitive und erzieherische Vernachlässigung: Eltern beschäftigen sich zum Beispiel kaum mit ihrem Kind (Mangel an Kontakt, Spiel und anregenden Erfahrungen); Eltern

nehmen keinen erzieherischen Einfluss auf ihr Kind oder sie missachten den Erziehungs- und Förderbedarf ihres Kindes.

Unzureichende Beaufsichtigung: Ein Kind wird beispielsweise unangemessen lange alleine gelassen und ist auf sich gestellt.

Manche Kinder werden in einzelnen Lebensbereichen vernachlässigt. Die meisten vernachlässigten Kinder sind jedoch von mehreren Formen der Vernachlässigung **gleichzeitig** betroffen.

■ Sexueller Missbrauch

Die Formen des sexuellen Missbrauchs von Kindern können sehr unterschiedlich sein. Kinder können von sexueller Gewalt innerhalb und außerhalb ihrer Familie betroffen sein. Bislang gibt es keine einheitlichen Definitionen, was unter sexuellem Missbrauch/Misshandlung oder sexualisierter Gewalt gegen Kinder verstanden wird.¹⁵ Die Unterschiede betreffen zum Beispiel Altersgrenzen von Betroffenen, die Bedeutung der Verantwortung der Täterin oder des Täters oder die Ausübung von Gewalt oder Zwang durch die Täterin oder den Täter (vgl. Herzig 2010, S. 3f.; Zimmermann u.a. 2011, S. 119f.). Bange und Deegener schlagen eine eher weite Definition vor, die als Grundorientierung dienen kann: »Sexueller Missbrauch ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind entweder gegen den Willen des Kindes vorgenommen wird oder der das Kind aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann. Der Täter nutzt seine Macht- und Autoritätsposition aus, um seine eigenen Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen« (Bange/Deegener 1996, S. 105). Diese weitgespannte Definition umfasst Handlungen mit direktem Körperkontakt, die der unmittelbaren sexuellen Bedürfnisbefriedigung der Täterin oder des Täters dienen, wie auch sexuelle Handlungen ohne Körperkontakt, wie zum Beispiel Exhibitionismus, sowie den Missbrauch von Kindern für kinderpornografische Darstellungen. Auf möglichen sexuellen Missbrauch im Kleinkindalter gibt es wenig spezifische Hinweise, zumal Kinder in diesem Alter noch keine Begriffe haben für das, was ihnen passiert (vgl. Banaschak/Rothschild 2015, S. 180 sowie Bange/Deegener 1996, S. 143).

¹⁵ Für eine Übersicht der unterschiedlichen Begriffe vgl. Bange 2017.

Zur Unterscheidung von Belastungen und Risiken

Belastungen für und in Familien können auf struktureller, materieller und psychosozialer Ebene vorhanden sein. Sie können Kinder und Eltern zeitweise oder dauerhaft beeinträchtigen. Kinder können beispielsweise durch Schlaf- oder Fütterprobleme, exzessives Weinen oder Entwicklungsverzögerungen belastet sein. Weiterhin werden zum Beispiel relative Armut, Trennung der Eltern oder eine erhöhte Angst oder Depressivität der Mutter zu belastenden Umständen des Aufwachsens von Kindern gezählt (vgl. Kindler/Künster 2013, S.11).

Belastungen erleben viele Eltern und diese können auch gemeistert werden. Generell geben die Kenntnisse von individuellen und familiären Belastungen Fachkräften wichtige Hinweise auf den Hilfe- und Unterstützungsbedarf von Familien, beispielsweise im Rahmen von Frühen Hilfen.¹⁶ Aus Belastungen kann gefährdendes Erziehungs- und Fürsorgeverhalten entstehen, wenn sie nicht wahrgenommen oder übergangen werden, wenn sie anhalten, sich verstärken oder weitere hinzukommen, wenn ihnen nicht begegnet wird oder nicht begegnet werden kann.

Fachkräfte benötigen das Wissen und das Bewusstsein, dass zwischen familiären Belastungen und Gefährdungen für das Wohl eines Kindes deutlich zu unterscheiden ist, auch und nicht zuletzt um einer Stigmatisierung einzelner Zielgruppen in belastenden Lebenslagen entgegenzuwirken.

Risikofaktoren hingegen weisen auf eine erhöhte Wahrscheinlichkeit hin, dass ein Kind zukünftig von Misshandlung oder Vernachlässigung durch Bezugspersonen betroffen sein könnte.

Wichtig für Fachkräfte ist in diesem Zusammenhang: Weist eine Familie einen oder mehrere Risikofaktoren auf, bedeutet dies dennoch nicht zwangsläufig, dass es im konkreten Fall auch tatsächlich zu einer Gefährdung des Kindeswohls kommt. Das Vorhandensein von Risiken sollte Fachkräfte jedoch veranlassen, die Entwicklungssituation eines Kindes differenziert einzuschätzen.

Einige der nachfolgend genannten Risikofaktoren – wie etwa Beeinträchtigungen der psychischen Gesundheit von Eltern – werden in verschiedenen Publikationen sowohl zu Belastungen als auch zu Risiken gezählt. Insofern ist eine trennscharfe Abgrenzung dieser beiden Begriffe nicht immer gegeben, was für Fachkräfte verwirrend sein kann.

Die Wahrnehmung und Beurteilung vorhandener Risikofaktoren (oder wie oben ausgeführt Belastungen) ist für FamHeb und FGKiKP bedeutsam, um das Risiko eines Kin-

des für zukünftige Misshandlung und/oder Vernachlässigung einzuschätzen, um geeignete Hilfen zur Bearbeitung dieser Risiken und zur Abwendung einer Gefährdung auszuwählen und um darüber in geeigneter Weise mit Eltern und/oder Bezugspersonen zu sprechen.

Risikofaktoren für frühe Misshandlung und Vernachlässigung

Risikofaktoren können einerseits in Eigenheiten und Verhaltensweisen von Kindern und Eltern, andererseits in Merkmalen der familiären Lebenswelt begründet sein. Einzelne Risikofaktoren haben für sich gesehen noch keine erhebliche prognostische Bedeutung. Wenn **gleichzeitig jedoch mehrere Risikofaktoren** vorliegen und sich wechselseitig beeinflussen, erhöht sich das Risiko für die Gefährdung eines Kindes.¹⁷

Risikofaktoren für frühe Misshandlung und Vernachlässigung lassen sich in sieben Bereiche untergliedern. Diese Übersicht ist nach aktuellem Forschungsstand jedoch nicht als abschließend zu betrachten, sondern berücksichtigt in Längsschnittuntersuchungen als gesichert erhobene Risikofaktoren¹⁸:

Soziale Lage der Familie: Armut, niedriger Bildungsstand;
Lebenssituation der Familie: Partnerschaftsprobleme oder -gewalt; soziale Isolation der Familie, wenig Unterstützung; häufige Umzüge;

Persönliche Voraussetzungen der Eltern für die Bewältigung der Fürsorgeaufgabe: geringe Intelligenz oder junges Alter der Mutter, eigene Gefährdungserfahrung der Mutter, Fremdunterbringung der Eltern, geringes Selbstvertrauen;
Psychische Gesundheit der Eltern: psychische Auffälligkeit, Anzeichen einer Depression, emotionale Instabilität, impulsives oder aggressives Verhalten;

Verhalten während der Schwangerschaft und Haltung gegenüber Schwangerschaft und dem Kind: unzureichende Vorsorge, ungewolltes Kind, negative Attributionen gegenüber dem Kind, unrealistische Erwartungen an das Verhalten des Kindes;

(Besondere) Fürsorgeanforderungen durch Kind und Geschwister, zum Beispiel durch geringes Geburtsgewicht,

¹⁶ Für verschiedene berufliche Kontexte sind Screening-Instrumente oder Einschätzungshilfen erarbeitet worden, die psychosoziale Belastungen erkennbar machen und daran angepasste Hilfeeinrichtungen für Familien ermöglichen sollen (vgl. z.B. Barth/Mall 2015 oder Kindler u.a. 2008).

¹⁷ Für vertiefte Erläuterungen zu Definition und Nachweis von Risikofaktoren siehe Meysen u.a. 2008, S. 175ff.

¹⁸ Vgl. Meysen u.a. 2008, S. 206ff. Bislang fehlen beispielsweise Untersuchungen über Risikofaktoren, die sich explizit auf das Verhalten von Vätern oder Partnern der Mütter beziehen.

chronische Erkrankung oder Behinderung, Auffälligkeiten in der Regulation (Schlaf, Füttern, Schreien), oder wenn mehrere kleine Kinder zu versorgen sind;

Beobachtbares Fürsorgeverhalten der Eltern gegenüber dem Kind: problematisches Fürsorgeverhalten wie z.B. geringe emotionale Wärme der Eltern.

Die **Übergänge** von Belastungen zu Risiken für die gesunde Entwicklung eines Kindes können in Familien fließend sein. Viele Familien können Belastungen ausgleichen und gut bewältigen. Gravierende Belastungen können sich jedoch auch zu einem Risiko für die gesunde Entwicklung eines Kindes verdichten. Wahrnehmung und Analyse von Risiken und Belastungen in einer Familie sind komplexe Beurteilungsaufgaben und erschöpfen sich nicht in einer einfachen Addition von Risiko- und Belastungsfaktoren. Risikofaktoren sollten immer **gewichtet** und ihre **Wirkungen miteinander** in Beziehung gesetzt werden. So entfalten die Auswirkungen von Armut und ein geringer Bildungshintergrund von Eltern nicht notwendig ein Schädigungspotenzial für ihre Kinder. Jedoch kann beispielsweise ein impulsiver (sozialer) Vater, der kaum Entlastungsmöglichkeiten im Alltag hat, bei einem Baby mit erhöhtem Fürsorgebedarf (wie etwa vermehrtes Schreien) in Situationen geraten, in denen er sein anhaltend schreiendes Kind schüttelt. Oder eine Mutter ist durch eigene Missbrauchserfahrungen in der Kindheit so stark belastet, dass sie für ihr Kind nicht (mehr) emotional präsent sein kann. Gibt es für das Kind im Alltag keine weiteren Fürsorgepersonen, kann es emotional und körperlich vernachlässigt werden.

Insofern ist in jedem Einzelfall zu prüfen, welche Belastungen oder Risiken gegebenenfalls zu gravierenden Einschränkungen der elterlichen Fürsorge- und Erziehungskompetenzen führen oder sehr wahrscheinlich führen werden.

Professionsspezifisches Risikoverständnis

In den Frühen Hilfen können Fachkräfte aus dem Gesundheitswesen mit Fachkräften aus der Kinder- und Jugendhilfe in einem gemeinsamen Hilfe- und Unterstützungsprozess mit Eltern und Kind zusammenarbeiten. In der bisherigen Praxis scheinen jedoch das Erkennen und die interdisziplinäre Kommunikation von Risikohinweisen für die kindliche Entwicklung zwischen diesen verschiedenen Berufsgruppen wenig aufeinander bezogen zu sein. Gemeinsame Wissensbestände zu Risikofaktoren fehlen mitunter (vgl. Gerber/Lillig 2014 und in Vorbereitung). Auch die interdisziplinäre Kommunikation von wahrgenommenen Risi-

ken kann scheitern, wenn es zwischen den Berufsgruppen kein geteiltes Verständnis von gravierenden Risiken für die kindliche Entwicklung gibt.¹⁹ Insbesondere beim Übergang von niedrigschwelligen Angeboten der Primärprävention in Maßnahmen zum Kinderschutz sind Wahrnehmung und Kommunikation von Gefährdungshinweisen von entscheidender Bedeutung, etwa im Kontext der Hinzuziehung des Jugendamts oder einer Beratung durch eine INSOFA. Daher ist es für die Kommunikation zwischen verschiedenen Berufsgruppen besonders wichtig, **differenziert und konkret zu benennen** und zu erklären, worin die vermutete Gefährdungslage für ein Kind besteht.

Ressourcen und Schutzfaktoren

Ressourcen und Schutzfaktoren können Kinder und ihre Familien bei der positiven Bewältigung belastender Entwicklungsbedingungen unterstützen. Es lassen sich personenbezogene, soziale und ökologische Ressourcen unterscheiden (vgl. u.a. Wustmann 2005). Zu den **personalen** Ressourcen zählen zum Beispiel ein positives Temperament des Kindes, vorhandene soziale Kompetenzen oder kognitive Fähigkeiten. Unter familiären Ressourcen versteht die Forschung beispielsweise die sichere Bindung zu mindestens einer Bezugsperson oder ein emotional warmes, aber auch klar strukturiertes Erziehungsverhalten der Eltern. Mit **sozialen** Ressourcen werden unterstützende Beziehungen oder familiäre Netzwerke bezeichnet, **ökologische** Ressourcen finden sich in den Bedingungen des Umfelds des Kindes und seiner Familie, zum Beispiel in der Qualität der Wohngegend.

Ressourcen und Schutzfaktoren von Kind und Familie zu erkennen, kann wertvolle Hinweise auf positive Bewältigungsmöglichkeiten der Familie bei Belastungen und/oder Krisen geben. Schädigende Wirkungen von Missbrauch, wiederholter Misshandlung oder schwerer Vernachlässigung können in der Regel jedoch nicht mit ihnen aufgefangen werden (vgl. Galm u.a. 2010, S. 111).

¹⁹ So zeigen Auswertungen der Bundeskinderschutzstatistik aus dem Jahr 2012, dass immerhin in einem Drittel der an das Jugendamt gemeldeten Fälle einer vermuteten Kindeswohlgefährdung nach einem jugendamtsinternen Abklärungsprozess weder eine Gefährdung noch ein Hilfe- oder Unterstützungsbedarf seitens des Jugendamtes gesehen wurde. Vgl. Kaufhold/Pothmann 2014.

Zentrale Fragen

- Welche Formen der Kindeswohlgefährdung gibt es?
- Warum ist es für die Arbeit von FamHeb und FGKiKP wichtig, zwischen familiären Belastungen und Gefährdungen für das Wohl eines Kindes zu unterscheiden?
- In welchen Bereichen lassen sich Risikofaktoren für frühe Vernachlässigung oder Misshandlung finden?
- Welche Rolle spielen Ressourcen und Schutzfaktoren bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung?

3.2 WIE KÖNNEN FAMHEB UND FGKIKP EINEN GEFÄHRDUNGSVERDACHT ABKLÄREN UND KINDER VOR DROHENDEM SCHADEN SCHÜTZEN?

Eltern bemühen sich meist sehr, ihren Kindern gute Entwicklungsmöglichkeiten zu bieten. In psychosozial belasteten Familien können sich jedoch Risiken für die Entwicklung eines Kindes sowohl schleichend (beispielsweise durch eine zunehmende Verschlechterung der psychischen Gesundheit einer Mutter) als auch ganz akut ergeben (etwa ein neuer Partner der Mutter, der das Kind schlägt). Diese Risiken sind zu Beginn der Begleitung einer Familie für FamHeb und FGKiKP nicht unbedingt erkennbar. Sie können beispielsweise durch Zuspitzungen prekärer Lebenssituationen, durch Beeinträchtigungen oder Wegfall von individuellen oder familiären Ressourcen (eine großelterliche Kinderbetreuung steht beispielsweise nicht mehr zur Verfügung), durch Veränderungen in der elterlichen Partnerschaft (zum Beispiel häufige Konflikte oder Trennung) oder durch das Auftreten von Erkrankungen entstehen. Um Kinder vor Gefahren für ihr Leben oder ihre Entwicklung zu schützen, hat der Gesetzgeber in § 4 Abs. 1 KKG für Berufsgruppen, die aufgrund ihrer Tätigkeit mit Kindern in Kontakt stehen, **mehrstufige Verfahrensschritte** festgelegt und ihre Befugnisse zur Weitergabe von Informationen an das Jugendamt geregelt: Wahrnehmung gewichtiger Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls eines Kindes, Erörterung der Situation mit Eltern und – altersabhängig – mit dem Kind, um bei den Eltern auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken, Beratungsanspruch durch eine INSOFA sowie Information des Jugendamtes, falls die Gefahr nicht anders abzuwenden ist (vgl. hierzu Abschnitt »Rechtliche Grundlagen im Kinderschutz« in Kapitel 3.1). Diese **gesetzlich vorgesehenen Prozessschritte** werden im Folgenden beschrieben und inhaltlich konkretisiert.

3.2.1 Wahrnehmung und Bewertung gewichtiger Anhaltspunkte und Vornahme einer Gefährdungseinschätzung

Falls FamHeb und FGKiKP Hinweise auf mögliche Gefahren für das Leben eines Kindes oder seine Entwicklung – das heißt gewichtige Anhaltspunkte – wahrnehmen, sind eine vertiefte Klärung dieser Hinweise und damit die Einschätzung der aktuellen Versorgung und Entwicklung eines Kindes erforderlich. In Abhängigkeit vom Ergebnis dieser Einschätzung werden unter Umständen weiterführende Hilfe- und/oder Schutzmaßnahmen nötig.

Aufgrund der Vielfalt von Entwicklungsrisiken und Gefährdungslagen sowie deren unterschiedlicher Entstehung lassen sich **gewichtige Anhaltspunkte** nicht vollständig auflisten. Kindler (2011) unterscheidet als Anhaltspunkt(e):

- Einzelinformationen (etwa eine verletzungsbedingte Wunde bei einem Kind oder eine sehr niedergeschlagen und hilflos erlebte alleinerziehende Mutter)
- mehrere Informationen, die sich in der Gesamtbewertung als gewichtiger Anhaltspunkt erweisen (z.B. ein Kind, das sehr unruhig ist und Schwierigkeiten beim Füttern hat und ein von der Fachkraft als sehr ungeduldig und impulsiv erlebter Vater)
- Einzelinformationen, die vor dem Hintergrund eines schon bekannten Einzelfalls als gewichtiger Anhaltspunkt bewertet werden müssen (z.B. wiederholte Situationen mangelnder Beaufsichtigung eines Kleinkindes, obwohl das Problem zuvor mehrfach durch die Fachkraft thematisiert worden ist).

Zusammengefasst können sich gewichtige Anhaltspunkte als **konkrete Hinweise auf eine mögliche Gefährdung** zeigen:

- in Erscheinungsbild, Erleben, Verhalten und Aussagen eines Kindes: z.B. befindet sich ein Kind in einem schlechten Pflegezustand oder ein Kleinkind zeigt starke Angst, wenn sich sein Vater nähert
- in der Er- und Beziehungsgestaltung zwischen Eltern und Kind: z.B. reagiert eine Mutter sehr rigide strafend und distanzierend auf das Verweigerungsverhalten ihres Kindes und befindet sie sich in einem sogenannten Teufelskreis der Interaktion oder ein Vater kann die emotionalen Signale seines Kindes nicht angemessen verstehen und damit auch nicht feinfühlig und prompt beantworten (vgl. Modul 7 »Eltern-Kind-Interaktion begleiten«)
- in elterlichem Erleben, Verhalten oder Aussagen: z.B. fühlt sich ein Vater völlig hilflos und niedergeschlagen, wenn sein Kind anhaltend weint
- im Rahmen der Wohnsituation eines Kindes und seiner Eltern: z.B. ist ein Haushalt vermüllt und es gibt viele verdorbene Lebensmittel.

Diese Hinweise sind in Abhängigkeit von Alter, Entwicklungsstand, Entwicklungsbesonderheiten (wie etwa körperlicher oder geistiger Behinderung des Kindes) sowie – wenn möglich – individueller und familiärer Vor- und Hilfgeschichte zu beurteilen. Sie sind häufig unspezifisch, das heißt sie lassen nicht unmittelbar auf eine eindeutige Ursache schließen. Insofern wird die Einordnung von gewichtigen oder weniger gewichtigen Anhaltspunkten oftmals erst im **Verlauf eines Klärungsprozesses** möglich, was den Prozesscharakter der Klärung von Gefährdungslagen deutlich macht.

Zur Unterstützung bei Sondierung, Gewichtung und Bewertung von möglichen Gefährdungshinweisen sowie **zur Einschätzung einer möglichen Gefährdung** eines Kindes können und sollen FamHeb und FGKiKP die Fachberatung durch eine INSOFA in Anspruch nehmen.

Dabei sollten Informationen aus drei Bereichen beachtet und aufeinander bezogen werden:

Das Kind und seine spezifischen Bedürfnisse:

Welche Entwicklungs- und Förderbedürfnisse, welche positiven und womöglich problematischen Entwicklungsbesonderheiten hat das Kind (wie etwa positives Temperament, Auffälligkeiten in der Regulation, körperliche Beeinträchtigung)?

Gibt es bereits wahrnehmbare Entwicklungsbeeinträchtigungen oder Schädigungen bei dem Kind?

Konkretes Fürsorge- und Erziehungsverhalten der Eltern:

Wie ist das konkrete Fürsorge- und Erziehungsverhalten der Eltern in Bezug auf ihr Kind? Welche Stärken und Einschränkungen zeigen Eltern bei der Fürsorge und Erziehung ihres Kindes?

Wie reagieren Eltern beispielsweise auf emotionale Belastungen ihres Kindes, wie gestalten sie Füttersituationen, wie anregungsreich arrangieren sie den Spielalltag des Kindes oder wie teilen sich die Eltern die Versorgungs- und Betreuungsaufgaben für ihr Kind?

Belastungen, Risiken und Ressourcen bei Eltern und im familiären Umfeld:

Welche Belastungen und Risiken, aber auch Ressourcen sind bei den unmittelbaren Fürsorge- und Erziehungspersonen oder im Umfeld des Kindes (zum Beispiel gesundheitsgefährdende Wohnverhältnisse) bekannt? Zu Belastungen können beispielsweise ein sehr beengter Wohnraum, anhaltende Arbeitslosigkeit des Vaters oder ein Kind mit Schlafproblemen zählen. Als Risikofaktoren können sich beispielsweise eine mütterliche Depression, eine ungebremste Ärgerneigung des Vaters oder vermehrtes Schreien des Kindes erweisen.

Abschließend ist zu klären, ob und in welcher Art und in welchem Umfang vorhandene Belastungen oder Risiken die Eltern in ihrem konkreten Fürsorge- und Erziehungsverhalten für ihr Kind kurzfristig oder dauerhaft beeinträchtigen. Das bedeutet, emotionale, verhaltens- oder lebenslagenbezogene Belastungen und Risiken, aber auch Schutzfaktoren und Ressourcen in ihren Auswirkungen auf die alltägliche Fürsorge für das Kind zu beurteilen.²⁰ Beispielsweise kann ein suchterkrankter Vater nicht auf die Spiel- und Kontaktbedürfnisse seines kleinen Sohnes eingehen und schlägt ihn gereizt; oder eine sehr junge Mutter gerät immer wieder in Partnerschaftskonflikte, die zu Trennungen führen und in der Folge zu erneuter intensiver Partnersuche; die Beaufsichtigung ihres Kindes überlässt sie in diesen Phasen wechselnden Zufallsbekanntem; Sicherheit und Fürsorge für das Kind sind dadurch nicht mehr einschätzbar.

²⁰ Konkrete Hinweise und Methoden, wie Fachkräfte gemeinsam mit den Eltern deren Ressourcen entdecken und nutzen können, finden sich in Modul 3 »Ressourcenorientiert mit Familien arbeiten«.

Beim Blick auf die Familie ist nicht unbedingt das **Wie** zu fokussieren, sondern eher zu berücksichtigen, **ob** die kindlichen Entwicklungs- und Schutzbedürfnisse befriedigt werden. Dazu ein Beispiel: Das Fehlen eines eigenen Bettes ist nicht entscheidend, sondern die Frage, ob ein Kind seinem Bedürfnis nach ruhigem und sicherem Schlaf nachkommen kann. Die Einschränkung der kindlichen Bedürfnisse sollte eine Fachkraft also wahrnehmen und benennen – einen möglicherweise ungewöhnlichen Weg von Familien, diese zu sichern, gilt es aber genauso wertzuschätzen wie vermeintlich übliche. Dies ist in entsprechenden Situationen zu reflektieren. Wie bereits bei der Begriffsklärung »Kindeswohlgefährdung« beschrieben, ist entscheidend, **wie** die Eltern auf eine vorhandene oder drohende Gefährdung ihres Kindes im Rahmen eines entsprechenden Gesprächs mit FamHeb oder FGKiKP reagieren: Können sie verstehen und akzeptieren, worin die Gefahr eines Schadens für ihr Kind begründet ist? Sind sie gegebenenfalls bereit, mit geeigneter fachlicher Unterstützung diese Gefährdung abzuwenden? Erst wenn Eltern oder Erziehungsberechtigte **keine erkennbare Bereitschaft oder Fähigkeit** zeigen, eine vorhandene erhebliche Entwicklungsgefährdung ihres Kindes wahrzunehmen und in geeigneter Weise abzuwenden, ist von einer Kindeswohlgefährdung auszugehen.

Diese Beurteilung umfasst – bei vorhandener Gefährdung des Kindes – insofern drei Aspekte:

- **Verstehen** Eltern/-teile nach einer entsprechenden Erörterung mit einer Fachkraft, welche ihrer Verhaltensweisen oder Unterlassungen die Entwicklung ihres Kindes erheblich schädigt oder sehr wahrscheinlich erheblich schädigen wird?
- **Veränderungsbereitschaft** der Eltern/-teile: Sind Mutter und/oder Vater **bereit**, ihr Fürsorge- und Erziehungsverhalten entsprechend positiv zu verändern und zu diesem Zweck mit geeigneten Hilfen bzw. weiteren Fachkräften zusammenzuarbeiten?

■ **Veränderungsfähigkeit** der Eltern/-teile:

Können Eltern/-teile – ggf. mit geeigneter fachlicher Unterstützung – ihr Fürsorge- und Erziehungsverhalten in einem für die Entwicklung ihres Kindes erforderlichen Zeitraum tatsächlich ausreichend positiv und anhaltend verändern?

Der letztgenannte Aspekt ist oftmals erst im Rahmen eines längeren Hilfeprozesses einschätzbar.²¹

Gefährdungseinschätzung als arbeitsbegleitender Prozess

Die Übergänge zwischen präventiver Unterstützung der Eltern, der anlassbezogenen Klärung gewichtiger Anhaltspunkte für eine mögliche Gefährdung eines Kindes sowie der Feststellung einer vorhandenen Gefährdung können im Rahmen der Begleitung einer Familie fließend sein. In manchen Fallverläufen kann die Einschätzung von Risiken für ein Kind **immer wieder** erforderlich sein, da FamHeb oder FGKiKP im Laufe des Arbeitsprozesses beispielsweise neue Informationen erhalten (etwa über den missbräuchlichen Suchtmittelkonsum des aktuellen Partners der Mutter), weil gravierende Belastungen für die Familie entstehen (wie zunehmende Partnerschaftskonflikte, unvorhergesehene Arbeitslosigkeit) oder finanzielle Probleme der Familie deutlich werden, die die Eltern destabilisieren. Insofern können Wahrnehmung und erneute Bewertung von Risikohinweisen (gewichtigen Anhaltspunkten) die Fachkraft **über einen längeren Zeitraum** begleiten. FamHeb und FGKiKP sollten dabei den ursprünglichen Arbeitsauftrag für Kind und Eltern weiter bearbeiten. Diesen Prozess und die damit verbundenen ambivalenten Emotionen auszuhalten, kann mitunter eine Herausforderung für die Fachkraft sein und erfordert eine prozesshafte Reflexion, wenn möglich in einer kollegialen Fallberatung oder Supervision (vgl. in Kapitel 3.2 »Professionell handeln bei Ambivalenzen und Widerständen«).

Zentrale Fragen

- Wie können sich gewichtige Anhaltspunkte als konkrete Hinweise auf eine mögliche Gefährdung zeigen?
- Welche Rolle spielt die Beratung durch eine INSOFA bei der Wahrnehmung und Bewertung gewichtiger Anhaltspunkte bzw. bei der Gefährdungseinschätzung?
- Aus welchen Bereichen sollten Informationen beachtet werden, um eine Einschätzung einer möglichen Gefährdung vornehmen zu können?
- Warum ist die Gefährdungseinschätzung als Prozess zu verstehen?

²¹ Für eine Übersicht der Kriterien zur Einschätzung der elterlichen Veränderungsbereitschaft und -fähigkeit vgl. Kindler 2006, Kapitel 72.

3.2.2 »Erörterung der Situation mit den Eltern« und »Hinwirken auf Inanspruchnahme von Hilfe« zur Abwendung einer Gefahr

Erörterung der Situation mit den Eltern zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos und als Teil des Hinwirkens auf Inanspruchnahme von Hilfe. Die Wahrnehmung gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung löst – wie im vorhergehenden Abschnitt beschrieben – gemäß § 4 KKG den Prozess der Verdachtsabklärung aus. Wie dieser Prozess im Detail gestaltet wird und welche fachlichen Anforderungen damit verbunden sind, überlässt der Gesetzgeber im Großen und Ganzen der Fachpraxis. Der einzige vorgegebene Standard ist, dass sowohl die Gefährdungseinschätzung als auch die Entwicklung von Maßnahmen zur Abwendung der Gefährdung gemeinsam mit den Eltern²² erfolgen soll. Eine Verdachtsabklärung ohne Einbezug der Eltern ist nur dann gerechtfertigt, wenn durch das Gespräch mit den Eltern der wirksame Schutz des Kindes vereitelt würde.

Die laut Gesetz vorgesehene »Erörterung der Situation« mit den Eltern sowie das »Hinwirken auf Inanspruchnahme von Hilfe« stellen wichtige fachliche Qualitätsstandards in der Arbeit von FamHeb und FGKiKP mit Familien dar. Gründe hierfür sind:

Die Verantwortung für das Kind **liegt bei den Eltern**. Sie sind in der Regel die wichtigsten Bezugspersonen des Kindes. Insofern sind die Eltern auch die ersten und wichtigsten Adressaten, wenn die Sorge im Raum steht, dass das Wohl ihres Sohnes oder ihrer Tochter in Gefahr ist. Dies ist nicht nur im Interesse der Eltern, sondern auch im Interesse der Kinder. Denn Eingriffe von außen in ein Familiensystem und Maßnahmen zum Schutz eines Kindes, die ohne Unterstützung der Eltern durchgesetzt werden, bergen immer das Risiko sogenannter »Sekundärschäden«. Insofern stehen die Erörterung der Situation und die Entwicklung einer geeigneten Lösung gemeinsam mit den Eltern – sofern es Art und Ausmaß der Gefahr für das Kind zulassen – immer im Vordergrund.

Die Situation, die Anlass für die Sorge um das Wohl des Kindes ist, mit den Eltern zu erörtern, ist zentraler **Bestandteil der Gefährdungseinschätzung**. Können oder wollen die Eltern die Sorge um das Kind nicht in geeigneter Form aufgreifen, gelingt es ihnen nicht, das notwendige Problembewusstsein zu entwickeln, oder sind ihre Versuche, Schaden vom Kind abzuwenden, erfolglos, ist das Kindeswohl gefährdet. In diesem Fall sind zur Not auch Maßnahmen gegen ihren Willen möglich, um das Kind zu schützen. Reagieren die Eltern hingegen mit ausreichend

Problembewusstsein und sind sie bereit und in der Lage, die Gefahr von ihrem Kind abzuwenden, haben sie Anspruch auf geeignete Hilfe. Ein Eingreifen von außen gegen ihren Willen ist dann weder sinnvoll noch notwendig.

Für die **Arbeit der FamHeb und FGKiKP** bedeutet das, dass sie in den Gesprächen mit den Eltern im Falle des Verdachtes einer Kindeswohlgefährdung zwei Ziele verfolgen sollten. Zum einen geht es um die Abklärung des Verdachts, das heißt es sind entsprechende Anhaltspunkte zu sondieren und zu bewerten. Zugleich sollten Eltern für die Inanspruchnahme geeigneter Hilfen motiviert und die Wege in diese Hilfen – wenn möglich – eröffnet werden. Der Fokus auf Hilfe ist hierbei in doppelter Hinsicht von Bedeutung. Stellt sich heraus, dass das Kind tatsächlich gefährdet ist und die Eltern nicht in der Lage sind, die Gefährdung eigenständig abzuwenden, sollten Fachkräfte sie zur Inanspruchnahme passender Hilfen motivieren – falls die Art der Gefährdung dies zulässt. Beispielsweise kann eine sehr junge Mutter, die bislang keine positive Beziehung zu ihrem Kind entwickeln konnte, durch bindungsorientierte Beratung beim Aufbau dieser positiven Mutter-Kind-Beziehung unterstützt werden. Ist hingegen das Kind nicht unmittelbar gefährdet, erachtet die Fachkraft aber dennoch intensivere und weiterführende Hilfen für die Familie als sinnvoll, so kann sie diese den Eltern vorschlagen und mit deren Einverständnis vermitteln. Beispielsweise können Eltern, deren Kind zunehmend sprachlich und motorisch entwicklungsverzögert ist, auf die Angebote der Frühförderung aufmerksam gemacht und sie dorthin vermittelt werden. Für beide Fälle ist es somit wünschenswert, dass Eltern durch die Gespräche Zugänge zu Hilfen eröffnet und sie zur Inanspruchnahme motiviert werden. Im Folgenden soll auf die Besonderheiten dieser Gespräche eingegangen werden (vgl. auch Modul 4 »Gespräche mit Familien führen«).

Die vertrauensvolle Beziehung, die die FamHeb und FGKiKP zu den Eltern aufgebaut haben, ist eine gute Basis, um schwierige und unter Umständen mit Scham- und Schuldgefühlen besetzte Themen anzusprechen. Das Handeln zum Schutz von Kindern geht somit nicht automatisch mit einer »Ent-Solidarisierung« von den Eltern einher. Vielmehr gilt es, mit Blick auf das Kind und gemeinsam mit den Eltern sowohl die Gefahren für das Kind einzuschätzen als auch geeignete Schritte zu seinem Schutz zu gehen. Vor dem direkten Kontakt mit der Familie steht in diesem Sinne eine **reflektierte Haltung** von FamHeb und FGKiKP: Wer mit Familien arbeitet und für sie hilfreich sein will, braucht

²² ... sowie mit den Kindern und Jugendlichen – allerdings trifft dies in den Frühen Hilfen aufgrund des Alters der Kinder in der Regel nicht zu.

dafür eine professionelle Haltung. Sie transportiert gewissermaßen das Wissen und Können der Fachkräfte. Eine wohlwollende, respektvolle und interessierte Haltung Eltern gegenüber – ohne den Schutz oder die Bedürfnisse des Kindes aus dem Blick zu verlieren – beeinflusst maßgeblich, ob ein ausreichend tragfähiger Kontakt entstehen kann. Helfende benötigen darüber hinaus die Fähigkeit, professionell handlungsfähig zu bleiben, um mit der nötigen Distanz verdeckte Konflikte oder tabuisierte Themen in der Familie wahrnehmen und dann auch ansprechen zu können (vgl. Galm u.a. 2010, S. 119).

Die **Reflexion** der eigenen Haltung gegenüber den Eltern ist ein wichtiger Teil der Arbeit von FamHeb und FGKiKP, denn unbewusste Vorannahmen können den Kontakt beeinflussen. Eltern können auf eine negative Haltung der Fachkraft mitunter ihrerseits mit Aggressionen und Ablehnung reagieren. Fachkräfte können – gerade auch mit Blick auf eigene biografische Aspekte – mithilfe von prozessbegleitender Selbstreflexion, kollegialer Beratung und Fallsupervision eine professionelle wohlwollende Haltung gegenüber den Eltern annehmen und sie in ihrer bedeutenden Rolle als Bezugsperson für ihre Kinder anerkennen. Echtes Interesse an der Sicht der Eltern ist ebenso förderlich für die Beziehung zwischen Fachkraft und Familie wie eine deutliche Hilfe-Orientierung. Wichtig bei der Einbeziehung der Eltern ist es insbesondere, sie und ihre Kinder als **handelnde Subjekte** zu sehen, die der „Schlüssel“ sind für die Suche nach Antworten in schwierigen Situationen.

Schwieriges ansprechen zu können, ist eine der zentralen Herausforderungen für FamHeb und FGKiKP (vgl. dazu Modul 4 «Gespräche mit Familien führen»). Das Mitteilen eigener Beobachtungen im Umgang mit dem Kind, die als Anhaltspunkte für eine mögliche Kindeswohlgefährdung identifiziert wurden, kann in unterschiedlicher Art und Weise erfolgen. Fachkräfte haben verschiedene Erfahrungen in Gesprächsführung und einen eigenen Kommunikationsstil. Sie kennen »ihre« Familien meist bereits und können einschätzen, welche Art der Kommunikation für die Familie geeignet ist. Auch wenn es keine Patentlösung gibt, seien hier exemplarisch einige Möglichkeiten des **Gesprächseinstiegs** beschrieben:

- »Mir ist aufgefallen, dass Sie im Umgang mit Ihrem Kind sehr still sind. Mich würde interessieren, was Sie dabei vielleicht beschäftigt.«
- »Ich habe eben gesehen, dass Ihr Kind blaue Flecken am Rücken hat. Wie ist das denn passiert?«
- »Eltern fühlen sich manchmal vom Verhalten ihres Kindes gestresst. Kennen Sie das auch?«

- »Ich habe manchmal den Eindruck, dass ...«
- »Ich mache mir große Sorgen, dass ... Wie erleben Sie das?«
- »Ich befürchte, dass uns die Zeit, die ich für Ihre Familie habe, nicht reicht. Was meinen Sie? Was könnte Ihnen sonst noch helfen?«.

Damit Eltern sowohl nachvollziehen können, was die Sorge der Fachkraft auslöst, als auch eine Vorstellung davon entwickeln, was sie tun müssen, um Schaden von ihrem Kind abzuwenden, ist es wichtig, dass FamHeb und FGKiKP ihnen das Problem **möglichst konkret und in einfachen und klaren Worten** beschreiben. Hilfreich ist zudem, Eltern beispielhaft spezifische Situationen zu schildern. Hierzu ein möglicher Gesprächsausschnitt: »Ich habe den Eindruck, dass es Tage gibt, an denen es Ihnen nicht gut geht. Dann können Sie auch nicht so für Ihre Tochter da sein, wie Sie es eigentlich gerne wären. Mir macht Sorgen, dass das in letzter Zeit immer häufiger vorkommt. Das Problem ist, dass Ihre Tochter noch viel zu klein ist, um zu verstehen, dass es der Mama mal gut und mal schlecht geht. Der kleinen Sofia kann es Angst machen, wenn die Mama nicht kommt, wenn sie schreit oder sie nicht tröstet, wenn sie weint. Sie weiß dann nicht, ob sie sich auf die Mama verlassen kann.«

Um mit Müttern und Vätern die Sorge um ihr Kind »zu erörtern« und dabei gleichzeitig eine Vorstellung davon zu bekommen, ob die Eltern bereit oder in der Lage sind, die Situation zum Schutz des Kindes zu verändern, reicht ein einzelnes Gespräch in der Regel nicht aus. So können Themen, wie etwa Partnerschaftsgewalt, bei den Betroffenen Gefühle der Schuld und Scham auslösen, die es ihnen zunächst unmöglich machen, sich auf ein Gespräch einzulassen. Widerstand und Ablehnung kann dann eine erste, verständliche Reaktion sein. Insofern lassen sich zuverlässige Aussagen darüber, ob der Vater und die Mutter ausreichend Problembewusstsein haben und den drohenden Schaden für ihr Kind erkennen, häufig erst **nach mehreren Gesprächen** treffen. Wie viel Zeit für die Erörterung der Situation vorhanden ist, hängt von der konkreten Gefährdungslage ab. Ist Leib und Leben des Kindes in Gefahr – weil es zum Beispiel an akutem Flüssigkeitsmangel leidet und eine ärztliche Notversorgung benötigt – , so steht nur wenig Zeit zur Verfügung. Ist die Grundversorgung hingegen sichergestellt und handelt es sich um einen schleichend schädigenden Prozess, so kann es sein, dass die Fachkräfte mehrere Wochen Zeit für die Gespräche mit den Eltern haben. Die Entscheidung, wie viel Zeit vertretbar ist, muss immer für den konkreten Fall individuell getroffen werden. Zur Einschätzung der möglichen Gefährdung sowie zur Vor- und Nachbereitung dieser

Klärungs- und Motivationsgespräche mit den Eltern sollen Fachkräfte selbst die beraterische Unterstützung durch eine INSOFA in Anspruch nehmen.

Die Analyse von problematisch verlaufenen Kinderschutzfällen (vgl. Gerber/Lillig in Vorbereitung) hat gezeigt, dass Fachkräfte aus Sorge, den Kontakt zu den Eltern zu verlieren, dazu neigen können, Schwierigkeiten nur diffus anzudeuten oder abzumildern. Reagieren Eltern spontan mit **Ärger oder Widerstand**, könnten FamHeb oder FGKiKP dies als drohenden Kontaktabbruch interpretieren. Die Folge ist, dass das »schwierige Thema« fallengelassen wird oder Kompromisse mit den Eltern eingegangen werden, die hinter dem zurückbleiben, was zum Schutz des Kindes notwendig wäre. Die Gefährdung des Kindes bleibt lediglich als diffuses Thema im Raum stehen. Konkrete Veränderungsziele werden nicht erarbeitet und können somit auch nicht als Maßstab für Veränderung herangezogen werden. Daher ist es für FamHeb und FGKiKP wichtig, mit Widerständen oder auch Ablehnung von vornherein zu rechnen. Sie können dieses Verhalten der Eltern als erwartbare Reaktion, als Herausforderung in der Beratung ansehen. Des Weiteren können die Fachkräfte den Eltern »gute Gründe« für ihr Verhalten »unterstellen« – aus ihrer Perspektive betrachtet. Mit diesen Verhaltensweisen gilt es nun zu arbeiten. Wie ließe sich die Ablehnung zum Beispiel in die Beratung einbeziehen? Wie kann man die Emotion der Eltern nutzen? Welche Bedeutung könnte die Fachkraft der Ablehnung geben (vgl. das sogenannte Reframing in Modul 4 »Gespräche mit Familien führen«)? Diese Herangehensweise kann Fachkräfte davor bewahren, in eine ausweglose verhärtete Kommunikation mit den Eltern zu geraten, so dass ein Gespräch über das Kind bzw. die Gefährdungssituation gar nicht mehr möglich ist.

Manche Fachkräfte hingegen versuchen die Brisanz des Themas deutlich zu machen, indem sie ihre Sorgen von Anfang an in den Kontext ihres gesetzlichen Kinderschutzauftrages stellen und auf die Information des Jugendamtes verweisen, wenn die Eltern sich weigern sollten, Hilfe anzunehmen. Diese Art der **konfrontierenden Gesprächsführung** birgt zwei Risiken. Zum einen kann die konkrete Not des Kindes und seiner Eltern aus dem Blick geraten, weil der gesetzliche Kinderschutzauftrag und das drohende Einschreiten des Jugendamtes in das Zentrum der Aufmerksamkeit rücken. Zum anderen wird das Jugendamt dadurch in erster Linie in seiner Rolle als Eingriffsbehörde ins Spiel gebracht. Sollte sich jedoch später herausstellen, dass die Hinzuziehung des Jugendamtes zum Schutz des Kindes oder auch zur Vermittlung einer intensiveren Hilfe sinnvoll wäre, kann es sein, dass die Angst der Eltern vor dem Jugendamt

so groß ist, dass sie alles tun, um den Kontakt zu vermeiden. Daher empfiehlt es sich für FamHeb und FGKiKP von Beginn der Betreuung an, das **Jugendamt als Hilfe-Partner** für die Familie zu kontextualisieren und so den Eltern immer wieder dessen unterstützende Funktion ins Gedächtnis zu rufen.

Vermittlung von weiterführenden Hilfen zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung

Kann die FamHeb oder FGKiKP den Verdacht, dass das Kind gefährdet ist, nicht ausräumen, etwa weil die Eltern den Kontakt abbrechen, muss das Jugendamt hinzugezogen werden (vgl. hierzu den Abschnitt »Hinzuziehung des Jugendamts«). Der Kinderschutzauftrag endet, wenn die FamHeb oder FGKiKP mit Unterstützung der Fachberatung durch eine INSOFA zu dem Schluss kommt, dass das Kind nicht im Sinne des § 1666 BGB gefährdet ist, weil zum Beispiel

- durch die Situation kein erheblicher Schaden zu erwarten ist oder
- weil die Eltern tatsächlich die notwendigen Schritte gegangen sind, um den Schaden abzuwenden (z.B. die Hilfe durch eine Frühförderstelle zuverlässig wahrnehmen und das Kind zu Hause entsprechend fördern und versorgen).

Kommt die FamHeb oder FGKiKP dagegen zu dem Schluss, dass das Kind tatsächlich droht, erheblichen Schaden zu nehmen, weil die Eltern nicht bereit sind oder es ihnen nicht gelingt, die Gefährdung abzuwenden, so soll sie laut § 4 KKG bei den Eltern »auf die **Inanspruchnahme von Hilfe hinwirken**«. ²³ Dies ist mit folgenden fachlichen Anforderungen verbunden, zu deren Bewältigung FamHeb oder FGKiKP Fachberatung durch eine INSOFA in Anspruch nehmen können und sollen:

FamHeb oder FGKiKP erfassen den Bedarf der Familie bzw. des Kindes an Unterstützung und können diesen konkret benennen. Um die Eltern zur Inanspruchnahme einer geeigneten Hilfe motivieren zu können, benötigen sie auch Hintergrundwissen darüber, welche Hilfenkonzepte sich zur Bearbeitung der entsprechenden Problemlage in der Familie eignen könnten.

Um gemeinsam mit den Eltern zu überlegen, welche Hilfen geeignet sein könnten, benötigen FamHeb und FGKiKP Wissen darüber, welche Hilfenformen lokal zur Verfügung stehen oder wie sie sich über diese informieren und sie gegebenenfalls zugänglich machen können.

²³ Es sei denn, die Gefahr für das Kind ist so akut, dass hierfür keine Zeit ist. Dann kann die FamHeb oder FGKiKP unmittelbar das Jugendamt hinzuziehen.

Die direkte Vermittlung in Hilfen zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung setzt ein hohes Maß an Verbindlichkeit und Absprachen insbesondere mit den Eltern (vgl. hierzu auch den Abschnitt »Datenschutzrechtliche Regelungen und Schweigepflicht in den Frühen Hilfen« in Kapitel 3.1) sowie auch zwischen den Institutionen und Fachkräften voraus. Dazu gehört, dass die Beraterin einer Erziehungs- oder Suchtberatungsstelle zum Beispiel weiß, dass das Ziel ihrer Beratung ist, dass die Eltern lernen, gut für ihr Kind zu sorgen und drohenden Schaden abzuwenden.

Der Kinderschutzauftrag, endet nicht bereits mit der Inanspruchnahme von Hilfe, sondern erst, wenn sichergestellt ist, dass die Gefahr durch die Hilfe tatsächlich abgewendet werden konnte. In diesem Sinne bleibt auch zu kontrollieren, ob die Eltern die Hilfe zuverlässig wahrnehmen und ob die Hilfe geeignet, ausreichend und erfolgreich ist.

Die Möglichkeiten, die einer **einzelnen FamHeb und FGKiKP** zur Verfügung stehen, um den Eltern geeignete Hilfen zu vermitteln und deren Wirksamkeit entsprechend verbindlich zu prüfen, sind **gering**. Insofern empfiehlt es sich, dass Fachkräfte mit den Eltern vor allem an der **Hinzuziehung des Jugendamtes** arbeiten, damit dieses die passende Hilfe für die Familie anbieten und im Verlauf auch überprüfen kann. Hierbei kann es wichtig sein, den Eltern die Angst vor dem Jugendamt zu nehmen und das Jugendamt auch mit seinen Möglichkeiten der Hilfe und Unterstützung vorzustellen. Erklären sich die Eltern freiwillig damit einverstanden, dass das Jugendamt hinzugezogen wird, verbessert dies zugleich die Voraussetzungen für dessen Fachkräfte in einen konstruktiven Kontakt mit den Eltern zu kommen. Das Erstgespräch sollte gemeinsam mit den Eltern und dem Jugendamt geführt und darin die Sorge um das Kind klar zum Ausdruck gebracht werden. Im Anschluss daran übernimmt jedoch das Jugendamt die Federführung im weiteren Hilfeprozess und erarbeitet mit den Eltern, welche Form der Hilfe geeignet ist.

Zentrale Fragen

- Inwiefern ist die Erörterung der Situation mit den Eltern Teil der Einschätzung des Gefährdungsrisikos?
- Wie können FamHeb und FGKiKP am besten mit Eltern ins Gespräch kommen, um die Situation zu erörtern und ggf. zur Inanspruchnahme von Hilfe zu motivieren?
- Was gilt es bei der Erwähnung des Jugendamtes zu beachten?

3.2.3 Hinzuziehung des Jugendamtes

Die Hinzuziehung des Jugendamtes zum Schutz des Kindes kann zum einen notwendig werden, weil die Eltern die weitere Zusammenarbeit verweigern und in der Folge die FamHeb oder die FGKiKP die wahrgenommenen gewichtigen Anhaltspunkte (und damit den Verdacht einer Kindeswohlgefährdung) nicht abklären kann. In diesen Fällen muss das Jugendamt hinzugezogen werden, damit der Verdacht abschließend geklärt wird.

Zum anderen kann es notwendig sein, das Jugendamt hinzuziehen, wenn die FamHeb oder FGKiKP in ihrer Gefährdungseinschätzung zu dem Schluss gekommen ist, dass eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, dem Kind erheblicher Schaden droht und ihre eigenen Möglichkeiten, die Gefahr abzuwenden, nicht ausreichen.

Bevor FamHeb oder FGKiKP Kontakt zum Jugendamt aufnehmen, sollen sie entsprechend § 4 KKG und § 8a SGB VIII mit den Eltern über die Hinzuziehung des Jugendamtes sprechen.

Fachliche Hintergründe dieser Regelung sind:

Frühe Hilfen sind Leistungen, die Eltern **freiwillig** in Anspruch genommen haben. Eine Information des Jugendamtes ohne Wissen der Betroffenen – und damit hinter ihrem Rücken – könnte das Vertrauen der Eltern grundlegend erschüttern. Die Folge könnte sein, dass sie in Zukunft Hilfen eher meiden.

Das Gespräch über die Hinzuziehung des Jugendamtes gibt den Eltern (nochmals) die Chance nachzuvollziehen, warum die FamHeb oder FGKiKP sich Sorgen um das Kind macht und worin genau aus ihrer Sicht die Gefahr für das Kind besteht. Durch das Gespräch wird sowohl die notwendige **Transparenz** gesichert als auch unter Umständen ein Beitrag zur Stärkung des **elterlichen Problembewusstseins** geleistet. Insofern ist ein solches Gespräch auch im Sinne der Beratung und Unterstützung der Eltern von Bedeutung.

Die Entscheidung der FamHeb oder FGKiKP, das Jugendamt hinzuzuziehen, belastet in der Regel die Beziehung zu den Eltern. Je mehr es allerdings gelingt, die Eltern in diesen Prozess einzubinden und ihnen die Möglichkeit zu geben,

ihn mitzugestalten, umso größer ist die Chance, dass die Hilfebeziehung fortgeführt werden kann.

Grundsätzlich ist eine Hinzuziehung des Jugendamtes mit Einverständnis der Eltern einer Information gegen ihren Willen vorzuziehen. Insofern sollte Teil des Gesprächs mit den Eltern immer auch die Frage sein, ob sie ihre Einwilligung in die Kontaktaufnahme geben und ob sie diesen Schritt mitgestalten wollen (beispielsweise indem sie den Termin mit dem Jugendamt selbst vereinbaren oder bei dem Gespräch mit dem Jugendamt dabei sind).

Von einer vorherigen Information der Eltern über die Hinzuziehung des Jugendamtes kann gemäß § 4 KKG und § 8a SGB VIII nur abgesehen werden, »wenn dadurch der wirksame Schutz des Kindes in Frage gestellt« würde. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn der Verdacht besteht, dass ein Kind innerhalb der Familie sexuell missbraucht wird und durch die Information der Eltern Täterin oder Täter »vorgewarnt« würde. Der Grund, weshalb den Eltern dann die Information vorenthalten werden kann, ist, dass sexuelle Gewalt meist nicht an äußerlichen Beobachtungen (Verletzungen, Zustand der Wohnung, Verhalten oder Erscheinungsbild der Eltern oder des Kindes) festgemacht werden kann und damit unter Umständen nur sehr schwer nachzuweisen ist. Eine Information über den Verdacht könnte dazu führen, dass die Täterin oder der Täter alle Spuren beseitigt und – bei älteren Kindern – den Druck auf das Kind, Stillschweigen zu bewahren, erhöht.

Die Hinzuziehung des Jugendamtes kann durch eine **telefonische oder schriftliche Meldung** im Sinne der Weitergabe der Informationen oder im Rahmen eines gemeinsamen Termins mit den Eltern und wichtigen Betreuungspersonen des Kindes erfolgen (zum Beispiel der nicht-leibliche Vater und Lebensgefährte der Mutter).

Die Weitergabe einer Meldung per Telefon ist vor allem dann sinnvoll, wenn der Verdacht besteht oder die Erkenntnis vorliegt, dass ein Kind akut an Leib und Leben gefährdet ist und ein sofortiges Handeln des Jugendamtes notwendig ist.

Die Weitergabe einer Meldung im Sinne einer schriftlichen (gegebenenfalls telefonisch angekündigten oder hinterlegten) Information ist insbesondere dann sinnvoll und geeignet, wenn die Eltern den Kontakt zu FamHeb oder FGKiKP abgebrochen haben und daher ein gemeinsames Gespräch nicht mehr möglich ist.

Sofern es die Gefahr für das Kind zulässt – das heißt ein sofortiges Einschreiten des Jugendamtes nicht notwendig ist – ist in der Regel ein **persönliches Gespräch** unter Beteiligung der Eltern der sinnvollste Weg. Hierzu kann mit den Eltern vorab besprochen werden:

- wo das Gespräch stattfinden soll (die Eltern haben die Möglichkeit den für sie am wenigsten bedrohlichen Rahmen zu wählen),
- wer daran teilnehmen soll (ggf. wollen die Eltern eine Vertrauensperson zur Unterstützung hinzuziehen) und
- wann es stattfinden soll (um die terminlichen Verpflichtungen der Eltern zu respektieren).

Bei diesen Absprachen geht es nicht darum, dass die Eltern vorgeben, wann, wo und wie das Jugendamt informiert wird, sondern darum, mit ihnen gemeinsam die Situation zu gestalten. Werden die Eltern nicht einbezogen und haben keinerlei Kontrolle mehr darüber, was und wie über sie gesprochen wird, kann dies ihre Vorbehalte gegenüber FamHeb oder FGKiKP sowie dem Jugendamt zusätzlich erhöhen. Die Folge kann sein, dass es für die Fachkräfte des Jugendamtes noch schwerer wird, eine tragfähige Arbeitsbeziehung mit den Eltern aufzubauen.

Dass FamHeb und FGKiKP die Hinzuziehung des Jugendamtes im Rahmen eines persönlichen Gesprächs mit den Eltern gestalten, hat darüber hinaus folgende Vorteile:

- Entsprechend der fachlichen Gebote von Transparenz und Beteiligung werden die Eltern in ihrer Verantwortung ernst genommen und die Fachkräfte begegnen ihnen auf Augenhöhe.
- Die Eltern können zu den Sorgen (aus ihrer Sicht unter Umständen Vorwürfen) der FamHeb oder FGKiKP Stellung nehmen. Das Jugendamt hat die Gelegenheit, beide Perspektiven zu hören.
- Unklarheiten und Fragen aller Beteiligten können gleich geklärt werden.
- Das Jugendamt kann den Eltern den Auftrag und die Arbeitsweise des Jugendamtes erläutern; es kann den Eltern Ängste nehmen und auch die Konsequenzen ihres Handelns aufzeigen.
- Die Fachkräfte können mit den Eltern besprechen, wie die zukünftige Zusammenarbeit aussehen wird. Mit den Eltern kann der zukünftige Informationsaustausch besprochen und ihre Einwilligung zum gegenseitigen Austausch von Informationen zwischen FamHeb oder FGKiKP und Jugendamt eingeholt werden. Fehlt

diese Einwilligung, sind die datenschutzrechtlichen Möglichkeiten des Jugendamtes, Informationen an die FamHeb oder FGKiKP weiterzugeben, sehr begrenzt.

Wichtig ist, dass FamHeb oder FGKiKP auch bei einem persönlichen Gespräch offen besprechen, welche Gefahr aus ihrer Sicht für das Kind besteht. Diese Informationen sind notwendig, damit sich das Jugendamt ein Bild von Art, Ausmaß und Ursache der Gefahr machen kann. Nur dann können die Fachkräfte eine qualifizierte Sicherheitseinschätzung²⁴ sowie ein geeignetes Schutzkonzept²⁵ entwickeln. »Schwierige« oder belastende Themen aus Rücksicht auf die Eltern und mit Blick auf die weitere Arbeitsbeziehung zu verharmlosen oder zu beschönigen, kann dazu führen, dass (1) die konkrete Gefahr für das Kind unterschätzt wird und (2) den Eltern die notwendige Orientierung fehlt, um zu verstehen, was Auslöser für die Sorge um das Kind ist.

Bei schriftlichen Meldungen an das Jugendamt sollten mindestens folgende Informationen weitergegeben werden:

Allgemeine Angaben:

Angaben zur Person der FamHeb oder FGKiKP (Auftrag in der Familie und Kontaktdaten); Alter, Geschlecht, Behinderung, Gesundheitszustand des Kindes, Geschwisterkinder; gegenwärtiger Aufenthaltsort des Kindes; Adresse und Kontaktdaten der Familie; Familie bzw. Sorgeverantwortliche des Kindes (zum Beispiel Informationen zu den wichtigsten Betreuungs- und Bezugspersonen); Angaben zur bisherigen Hilfesgeschichte und den Problemlagen in der Familie; bereits vorhandene Hilfen, andere involvierte Stellen, sonstige Ressourcen der Familie.

Anlass für die Hinzuziehung des Jugendamtes:

Was war der konkrete Anlass, dass sich die FamHeb oder FGKiKP jetzt an das Jugendamt wendet?

Welche Beeinträchtigungen der Sorgeberechtigten oder der wichtigsten Bezugs- und Betreuungspersonen hat die FamHeb oder FGKiKP konkret wahrgenommen?

Seit wann macht sie sich Sorgen um das Kind? Seit wann beobachtet sie die Schwierigkeiten?

Wie bewertet die FamHeb oder FGKiKP aktuell die Gefahr für das Kind? Besteht aus ihrer Sicht sofortiger Handlungsbedarf?

Auch nach der Hinzuziehung des Jugendamtes kann es sein, dass die Familie weiterhin die Hilfe und Unterstützung einer FamHeb oder FGKiKP benötigt, akzeptiert oder wünscht. In diesem Fall können FamHeb oder FGKiKP in enger Abspra-

che mit dem Jugendamt weiterhin die Familie unterstützen. Bezüglich der Hilfebeziehung zu den Eltern ist dann jedoch zu berücksichtigen, dass die FamHeb oder FGKiKP Teil eines Schutzkonzeptes wird – und nicht mehr im anfänglichen Auftrag der Frühen Hilfen in der Familie tätig ist. Das bedeutet, dass sie sowohl Fortschritte der Familie als auch wachsende Sorgen – unter Beteiligung und in Absprache mit den Eltern – dem Jugendamt mitteilt, wenn dies für den Schutz des Kindes von Belang ist (vgl. hierzu auch den Abschnitt »Datenschutzrechtliche Regelungen und Schweigepflicht in den Frühen Hilfen« in Kapitel 3.1).

Insofern ist es wichtig, dass mit dem Jugendamt, den Eltern und gegebenenfalls den Koordinierenden für den Einsatz von FamHeb und FGKiKP frühzeitig geklärt ist:

- Worin genau besteht der Auftrag der FamHeb oder FGKiKP? Was erwartet das Jugendamt von ihr und welche Erwartungen hat die FamHeb oder FGKiKP an das Jugendamt? Welche Rolle spielt die FamHeb oder FGKiKP in dem Schutzkonzept?
- Welche Erwartungen hat die FamHeb oder FGKiKP an die anderen beteiligten Helferinnen und Helfer? Wie erfolgt die Abstimmung im Hilfenetz?
- Wie werden die Eltern hierbei einbezogen?

Grundsätzlich wichtig ist, dass die FamHeb oder FGKiKP bei der Übernahme eines Auftrages in diesem Fall – gegebenenfalls unter Hinzuziehung einer geeigneten Stelle (beispielsweise der Koordination der Frühen Hilfen) – **reflektiert**, ob sie sich diesem Auftrag gewachsen fühlt. Bestehen Zweifel, müssen in Absprache mit Jugendamt und gegebenenfalls der Koordination der Frühen Hilfen die **Rahmenbedingungen** verändert oder **entsprechende Unterstützung** (etwa durch Co-Arbeit oder enge Fachberatung) geklärt werden. Reicht dies nicht aus, muss unter Umständen mit den Eltern und dem Jugendamt die Übergabe an eine andere Fachkraft oder Stelle besprochen werden.

Wenn die FamHeb oder FGKiKP nicht mehr in der Familie tätig ist und die Begleitung endet, ist es empfehlenswert, den Abschied für sich zu reflektieren und (gegebenenfalls auch mit der Familie) bewusst zu gestalten. Eine Begleitung in einer solchen Situation zu beenden, ist Ausdruck der Fähigkeit zur professionellen Abgrenzung.

²⁴ Sicherheitseinschätzung meint die Einschätzung, ob die aktuelle Sicherheit des Kindes zu Hause gewährleistet ist oder ob und ggf. in welchem Zeitraum konkrete Maßnahmen zum Schutz des Kindes notwendig sind.

²⁵ Schutzkonzept meint die Einschätzung, welche Hilfen geeignet und notwendig sowie welche Kontrollmaßnahmen angemessen sind, um den Schutz des Kindes zu gewährleisten.

Zentrale Fragen

- Was ist zu beachten, wenn FamHeb und FGKiKP das Jugendamt hinzuziehen müssen, um einen Verdacht auf Kindeswohlgefährdung abschließend zu klären?
- Warum ist es wichtig, mit den Eltern gemeinsam die Hinzuziehung des Jugendamtes zu gestalten? Wie kann das gelingen?

3.2.4 Krisenintervention

Im Rahmen der Begleitung einer Familie können vielfältige krisenhafte und für ein Kind unter Umständen bedrohliche Situationen für eine FamHeb oder FGKiKP akut wahrnehmbar sein. Solche Situationen sind beispielsweise, wenn die Mutter bei einem Hausbesuch völlig apathisch und nicht ansprechbar erlebt wird, wenn die Fachkraft bereits vor der Haustür gravierende Gewalthandlungen zwischen den Eltern »hören« kann oder wenn ein Kind anhaltend in der Wohnung schreit, niemand jedoch die Türe öffnet.

Die Klärung folgender Fragen kann für die Handlungsplanung von FamHeb oder FGKiKP in wahrgenommenen akuten Krisensituationen hilfreich sein:

Sicherheitseinschätzung des Kindes

- Wo befindet sich das Kind aktuell?
- Wer betreut oder beaufsichtigt aktuell das Kind und wie angemessen ist dies?
- Was geschieht mit dem Kind jetzt?
- Ist das Kind verletzt oder lebensgefährlich bedroht?
- Welche Personen schädigen oder verletzen ggf. das Kind akut?
- Ist sofortige medizinische Hilfe für das Kind erforderlich?
- Gibt es jemanden, der das Kind aktuell schützt oder schützen kann?

Einschätzung elterlicher und familiärer Ressourcen

- Kann die aktuelle Krisensituation von der Familie selbst bewältigt werden?
- Gibt es bei den Eltern die erkennbare Bereitschaft, ggf. sofort problemspezifische Hilfe und Unterstützung in Anspruch zu nehmen – beispielsweise Hilfestellungen aus dem psychiatrischen Versorgungssystem, Suchtberatung, gewaltbezogene Beratung?
- Gibt es einen nicht belasteten Elternteil oder andere für das Kind vertraute Bezugspersonen, der/die sich – falls notwendig – aktuell verlässlich um die Versorgung des Kindes und eine (vorübergehende) Alltagsorganisation kümmert oder kümmern kann?

- Gibt es eine nicht belastete Person im sozialen Nahraum der Familie, die aktuell die Organisation der erforderlichen Hilfe und Unterstützung verantwortlich übernehmen kann und will? Kann z.B. ein Vater seine suizidgefährdete Frau zur Akutaufnahme in die psychiatrische Klinik begleiten? Wer betreut das Kind dann zwischenzeitlich?
- Kann die Fachkraft mit dieser Person verlässliche Absprachen zur vorübergehenden Versorgung des Kindes und Aufrechterhaltung des familiären Alltags treffen?
- Ist die Familie ggf. bereit, für weiterführende Hilfen mit dem Jugendamt zusammenzuarbeiten?

Angebot und Vermittlung in geeignete Hilfen

Vielschichtige Krisensituationen von Eltern erfordern meist ein **komplexes Hilfe- und Schutzarrangement** für Eltern und Kind. Insofern kann erfolgreicher Kinderschutz selten durch eine Fachkraft oder eine Profession alleine gelingen. Die Beteiligung weiterer Fachkräfte bedeutet auch ein Hinzuziehen zusätzlicher fachlicher Verantwortung. Zur Vermittlung von weiterführenden Hilfen ist es in vielen Fallkonstellationen für FamHeb und FGKiKP erforderlich, das Jugendamt in geeigneter Weise zu beteiligen (siehe oben).

Falls das Kind ausreichend sicher versorgt ist und betroffene Eltern sowohl für akute wie auch weiterführende Hilfe und Unterstützung zu motivieren sind, können FamHeb oder FGKiKP – mit Unterstützung der Fachberatung durch eine INSOFA – klären:

Wer könnte gegebenenfalls den erforderlichen Hilfebedarf mit Eltern und Kind klären sowie in die erforderlichen Hilfen verbindlich vermitteln? Welche medizinische oder therapeutische Hilfe, welche Beratungsangebote, welche Einrichtungen benötigen Eltern zur Bewältigung der Krise? Beispielsweise Begleitung durch den sozialpsychiatrischen Dienst, Beratung durch die Suchthilfe, spezielle Beratung bei Partnerschaftsgewalt, entwicklungspsychologische Beratung zur Verbesserung der Eltern-Kind-Interaktion oder eine Hilfe zur Erziehung, die vom Jugendamt eingeleitet wird? Welche sofortigen oder längerfristigen Hilfestellungen bräuchte das Kind, falls sich bereits Entwicklungsbelastungen zeigen?

Hinzuziehung anderer Institutionen zum unmittelbaren Schutz des Kindes

Falls die elterlichen oder familiären Kompetenzen und Ressourcen als nicht verfügbar oder nicht ausreichend zur Bewältigung der wahrgenommenen Krisensituation eingeschätzt werden, sollten FamHeb oder FGKiKP andere Institutionen zum unmittelbaren Schutz des Kindes hinzuziehen. Entscheiden sie sich für diesen Schritt, sollten die Fachkräfte die Eltern im Hinblick auf Transparenz und Vertrauensverlust darüber informieren und die Notwendigkeit dieser Maßnahme für die Eltern erklären – zum Beispiel weil die eigenen Möglichkeiten zur Beurteilung der aktuellen Sicherheit und zum Schutz des Kindes nicht ausreichen. Auf diese Information sollte nur dann verzichtet werden, wenn befürchtet wird, dass das Kind dadurch gefährdet würde.

■ Hinzuziehung des Jugendamtes

Bei akut wahrgenommener Gefährdung eines Kindes und mangelnden Schutzmöglichkeiten durch die Eltern oder andere Personen ist das Jugendamt unmittelbar hinzuzuziehen. Das Jugendamt hat nach § 42 SGB VIII die Aufgabe, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn das Kind oder der Jugendliche um Obhut bittet oder eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert und wenn die Personensorgeberechtigten nicht widersprechen oder eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann oder ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher unbegleitet nach Deutschland kommt und sich weder Personensorge- noch Erziehungsbeauftragte im Inland aufhalten. Dafür kann es das Kind in einer geeigneten Einrichtung oder Bereitschaftspflegefamilie vorübergehend unterbringen. Ziel einer Inobhutnahme ist neben dem unmittelbaren Schutz des Kindes auch die Klärung der weiteren Perspektiven für das Kind und die Familie (vgl. Schindler 2006).

■ Hinzuziehung der Polizei – falls das Jugendamt nicht erreichbar ist

Zu den Aufgaben der Polizei bei Kindeswohlgefährdung gehört die Gefahrenabwehr. Erhält die Polizei Kenntnis von einer akuten Gefahr für Leib, Leben und Gesundheit eines Kindes – etwa durch die Mitteilung einer FamHeb oder FGKiKP, dass ein Säugling über einen längeren Zeitraum unbeaufsichtigt in einer Wohnung ist – und ist eine Einschaltung des Jugendamtes zur Gefahrenabwehr aus zeitlichen Gründen nicht möglich, wird sie eigenständig tätig, um die Gefahren abzuwenden. In der Regel trifft diese polizeiliche

Gefahrenabwehr für Zeiten zu, in denen das Jugendamt nicht erreichbar ist, wie zum Beispiel abends oder am Wochenende. Es liegt jedoch im Ermessen der Polizei, ob die akute Gefahrenabwehr unaufschiebbar ist, also sofort zu erfolgen hat (vgl. Gerber 2006, S. 1f.). Im Beispiel des vermutlich länger unbeaufsichtigten Säuglings ist nur die Polizei befugt, die Wohnung – auch gegen den Willen der Personensorgeberechtigten – zu betreten, um die tatsächliche Versorgung des Kindes zu klären.

3.2.5 Beobachtungen dokumentieren

Insbesondere dann, wenn Fachkräfte mit (möglichen) Hinweisen auf eine Kindeswohlgefährdung umgehen müssen, ist die Dokumentation der eigenen Arbeit bzw. möglicher gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung von Bedeutung.

Anhaltspunkte und Einschätzungen sollten angemessen dokumentiert werden – und auch, wie damit umgegangen wird. Dies hilft, Entwicklungen später nachvollziehen und bei Bedarf wiedergeben zu können.

Die **Dokumentationsvorlage des NZFH** (NZFH 2017a) beinhaltet Belastungseinschätzungen und Einschätzungen zur Fähigkeit der Familie, diese Belastungen zu bewältigen – und zwar jeweils zu verschiedenen Zeitpunkten der Betreuung (Beginn, Verlauf, Ende der Betreuung).

Speziell zum Umgang mit (möglichen) Hinweisen auf eine Kindeswohlgefährdung gibt es den Bogen »Vorgehen bei gewichtigem Anhaltspunkt für eine Kindeswohlgefährdung«. Erfolgt eine Information an das Jugendamt, wird der Dokumentationsbogen »Angaben bei Verdacht zu Kindeswohlgefährdung« ausgefüllt.

Unter Umständen sind auch hier Vorgaben der Kommune oder des Anstellungsträgers zu beachten. In jedem Falle sind bei der Dokumentation insbesondere die Anforderungen des Datenschutzes zu beachten (vgl. DJuF 2015, Modul 10 »Qualität entwickeln und Handeln dokumentieren«).

Wie bereits angemerkt, ist es wichtig, dass FamHeb und FGKiKP bei der Einschätzung einer Situation (möglichst objektive) Beobachtungen von eigenen Interpretationen unterscheiden können. Dies ist nicht nur für den Austausch mit anderen Fachkräften von Bedeutung, sondern auch um in der Dokumentation einen möglichst fachlichen und objektiven Eindruck von der Familie festzuhalten und diesen begrifflich adäquat zu beschreiben. Hilfreich kann hier auch sein, sich Folgendes als gedankliche Stütze vorzustellen: Wenn eine Videokamera die Situation aufzeichnen würde, was würde sie filmen? Was wäre zu sehen?

3.2.6 Unterstützung durch die Fachberatung einer insoweit erfahrenen Fachkraft

Die Wahrnehmung und Beurteilung von möglichen Gefährdungssituationen kann schwierig sein und zählt für einige der unter die gesetzlichen Regelungen fallenden Berufsgruppen nicht zu deren typischen Arbeitsaufgaben. Die entsprechenden Anforderungen können mit großer Unsicherheit und eigenem Überforderungserleben sowie Angst um die Sicherheit des Kindes verbunden sein und damit akuten Handlungsdruck erzeugen. Formen und Ursachen möglicher Kindeswohlgefährdungen können vielgestaltig sein und die Einschätzung der aktuellen Fürsorge und Erziehung eines Kindes sehr komplex.

FamHeb und FGKiKP sollen bei diesen unter Umständen folgenreichen Beurteilungsaufgaben nicht alleine gelassen werden und ihre Wahrnehmungen und Einschätzungen mit Expertinnen und Experten im Kinderschutz reflektieren. Daher sieht der Gesetzgeber in § 8a SGB VIII Abs. 4 und § 4 KKG Abs. 2 zur Unterstützung dieser Fachkräfte bei der Gefährdungseinschätzung die Beratung durch eine insoweit – das heißt im Kinderschutz – erfahrene Fachkraft vor. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben im Rahmen ihrer Gesamtverantwortung die Aufgabe, in der jeweiligen Region einen Pool kompetenter Personen mit fachlicher Expertise im Kinderschutz (beispielsweise aus Beratungsstellen oder Kinderschutz-Zentren) für diese Fachberatungsaufgaben zur Verfügung zu stellen. Die Qualifikationen dafür sind vom Gesetzgeber nicht bestimmt. Im Rahmen des § 8a Abs. 4 SGB VIII ist der öffentliche Träger jedoch angehalten, in den Vereinbarungen mit den freien Trägern zur Umsetzung des Schutzauftrages diese Kriterien festzulegen.²⁶

Die Bereitstellung einer **kurzfristig und unkompliziert erreichbaren Fachberatung**, die über vertieftes Wissen im Umgang mit Kinderschutzfällen verfügt, ist für die Arbeit von FamHeb und FGKiKP von großer Bedeutung. Mit Hilfe dieser Beratung können FamHeb und FGKiKP nicht nur fachliche und rechtliche Fragen erörtern, sondern auch ihre eigenen Ängste und Nöte reflektieren.

Die Aufgaben dieser Fachberatung können sein:

- Unterstützung und Beratung bei der Gefährdungseinschätzung, z.B. Gewichtung und Bewertung von wahrgenommenen Anhaltspunkten oder Risiken
- Beratung zum Einbeziehen der Eltern – und altersabhängig ggf. des Kindes – in die Gefährdungseinschätzung
- Begleitung im Bewertungsprozess, d.h. Unterstützung bei einzelnen Bearbeitungsschritten wie etwa der Vorbereitung und Auswertung von (schwierigen) Elterngesprächen

- Beratung über geeignete und notwendige Hilfen und über Schutzmaßnahmen zur Abwendung der Gefährdung
- Beratung zu Zeitpunkt und Gestaltung der Hinzuziehung des Jugendamtes
- Information über Aufgaben, Arbeitsweisen und Handlungsmöglichkeiten anderer Institutionen und Einrichtungen, insbesondere des Jugendamtes
- Unterstützung bei der Reflexion über die Wirksamkeit ausgewählter Hilfen
- Reflexion des eigenen Handelns
- Dokumentation des Beratungsgesprächs.

Anlass für die Fachberatung

Anlass für die Inanspruchnahme der Fachberatung können sämtliche Fragen einer ratsuchenden Fachkraft im Kontext möglicher Gefährdungen sein, zum Beispiel: Welchen Hintergrund können häufige blaue Flecken eines Kindes haben? Ob und wie können Eltern auf diese Hintergründe angesprochen werden oder sollte das Jugendamt sofort informiert werden? Wie kann ein Kind vor einem häufig alkoholisierten Vater geschützt werden? Welche Einrichtung oder Beratungsstelle wäre eine geeignete Hilfe für ihn? Wie kann er für eine Beratung motiviert werden?

Grundlage der Fachberatung sind die Informationen zur betroffenen Familie, die von der ratsuchenden FamHeb oder FGKiKP in pseudonymisierter²⁷ Form berichtet werden.

Zugänge und Erreichbarkeit der Fachberatung klären

Konzepte und Angebotsprofile der Frühen Hilfen sind in den Kommunen zum Teil sehr unterschiedlich ausgestaltet. Auch die Verfügbarkeit und Bereitstellung von Fachberatung für FamHeb und FGKiKP bei möglichen Gefährdungsfällen kann kommunal unterschiedlich organisiert und geregelt sein. In zahlreichen Kommunen wenden sich FamHeb und FGKiKP an die Netzwerkkoordinierenden für Frühe Hilfen bzw. die Koordinierenden für den Einsatz von FamHeb und FGKiKP, um sich in Verfahrensfragen des Kinderschutzes beraten oder auch begleiten zu lassen (vgl. NZFH 2017b). Insofern ist es

²⁶ Für einen Überblick der von verschiedenen Autorinnen und Autoren als erforderlich beschriebenen Qualifikationen, Kenntnisse und Kompetenzen für die Fachberatung im Kinderschutz sowie für einen Überblick der Beratungsaufgaben vgl. Bertsch 2015, S. 20f.

²⁷ Unter Anonymisierung versteht man das Abändern personenbezogener Daten, so dass diese nicht mehr einer Person zugeordnet werden können. Bei der Pseudonymisierung wird der Name durch ein sogenanntes Pseudonym (z.B. eine mehrstellige Buchstabenkombination) ersetzt. Im Gegensatz zur Anonymisierung bleibt bei der Pseudonymisierung die Möglichkeit erhalten, verschiedene Datensätze, die auf dieselbe Art pseudonymisiert wurden, miteinander in Beziehung zu setzen und auszuwerten.

sinnvoll, dass diese Koordinierenden über eine adäquate Ausbildung zur INSOFA verfügen.

Für Fachkräfte ist es daher wichtig, bereits vor Beginn ihrer Tätigkeit zu wissen, welche Personen lokal für die Fachberatung zur Verfügung stehen. Zu klären sind insbesondere organisatorische Fragen wie: Welche Personen sind in welchen Institutionen für Fachberatung ansprechbar? Zu welchen Zeiten sind diese Personen für Fachberatung erreichbar? Wie kann die Fachberatung durchgeführt werden (etwa telefonisch und/oder im persönlichen Kontakt an welchem Ort)? Steht die Fachberatung auch über den gesamten Arbeitsprozess, also ge-

gebenfalls für mehrere Beratungsgespräche, zur Verfügung? Fachberatung kann und sollte FamHeb und FGKiKP im Umgang mit möglichen Hinweisen auf eine Kindeswohlgefährdung wesentlich unterstützen – durch Sondierung und Klärung von Gefährdungshinweisen, durch Reflexion eigener Wahrnehmungen und Beurteilungen, bei der Abwägung und Erarbeitung der nächsten Handlungsschritte sowie bei der Bewältigung der eigenen Unsicherheit. Zudem können im Rahmen von kollegialer Beratung und Supervision auch biografisch bedingte Bewertungen, Unsicherheiten sowie belastende Gefühle reflektiert und bearbeitet werden.

Zentrale Fragen

- Wie können FamHeb und FGKiKP mit krisenhaften Situationen in der Begleitung einer Familie umgehen? Wie können sie sich Unterstützung organisieren? Wen können sie ansprechen?
- Welche Rolle spielt die Einschätzung elterlicher und familiärer Ressourcen bei der Handlungsplanung in Krisensituationen?

3.2.7 Kooperation mit anderen Fachkräften – Grenzen des eigenen professionellen Handelns

Generell ist es eine große Herausforderung für Fachkräfte, bei der Unterstützung einer Familie zu erkennen, wann der Hilfebedarf der Familie über die eigenen Grenzen und auch fachlichen Zuständigkeiten hinausgeht und wann bzw. wie Übergänge zu intensiveren Hilfen gestaltet werden müssen. Dies wird insbesondere dann schwer, wenn der Hilfebedarf der Familie besonders hoch und/oder komplex ist. Regelmäßige Reflexion der geleisteten Arbeit und der Abgleich mit dem eigenen Auftrag (vgl. Modul 1 »Aufgaben und Rolle klären«) unterstützen beim **Erkennen und Wahren eigener professioneller Grenzen**. Bei der Reflexion dieser Zusammenhänge helfen darüber hinaus fachliche Beratung und Supervision, insbesondere aber auch die Abklärung von Zuständigkeiten vor Ort mit den Netzwerk-Koordinierenden der Frühen Hilfen oder den Koordinierenden des Einsatzes von FamHeb oder FGKiKP.

Gerade die **berufsbiografischen Erfahrungen** und erlernten Rollen spielen in diesem Zusammenhang eine nicht geringe Rolle (vgl. Rettig u.a. 2017; Göbel/Rettig 2017). Während es Hebammen in der Regel eher gewohnt sind, als selbstständige Gesundheitsfachkraft zu agieren und auf diese Weise ihre Arbeit eher selbstbestimmt zu organisieren, kommen FGKiKP meist aus dem Krankenhauskontext, einem ausdifferenzierten Funktionssystem mit klarem Auftrag und Zweck sowie definierten, meist hierarchisch organisierten Berufsrollen, aus dem sie auch das Arbeiten in einem

Team gut kennen. Diese Berufsbiografien wirken sich auf die multiprofessionelle Arbeit aus und erfordern zum einen eine Reflexion des eigenen Werdegangs sowie der eigenen Werte und Erfahrungen, zum anderen aber auch eine Reflexion des Zusammenspiels im multiprofessionellen Team, soweit dies formal und organisatorisch möglich ist, wenn freiberufliche und angestellte Fachkräfte zusammenarbeiten.

3.2.8 Professionell handeln bei Ambivalenzen und Widerständen

Als Fachkraft mit eigenen Emotionen umgehen und handlungsfähig bleiben

Bei starken Verunsicherungen oder anhaltend negativen Emotionen können Fachkräfte sich im Rahmen von **Selbstreflexion, Supervision und/oder kollegialer Beratung** fragen:

- Was erlebe ich?
- Wie könnten mich die Eltern wahrnehmen? Wodurch entsteht dieses Erleben?
- Stimmt mein Auftrag noch?
- Kann ich das Geschehen für heute gut hinter mir lassen? Wenn nicht: Was bräuchte ich dafür?
- Möchte und kann ich die Begleitung der Familie auf diese Weise weiterhin übernehmen? Was, wenn nicht?
- Was kann und muss anders werden?

Werden diese Verunsicherungen hingegen heruntergespielt, verdrängt oder in der Begleitung der Familie ausagiert, kann es passieren, dass die Fachkraft nicht mehr professio-

nell handlungsfähig ist und damit ihre Verantwortung nicht mehr wahrnimmt.

Eigene und elterliche Ambivalenzen

Eltern können völlig unterschiedlich auf die Sorge von Fachkräften um das Wohl des Kindes reagieren: Manche wünschen sich Unterstützung, einige lassen einen massiven Widerstand gegenüber Hilfeangeboten erkennen. FamHeb und FGKiKP müssen sich darauf einstellen, mit beidem konfrontiert zu werden.

Bei auftretenden Problemen im Elternkontakt ist es wichtig, diese behutsam anzusprechen. Zuerst könnte die eigene Beobachtung konkret benannt werden: »Als ich letzte Woche zweimal versucht habe, Sie anzurufen, hatten Sie keine Zeit für ein Telefonat. Ich habe den Eindruck, dass Ihnen meine Unterstützung vielleicht nicht recht ist?«. Weitere Vorschläge für Fragen, die eine Klärung einleiten können:

- »Darf ich Sie fragen, warum es Ihnen schwer fällt, mit mir Kontakt zu haben?«
- »Ich habe das Gefühl, ich habe Sie letzte Woche verärgert – wollen wir besprechen, was der Auslöser dafür war?«
- »Können Sie mit mir über Ihren Ärger sprechen?«

Insbesondere Eltern in belastenden Lebenslagen können in der Beziehung zu FamHeb oder FGKiKP erleben, dass Kon-

flikte nicht in Kontaktabbruch enden müssen. Grundlage hierfür ist, dass die Haltung der Fachkraft gekennzeichnet ist von Respekt und Wohlwollen den Eltern gegenüber (vgl. dazu auch ausführlich Modul 3 »Ressourcenorientiert mit Familien arbeiten« und Modul 4 »Gespräche mit Familien führen«). Die Beziehungsfähigkeit (zwischen Eltern und Kind ebenso wie zwischen Fachkraft und Eltern) wächst über die Kompetenz, mit Konflikten offen und ehrlich umzugehen.

Eigene Ambivalenzen in Bezug auf eine Familie, also ein **Einerseits und Andererseits** zu erkennen, ein Stück weit auszuhalten und hinsichtlich des eigenen professionellen Verhaltens auszuwerten, ist dabei wesentlich. So kann die Fachkraft schließlich zu einem Sowohl-als-auch-Blick auf die Familie kommen und zum Beispiel sowohl gute Absichten der Eltern als auch den nötigen Hilfebedarf sehen.

Zudem bedarf es eines regelmäßigen fachlichen Austauschs und der Supervision, nicht zuletzt auch, um die eigenen Gefühle in der Zusammenarbeit mit Eltern zu analysieren, einen sicheren Platz für eigene Befürchtungen, Ängste oder Verwicklungen zu haben.

Schließlich ist es im Sinne der **Selbstfürsorge** wichtig, auf sich selbst in der Rolle der Fachkraft und des Menschen zu achten, um langfristig gesund und wirkungsvoll in einem anspruchsvollen Arbeitskontext tätig sein zu können.

Zentrale Fragen

- Welche Herausforderungen und Chancen gibt es in der Kooperation mit anderen Fachkräften, wenn es um den Umgang mit einer möglichen Kindeswohlgefährdung geht?
- Wie können Fachkräfte die Grenzen ihres professionellen Handelns kennenlernen und im Blick behalten?
- Wie können FamHeb und FGKiKP mit eigenen Emotionen in belastenden Situationen umgehen? Wie können sie elterlichen Ambivalenzen oder Widerständen begegnen?

4 MATERIAL UND LITERATUR

Materialhinweise

(NZFH) Nationales Zentrum Frühe Hilfen (Hrsg.) (2017):
 Dokumentationsvorlage für Familienhebammen und vergleichbare Berufsgruppen aus dem Gesundheitsbereich. Köln
www.fruehehilfen.de/familienhebammen/dokumentationsvorlagen/
www.fruehehilfen.de/familienhebammen/dokumentationsvorlagen/dokumentationsvorlage-schweigepflicht-entbindung/ (28.02.2018)

Als Bestandteil der NZFH-Dokumentationsvorlage für aufsuchende Gesundheitsfachberufe ist eine juristisch abgesicherte Schweigepflichtentbindung verfügbar. Neben Deutsch kann diese auch in zehn anderen Sprachen heruntergeladen werden (Arabisch, Bulgarisch, Englisch, Farsi, Französisch, Italienisch, Polnisch, Russisch, Spanisch und Türkisch)

Links

Bündnis gegen Schütteltrauma:
<https://www.fruehehilfen.de/Buendnis-Schuetteltrauma>
 Deutsche Gesellschaft für Kinderschutz in der Medizin (DGKiM): <http://www.ag-kim.de/>
 Deutscher Kinderschutzbund (DKSB):
<https://www.dksb.de/de/startseite/>
 Gesetzliche Regelungen der Bundesländer zum Kinderschutz:
<https://www.fruehehilfen.de/qualitaetsentwicklung-im-kinderschutz/kinderschutzkonzepte-der-bundeslaender/>
 (alle Links 24.08.2018)

Weiterführende Literatur

Bengel, Jürgen/Meinders-Lücking, Frauke/Rottmann, Nina (2009): Schutzfaktoren bei Kindern und Jugendlichen. Stand der Forschung zu psychosozialen Schutzfaktoren für Gesundheit. Forschung und Praxis der Gesundheitsförderung, Band 35. Herausgegeben von der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA). Köln
https://www.bzga.de/botmed_60635000.html. (24.08.2018)

Darimont, Fred (2010): Nachhaltige Erreichbarkeit von psychosozial hochbelasteten Familien. Eine Literatur-expertise. München: Informationszentrum Kindes-miss-handlung/Kindesvernachlässigung (IzKK) am Deutschen Jugendinstitut e.V. (DJI). München
https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/izkk/Darimont_Nachhaltige_Erreichbarkeit.pdf (24.08.2018)

Freese, Jörg/Göppert, Verena/Paul, Mechthild (Hrsg.) (2011): Frühe Hilfen und Kinderschutz in den Kommunen. Praxisgrundlagen. Wiesbaden: Kommunal- und Schulverlag IZKK-NACHRICHTEN (2010): Kinderschutz und Frühe Hilfen. Jg. 197, H. 1
<http://www.fruehehilfen.de/izkk-nachrichten-kinderschutz-und-fruehe-hilfen/> (24.08.2018)

Klug, Wolfgang/Zobrist, Patrick (2013): Motivierte Klienten trotz Zwangskontext. Tools für die Soziale Arbeit. München/Basel: Ernst Reinhardt Verlag

(NZFH) Nationales Zentrum Frühe Hilfen (Hrsg.) (2014): Leitbild Frühe Hilfen. Beitrag des NZFH-Beirats. Köln
<http://www.fruehehilfen.de/leitbild-fruehe-hilfen-beitrag-des-nzfh-beirats/>

(NZFH) Nationales Zentrum Frühe Hilfen (Hrsg.) (2015): Rechtsgutachten zu rechtlichen Fragestellungen im Zusammenhang mit dem Einsatz von Familienhebammen und Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und -pflegern. Materialien zu Frühen Hilfen 8. Expertise. Köln
<http://www.fruehehilfen.de/materialien-zu-fruehen-hilfen-8-expertise-rechtsgutachten/> (24.08.2018)

Schader, Heike (Hrsg.) (2013): Risikoabschätzung bei Kindeswohlgefährdung. Ein systemisches Handbuch. 2. Auflage. Weinheim und Basel: Beltz Juventa

Thoms, Edelhard/Salgo, Ludwig/Lack, Katrin (2015): Kinderschutz in der frühen Kindheit. Ein Leitfaden für die Praxis. Gießen: Psychosozial-Verlag

Literaturverzeichnis

- Banaschak, Sibylle/Rothschild, Markus A. (2015): Körperliche Befunde bei sexuellem Kindesmissbrauch. In: Fegert, Jörg M./Hoffmann, Ulrike/König, Elisa/Niehues, Johanna/Liebhardt, Hubert (Hrsg.): Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen. Ein Handbuch zur Prävention und Intervention für Fachkräfte im medizinischen, psychotherapeutischen und pädagogischen Bereich. Berlin/Heidelberg: Springer-Verlag, S. 179-184
- Bange, Dirk (2017): Sprechen und forschen über das Unsagbare. In: DJI IMPULSE, Nr. 116, H. 2/17, S. 28-31
https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bulletin_d_bull_d/bull116_d/DJI_2_17_Web.pdf (24.08.2018)
- Bange, Dirk/Deegener, Günther (1996): Sexueller Missbrauch an Kindern. Ausmaß, Hintergründe, Folgen. Weinheim: Beltz Psychologie Verlags Union
- Barth, Michael/Mall, Volker (2015): Pädiatrischer Anhaltsbogen zur Einschätzung von psychosozialem Unterstützungsbedarf (U3-U6). Herausgegeben vom Nationalen Zentrum Frühe Hilfen (NZFH). Köln
<http://www.fruehehilfen.de/paediatrischer-Anhaltsbogen/>
- Bertsch, Bianca Megumi (2015): Der erweiterte Beratungsauftrag für insoweit erfahrene Fachkräfte durch das Bundeskinderschutzgesetz. Beratung von Berufsheimnisträgern aus dem Gesundheitswesen. Dissertation zur Erlangung des Doktorgrades der Humanbiologie der Medizinischen Fakultät der Universität Ulm
<https://d-nb.info/1079908889/34> (24.08.2018)
- (DIJuF) Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (2015): Datenschutz bei Frühen Hilfen. Praxiswissen Kompakt. Herausgegeben vom Nationalen Zentrum Frühe Hilfen (NZFH) und Informationszentrum Kindesmisshandlung/Kindesvernachlässigung (IzKK) am Deutschen Jugendinstitut e.V. Köln
<http://www.fruehehilfen.de/datenschutz-bei-fruehen-hilfen/>
- (DIJuF) Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (2008): DIJuF-Rechtsgutachten. Umgang mit Situationen von Kindeswohlgefährdung (Alkohol- und Drogenkonsum) während der Schwangerschaft. In: DAS JUGENDAMT, Jg. 81, H. 5, S. 248-250
- Galm, Beate/Hees, Katja/Kindler, Heinz (2010): Kindesvernachlässigung – verstehen, erkennen und helfen. München/Basel: Ernst Reinhardt Verlag
- Gerber, Christine (2006): Wann ist die Polizei in Fällen von Kindeswohlgefährdung einzubeziehen? In: Kindler, Heinz/Lillig, Susanna/Blüml, Herbert/Meysen, Thomas/Werner, Annegret (Hrsg.): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). München: Deutsches Jugendinstitut e.V. (DJI), Kapitel 114
<https://www.dji.de/medien-und-kommunikation/publikationen/detailansicht/literatur/7182-handbuch-kindeswohlgefaehrdung-nach-1666-bgb-und-allgemeiner-sozialer-dienst-asd.html> (24.08.2018)
- Gerber, Christine/Lillig, Susanna (2014): Von der Vernetzung zur Kooperation. Herausforderungen und Schwierigkeiten bei der Zusammenarbeit im Kinderschutz. In: IZKK-NACHRICHTEN, Jg. 201, H. 1, S. 10-15
<https://www.dji.de/medien-und-kommunikation/publikationen/detailansicht/literatur/19968-izkk-nachrichten.html> (27.08.2018)
- Gerber, Christine/Lillig, Susanna (in Vorbereitung): Gemeinsam lernen aus Kinderschutzverläufen. Eine systemorientierte Methode zur Analyse von Kinderschutzfällen und Ergebnisse aus fünf Fallanalysen. Bericht. Beiträge zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz 9. Herausgegeben vom Nationalen Zentrum Frühe Hilfen (NZFH). Köln
- Göbel, Anika/Rettig, Hanna (2017): Die Systemlogik des Krankenhauses als Handlungsfolie: Familien-, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegende in den Frühen Hilfen. In: NEUE PRAXIS, H. 5, S. 457-474
- Herrmann, Bernd (2008): Nichtakzidentelle Kopfverletzungen und Schütteltrauma: Klinische und pathophysiologische Aspekte. In: Rechtsmedizin, 18, S. 9-16
- Herrmann, Bernd/Sperhake, Jan (2005): Das Shaken Baby Syndrom – Konzepte und forensische Kontroversen. In: Kindesmisshandlung und -vernachlässigung, 8, S. 4-17
- Herzig, Sabine (2010): Sexuelle Gewalt gegen Mädchen und Jungen – Begriffe, Definitionen, Zahlen und Auswirkungen. In: Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) (Hrsg.): Forum Sexuaufklärung und Familienplanung: Sexueller Missbrauch, H. 3, S. 3-6
<https://www.forum.sexualaufklaerung.de/index.php?do cid=1347> (24.08.2018)
- Kaufhold, Gudula/Pothmann, Jens (2014): Gefährdungseinschätzungen im Zahlenspiegel – Altersverteilungen, Meldergruppen, Kindeswohlgefährdungen. In: KOMDAT, Jg. 16, H. 3/2013, S. 9-12
http://www.forschungsverbund.tu-dortmund.de/fileadmin/Files/AKJ-KomDat/2013_Heft3_KomDat.pdf (24.08.2018)

- Kindler, Heinz (2006):
 Kapitel 4: Was ist unter psychischer Misshandlung zu verstehen?
 Kapitel 5: Was ist unter physischer Kindesmisshandlung zu verstehen?
 Kapitel 7: Was ist unter dem Münchhausen-by-proxy-Syndrom zu verstehen?
 Kapitel 8: Was ist unter einem Schütteltrauma zu verstehen?
 Kapitel 72: Wie kann die Veränderungsbereitschaft und -fähigkeit von Eltern eingeschätzt werden?
 In: Kindler, Heinz/Lillig, Susanna/Blüml, Herbert/Meysen, Thomas/Werner, Annegret (Hrsg.): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). München: Deutsches Jugendinstitut e.V. (DJI)
- Kindler, Heinz (2011): Gewichtige Anhaltspunkte (im Jugendalter). In: Deutsches Institut für Urbanistik (difu) (Hrsg.): Frühe Hilfen auch für Jugendliche? Gilt der Schutzauftrag § 8a SGB VIII bis zur Volljährigkeit? Aktuelle Beiträge zur Kinder- und Jugendhilfe, Band 78. Berlin, S. 132-145, S. 132-145
- Kindler, Heinz/Ziesel, Birgit/König, Cornelia/Schöllhorn, Angelika/Ziegenhain, Ute/Fegert Jörg M. (2008): Unterstützungsbogen für die Jugendhilfe: Bogen zur Unterstützung der Hilfeplanung im frühen Kindesalter. In: DAS JUGENDAMT, Jg. 81, H. 10, S. 467-470
- Kindler, Heinz/Künster, Anne Katrin (2013): Prävalenz von Belastungen und Risiken in der frühen Kindheit in Deutschland. In: Datenreport Frühe Hilfen. Herausgegeben vom Nationalen Zentrum Frühe Hilfen (NZFH). Köln, S. 8-13
<http://www.fruehehilfen.de/datenreport-fruehe-hilfen-2013/>
- Meysen, Thomas/Schönecker, Lydia/Kindler, Heinz (2008): Frühe Hilfen im Kinderschutz. Rechtliche Rahmenbedingungen und Risikodiagnostik in der Kooperation von Gesundheits- und Jugendhilfe. Weinheim und München: Beltz Juventa
- Neumann, Anna/Renner, Ilona (2017): Babyschreien und Schütteltrauma: Aufklärungsbedarf in der Bevölkerung. Faktenblatt zum Schütteltrauma. Herausgegeben vom Nationalen Zentrum Frühe Hilfen (NZFH). Köln
- (NZFH) Nationales Zentrum Frühe Hilfen (Hrsg.) (2013): Kompetenzprofil Familienhebammen. Köln
<http://www.fruehehilfen.de/kompetenzprofil-familienhebammen/>
- (NZFH) Nationales Zentrum Frühe Hilfen (Hrsg.) (2014a): Kompetenzprofil Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und -pfleger. Köln
<http://www.fruehehilfen.de/kompetenzprofil-familien-gesundheits-und-kinderkrankenpflegerinnen-und-pfleger-in-den-fruehen-hilfen/>
- (NZFH) Nationales Zentrum Frühe Hilfen (Hrsg.) (2017a): Dokumentationsvorlage für Familienhebammen und vergleichbare Berufsgruppen aus dem Gesundheitsbereich. Köln
www.fruehehilfen.de/familienhebammen/dokumentationsvorlagen/
- (NZFH) Nationales Zentrum Frühe Hilfen (Hrsg.) (2017b): Schnittstelle von Frühen Hilfen zu Maßnahmen zum Schutz bei Kindeswohlgefährdung. Faktenblatt 8 zu den Kommunalbefragungen zum Auf- und Ausbau der Frühen Hilfen. Köln
https://www.fruehehilfen.de/fileadmin/user_upload/fruehehilfen.de/pdf/faktenblaetter/Faktenblatt-8-NZFH-Kommunalbefragungen-Schnittstelle-FH-zu-Massnahmen-Schutz-bei-Kindeswohlgefahrdung.pdf
- Rettig, Hanna/Schröder, Julia/Zeller, Maren (2017): Das Handeln von Familienhebammen. Entgrenzen, abgrenzen, begrenzen. Weinheim: Beltz Juventa
- Schindler, Gila (2006): Was ist im Zusammenhang mit einer Inobhutnahme zu beachten? In: Kindler, Heinz/Lillig, Susanna/Blüml, Herbert/Meysen, Thomas/Werner, Annegret (Hrsg.): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). München: Deutsches Jugendinstitut e.V. (DJI), Kapitel 84
- Schönecker, Lydia (2014): Schwangerschaftsberatung, Frühe Hilfen, Kinderschutz – rechtliche Grundlagen. In: Schwangerschaftsberatungsstellen in Netzwerken Frühe Hilfen. Materialien zu Frühen Hilfen 7. Handreichung. Herausgegeben vom Nationalen Zentrum Frühe Hilfen (NZFH), Köln, S. 17-24
<http://www.fruehehilfen.de/handreichung-schwangerschaftsberatungsstellen-in-netzwerken-fruehe-hilfen/>
- Wiesner, Reinhard (2006): Die Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl durch das Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz (KICK). In: Jordan, Erwin (Hrsg.): Kindeswohlgefährdung. Rechtliche Neuregelungen und Konsequenzen für den Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe. Weinheim: Juventa, S. 9-21

Wustmann, Corina (2005): »So früh wie möglich!«. Ergebnisse der Resilienzforschung. In: IKK-NACHRICHTEN, Jg. 192, H. 1-2, Seite 14-19

https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs/ikknachrichten7.pdf (24.08.2018)

Zimmermann, Peter / Neumann, Anna / Çelik, Fatma / Kindler, Heinz (2011): Sexuelle Gewalt gegen Kinder in Familien. Ein Forschungsüberblick. In: SEXUOLOGIE, Jg. 18, Heft 3-4, S. 119-142

http://www.sexuologie-info.de/pdf/Bd.18_2011_2.pdf (24.08.2018)

(Alle Links zu NZFH-Publikationen 24.08.2018)

9

SEMINARPLANUNG

Autorinnen:

Margot Refle
Christiane Voigtländer
**Felsenweg-Institut der
Karl Kübel Stiftung**

1 METHODISCH-DIDAKTISCHE SCHWERPUNKTE DES MODULS

In diesem Abschnitt werden exemplarische Gestaltungselemente des methodisch-didaktischen Handelns erläutert. Er enthält Hinweise, welche Leitlinien der kompetenzorientierten Seminargestaltung im Seminarleitfaden schwerpunktmäßig aufgegriffen werden. Diese können auch dann eine Anregung sein, wenn mit einem eigenen Leitfaden gearbeitet wird oder nur einzelne Einheiten übernommen werden.

Lernprozesse zur Stärkung von Handlungs- kompetenz

Kompetenzorientierte Weiterbildung hat zum Ziel, Teilnehmende darin zu stärken, komplexe Handlungsanforderungen in offenen Praxissituationen zu bewältigen (vgl. »Kompetenzorientiertes Arbeiten in der Qualifizierung von Familienhebammen und Familien- Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und -pflegern«). Beim Thema Kindeswohlgefährdung tritt diese Herausforderung, die sich Fachkräften ständig stellt, besonders deutlich zutage. FamHeb und FGKiKP werden hier mit extrem komplexen, oft nicht vorhersehbaren und teilweise verunsichernden Situationen konfrontiert, die ein adäquates professionelles Handeln erfordern.

Ein Grundsatz kompetenzorientierten Handelns – die bewusste Verzahnung der verschiedenen Kompetenzebenen – ist dafür unerlässlich. Neben einer soliden Wissensbasis braucht es außerdem Fertigkeiten, die in unterschiedlichen Situationen in der Praxis jederzeit abrufbar sein müssen. Für die Zusammenarbeit mit Eltern und mit Fachkräften unterschiedlichster Professionen im Netzwerk benötigen die Teilnehmenden darüber hinaus eine Vielzahl an Sozialkompetenzen. Und nicht zuletzt ist die Auseinandersetzung mit Selbstkompetenzen nötig, um einerseits unangenehme Themen nicht zu verdrängen, andererseits aber auch nicht vorschnell oder überzogen zu reagieren. Fachkräfte sollten achtsam mit eigenen biografischen Themen sein, sich Unsicherheiten und Gefühlen stellen und reflektiert damit umgehen, um dann in der Praxis letztlich nicht (nur) emotional, sondern professionell reagieren zu können und handlungsfähig zu bleiben.

Ziel des Moduls und handlungsleitend für die Gestaltung des Seminarleitfadens ist es in diesem Sinne, verzahnte Kompetenzen unterschiedlicher Kompetenzebenen zu stärken und dadurch die Handlungssicherheit der Teilnehmenden in komplexen Situationen zu erhöhen.

Sicheren Rahmen schaffen

Bei herausfordernden Lernsituationen und Inhalten ist eine sichere Basis im Seminar für die Teilnehmenden besonders wichtig. Wenn Fachkräfte mit möglichen Hinweisen auf eine Kindeswohlgefährdung konfrontiert werden, so ist das fachlich wie menschlich herausfordernd und oft mit hoher Unsicherheit verbunden. Im Seminar werden Praxisbeispiele thematisiert, bei denen es Kindern alles andere als gut geht. Das kann insbesondere Fachkräften, die noch wenig mit dem Thema zu tun hatten, sehr nahe gehen. Es ist auch möglich, dass bei einzelnen Teilnehmenden persönliche oder biografische Themen angesprochen oder getriggert werden. Die Kursleitung muss deshalb stets sensibel auf die Teilnehmenden achten und bei Bedarf für Entlastung sorgen. Dies können beispielsweise Pausen, auflockernde Übungen, Arbeitsspaziergänge, Einzelgespräche mit Teilnehmenden oder die Möglichkeit zum Verlassen des Raumes sein. Bereits zu Beginn sollte das Thema Selbstfürsorge – auch im Rahmen des Seminars – thematisiert und die Gruppe als ein schützender Rückzugsort etabliert werden.

Mit Gefühlen arbeiten, Emotionen Raum geben und professionelle Distanz üben

Werden Fachkräfte in der Praxis aufgrund schwieriger Themen von ihren Gefühlen, wie zum Beispiel Hilflosigkeit, Angst, Wut oder Mitleid, überrollt, leidet schnell die professionelle Handlungsfähigkeit. Deshalb ist es wichtig, in einem geschützten Rahmen in sich reinzuhören, wie es einem selbst eigentlich geht, wenn eine mögliche Kindeswohlgefährdung im Raum steht. Fachkräfte können eigene Gefühle reflektieren und ihnen so begegnen, dass in der Folge professionelles Handeln dennoch möglich bleibt.

Ist eine Fachkraft, beispielsweise aufgrund einer schwierigen Situation für ein Kind, unreflektiert extrem wütend auf ein Elternteil, wird eine professionelle hilfreiche Gesprächsführung nur noch schwer möglich sein. Im Seminarleitfaden ist eine Einheit deshalb explizit dem Umgang mit Gefühlen gewidmet.

Wenn es unter den Teilnehmenden bereits emotional belastende Erfahrungen gibt, kann damit gearbeitet werden. Ansonsten zieht die Kursleitung eigene oder fremde Praxisbeispiele heran. Bei Bedarf ist auch der Einsatz von Filmmaterial möglich. Da Bild- und Filmmaterial die Gefühls-ebene in der Regel besonders stark anspricht, sollte es allerdings sensibel ausgewählt sein. Es ist einerseits unnötig, der Gruppe zu viel zuzumuten, andererseits sollen Gefühle nicht nur kognitiv thematisiert, sondern auch erlebt werden, weil dann die Teilnehmenden wirklich ausprobieren und üben können, sie zu regulieren. Das ist ein wichtiger Schlüssel, um professionelle Distanz wahren zu können und handlungsfähig zu bleiben. Übungen zur Regulierung und Selbstfürsorge können im Seminar als Modell und Beispiele für die Praxis eingebaut werden. Ein Beispiel im Seminarleitfaden ist die Imagination zum sicheren Ort.

Es wird empfohlen, nach emotional fordernder Arbeit jeweils am Ende des Tages einen positiven Abschluss zu schaffen, so dass die Teilnehmenden nicht »beschwert« und bedrückt nach Hause gehen. Der Seminarleitfaden schlägt beispielsweise eine Übung zum Hervorrufen positiver sinnlicher Erfahrungen vor, die spürbar die Stimmung in einer Gruppe hebt (vgl. Methodensammlung »Wellness für die Seele«). Eine weitere Möglichkeit ist es, mit den Teilnehmenden positive Merk- oder Leitsätze zu formulieren und entweder im Lerntagebuch zu notieren (vgl. Methodensammlung »Lerntagebuch«) oder dafür einen sichtbaren Anker, etwa einen Knoten im Taschentuch (vgl. Methodensammlung), zu setzen und diesen mit nach Hause zu nehmen.

Begegnungen mit praxiserfahrenen Menschen

Beim Thema Kindeswohlgefährdung kommt der professionübergreifenden Zusammenarbeit eine zentrale Bedeutung zu. Es ist deshalb empfehlenswert, praxiserfahrene Menschen einzubinden und einzuladen. Auf diese Weise erhalten die Teilnehmenden die Möglichkeit, Fachkräfte unterschiedlicher Professionen kennenzulernen und ihre Sprach- und Denkweise zu verstehen (Stichwort Perspektivwechsel; vgl. auch Modul 2 »Vernetzt arbeiten«).

Es ist für Teilnehmende eine bemerkenswerte und wichtige Erfahrung zu erleben, wie erfahrene Fachkräfte im Kinderschutz agieren, wie sie über Familien, mit denen sie arbeiten, sprechen und wie sie in diesem Tätigkeitsfeld für sich sorgen. Selbst wenn die Kursleitung über Expertise beim Modulthema verfügt, empfiehlt es sich, eine oder mehrere ReferentIn-

nen bzw. Referenten oder zusätzliche Gäste einzuladen. Für die Teilnehmenden kann es sehr aufschlussreich sein, die Leitung oder eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter aus dem Jugendamt persönlich über die Arbeitsweise des Amtes berichten zu hören. Und es kann helfen, mögliche Vorurteile auch auf Seiten der Teilnehmenden dem Jugendamt gegenüber abzubauen. Auch eine oder mehrere insoweit erfahrene Fachkräfte (INSOFA) können persönlich von ihren Beratungsmöglichkeiten berichten und Praxiserfahrungen schildern. Dadurch werden unterschiedliche Professionslogiken deutlich und es kann ein möglicher sinnvoller Umgang damit entwickelt werden. Eine gute methodische Möglichkeit hierfür ist beispielsweise ein moderiertes Gespräch mit Expertinnen und Experten (vgl. Methodensammlung »ExpertInnengespräch«), bei dem die Gäste über Fragestellungen der Teilnehmenden diskutieren. Ein solches Gespräch würde sich zum Beispiel im Anschluss an die Vormittagspause am zweiten Tag anbieten, allerdings nur, wenn insgesamt mehr Zeit als der im Seminarleitfaden vorgestellte Rahmen zur Verfügung steht.

Teilnehmendenorientierung: Erfahrungen und Praxisbeispiele aufgreifen, Fein Anpassung während der Veranstaltung

Bei Fachkräften, die bisher wenig mit dem Thema Kindeswohlgefährdung zu tun hatten, sind die Vorstellungen darüber, was das genau ist, häufig sehr unterschiedlich. Sie benötigen eine hohe Sensibilität bei der Unterscheidung von weniger hilfreichem elterlichen Verhalten oder unkonventionellen Erziehungsvorstellungen einerseits und Situationen bzw. Verhaltensweisen, die tatsächlich das Wohl des Kindes gefährden, andererseits. Es gilt nämlich, eigene Werte und Vorstellungen von optimaler Erziehung hintanzustellen und abzugrenzen von allgemeinen Minimalstandards, die in jedem Fall gesichert sein müssen. Im Seminarleitfaden wird vorgeschlagen, zu Beginn erst einmal zu erfragen, welche Vorstellungen die Teilnehmenden davon haben, was tatsächlich kindeswohlgefährdend ist. Die Fragestellungen sind dabei so offen formuliert, dass ganz unterschiedliche Dinge genannt werden können. In der Diskussion darüber erfährt die Kursleitung, inwiefern Erfahrungen und Wissen vorhanden sind und kann das Seminar entsprechend anpassen. Auch die Erwartungsabfrage und die Reflexionsfragen für die Kursleitung dienen dazu, das Seminar immer wieder an den Erfahrungen und Bedarfen der Teilnehmenden auszurichten. Die Einheiten im Seminarleitfaden sind zeitlich teilweise sehr eng bemessen. Es obliegt der Kursleitung, an einigen Stellen Prioritäten zu setzen und anderenorts zu kürzen.

Aneignung von Wissen

Um bei Hinweisen auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung professionell handeln zu können, braucht es eine breite Wissensbasis. Die Teilnehmenden sind gefordert, eine Vielzahl an Informationen aufzunehmen und in ihre Wissensbestände zu integrieren. Es ist empfehlenswert, einiges davon schon im Vorfeld aufzubereiten und den Teilnehmenden in schriftlicher Form zur Verfügung zu stellen, wie etwa Definitionen, Gesetzestexte, Strukturen und Aufgaben des Jugendamtes, Verfahrensabläufe, Beispiele für regionale Notfallordner o.Ä., so dass im Rahmen des Seminars fokussierter an offenen Fragen, Klärungsbedarf oder Fallbeispielen gearbeitet und das enge Zeitfenster entzerrt werden kann.

Um vorhandenes Wissen zu aktivieren, kann die Kursleitung vor jeden Input einen Impuls setzen. Informationen sollten außerdem verdichtet, anschaulich und gut visualisiert dargestellt werden, so dass Teilnehmende neues Wissen gut integrieren können.

Je besser sich die Teilnehmenden Wissen angeeignet (integriert) haben, desto leichter fällt es ihnen, dieses in Praxissituationen abzurufen und auf die Handlungsebene zu übertragen. Um diesen Transfer zu fördern, arbeitet die Kursleitung idealerweise mit Fallbeispielen (fallbezogene Handlungskompetenz).

Simulierte Realität: In praxisanalogen Situationen üben

Gespräche mit Eltern zu führen ist eine alltägliche Aufgabe für Fachkräfte. Mit Eltern im Kontext möglicher Kindeswohlgefährdung zu sprechen, ist und bleibt jedoch besonders herausfordernd – nicht zuletzt, weil der elterlichen Veränderungsfähigkeit und -bereitschaft bei der Einschätzung, ob das Kindeswohl tatsächlich gefährdet ist oder nicht, große Bedeutung zukommt. Gesprächsführung war bereits Thema in Modul 4, darauf kann aufgebaut werden. Im Rahmen dieses Seminarleitfadens befindet sich die Einheit zur Gesprächsführung im hinteren Teil, auch wenn Gespräche mit den Eltern bereits vorher thematisiert werden. Alle in diesem Zusammenhang bedeutsamen inhaltlichen Aspekte sind zu diesem Zeitpunkt bereits bearbeitet, die Teilnehmenden können sich auf dieser Basis also ganz auf den Kontext einer möglichen Kindeswohlgefährdung fokussieren und das Gespräch darüber üben. So kann beispielsweise das differenzierte Wissen zur Arbeit des Jugendamtes oder die Zielstellung der Gespräche mit Eltern zu unterschiedlichen Zeitpunkten im Rahmen der Gefährdungseinschätzung für

die Gestaltung der Gespräche genutzt werden. Im Seminarleitfaden wird vorgeschlagen, zunächst über Gespräche im Kontext der Kindeswohlgefährdung nachzudenken, sich die jeweiligen Ziele im Gespräch zu vergegenwärtigen und die eigene professionelle Haltung in Gesprächen zu thematisieren. Anschließend wird an Formulierungen geübt – und erst dann werden komplexe szenische Übungssituationen in Rollenspielen durchgeführt, die gemeinsam reflektiert werden.

Eine weitere praxisanaloge Übungssituation ermöglicht den Teilnehmenden, differenziert zu beobachten und die Beobachtungen (im nächsten Schritt) zu beschreiben. Sowohl für Gespräche mit Eltern und mit anderen Fachkräften als auch für die eigene Dokumentation ist die Fähigkeit differenziert zu beschreiben bedeutsam. Bereits die bloße Wahrnehmung ist beeinflusst von persönlichen Werten. Eine Einheit im Seminarleitfaden lädt die Teilnehmenden ein, diesen eigenen Blick zu reflektieren und differenziertes Formulieren zu üben. Mögliche Unterschiede in der Beschreibung der Teilnehmenden können dabei ein guter Lernimpuls sein.

Die Einheit zu gewichtigen Anhaltspunkten für eine mögliche Kindeswohlgefährdung enthält neben einer Einführung auch eine Übung, derartige Anhaltspunkte in praxisanalogen Beispielen erkennen zu können. Zur Dokumentation der Wahrnehmung gewichtiger Anhaltspunkte kann die Dokumentationsvorlage des NZFH genutzt werden. Es können aber auch andere Einschätzungshilfen vorgestellt und ausprobiert werden, zum Beispiel eigene Arbeitsmaterialien der Teilnehmenden aus deren Netzwerken oder Einschätzungsbögen.

Die Praxisübung ganz am Ende des Seminars bietet den Teilnehmenden noch einmal die Möglichkeit, ihr Handeln praxisanalog zu durchdenken. Dabei spielen Kompetenzen, die in den bisherigen Einheiten bereits einzeln in den Blick genommen worden sind, noch einmal im Zusammenspiel eine Rolle und können vertieft werden. Die Teilnehmenden bearbeiten Praxisbeispiele (beispielsweise aus der Arbeitsbroschüre zur multiprofessionellen Fallarbeit, vgl. Materialhinweis im Abschnitt »Material und Literatur«) und sind gefordert, jeweils eine eigene Einschätzung vorzunehmen, eigene Handlungsoptionen zu bedenken, gegebenenfalls Grenzen zu erkennen und nächste Schritte zu planen.

Arbeit an Haltungen: Persönliche Grenzen bewusst machen

Zur Arbeit an Haltungen gehört auch das Thema der eigenen Rolle und Zuständigkeit. FamHeb und FGKiKP arbeiten präventiv und haben für Familien eine Lotsenfunktion zu weiteren Hilfen, falls die eigene Hilfe nicht ausreicht. Wenn sie mit möglichen Hinweisen auf eine Kindeswohlgefährdung konfrontiert werden, müssen sie agieren, andererseits aber auch eigene Grenzen wahrnehmen können. Im Seminarleitfaden werden derartige Grenzen des eigenen professionellen Handelns an mehreren Stellen deutlich thematisiert.

Teilnehmende sollten sich damit auseinandersetzen können, dass es Situationen gibt, die ein sofortiges Handeln erfordern, dass es manchmal aber auch darum geht, in der Begleitung einer Familie eine längere Phase der Einschätzung (prozessbegleitende Einschätzung) zu gestalten und damit Phasen von Unsicherheiten und Ambivalenzen aushalten zu können. Die Teilnehmenden sollten solche Situationen durchdenken und sich praxistaugliche Strategien überlegen können, um ihre Handlungssicherheit zu stärken. Auf einen entscheidenden Punkt sollte die Kursleitung immer wieder hinweisen: Die Arbeit im Kontext einer möglichen Kindeswohlgefährdung muss nie allein getragen werden.

TAG 1	TAG 2
09:00 bis ca. 17:45 Uhr	09:00 bis ca. 17:00 Uhr
<ul style="list-style-type: none"> ■ An Erfahrungen anknüpfen ■ Rechtliche Grundlagen im Kinderschutz und Begriffsklärung Kindeswohlgefährdung 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Unterstützung durch die Fachberatung einer insoweit erfahrenen Fachkraft und die Zusammenarbeit mit dem Jugendamt ■ Kooperation mit anderen Fachkräften: Fragen der Verantwortung und des Datenschutzes in der Praxis ■ Als Fachkraft mit eigenen Emotionen umgehen und handlungsfähig bleiben
MITTAGSPAUSE	
<ul style="list-style-type: none"> ■ Imagination als Übung zur Selbstfürsorge ■ Belastungen, Risikofaktoren und Schutzfaktoren ■ Wahrnehmung und Bewertung gewichtiger Anhaltspunkte und Vornahme einer Gefährdungseinschätzung ■ Differenziert beobachten, beschreiben und dokumentieren 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Gesprächsführung mit Eltern im Kontext von Kindeswohlgefährdung und als Teil der Gefährdungseinschätzung ■ Professionell handeln im Kontext eines Verdachts auf Kindeswohlgefährdung: Eine zusammenfassende Praxisübung

2 SEMINARLEITFADEN



KOMPETENZ/ZIEL	INHALT/VORGEHEN	METHODE		ZEIT
		AKTIONSFORM SOZIALFORM	MATERIAL/ MEDIEN	
				TAG 1 MIN
INDIVIDUELLES ANKOMMEN				
	Die Teilnehmenden sollen sich vom ersten Moment an willkommen fühlen und schnell im Raum, in der Gruppe, in der Qualifizierung ankommen. Die Raumgestaltung kann einen Bezug zum Thema aufweisen (vgl. Methodenblatt »Raumgestaltung«).			
Ziele	<p>Persönliche Begrüßung der Teilnehmenden</p> <p>Lernphase: Einsteigen</p> <p>Die Kursleitung (KL) heißt die Teilnehmenden (TN) persönlich willkommen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ■ Getränke, Snacks ■ Ggf. Stehtische ■ Willkommensplakat ■ Tageszitat 		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Angenehmes Ankommen, Sicherheit und Orientierung ermöglichen ■ Wertschätzung und Willkommensein spürbar machen 				
RÜCKBLICK AUF DIE PRAXISAUFGABE				35
	Nach der Begrüßung im Plenum tauschen sich die Teilnehmenden zu Beginn des Moduls in Paargruppen über ihre Erfahrungen im Rahmen der Praxisaufgabe aus. Die Arbeit zu zweit ermöglicht – auch in kurzer Zeit – einen intensiven Austausch. Die Kursleitung lädt die Teilnehmenden in der anschließenden Gesprächsrunde ein, auf Grundlage ihrer Erfahrungen Lernerkenntnisse zu formulieren. Das Gespräch wird visuell unterstützt durch Symbole, die zu einer Collage zusammengesetzt werden.			
Ziele	<p>Begrüßung und Praxisrückblick</p> <p>Lernphase: Einsteigen</p> <p>Die KL begrüßt die TN zum Modul und moderiert ggf. eine kurze Einstiegsrunde.</p> <p>Anschließend arbeiten die TN in Paargruppen und reflektieren ihre Praxiserfahrungen, beispielsweise mit folgender Fragestellung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Rückblick auf eine Praxisaufgabe aus Modul 8: Was ist mir in Bezug auf die Lebenswelt einer Familie aus meiner Praxis deutlich geworden? Welcher Inhalt aus der Arbeit im letzten Modul hat mich in der Zwischenzeit noch beschäftigt? ■ Die KL bittet die TN ein Symbol für einen bedeutsamen Aspekt der Lebenswelt der Familie zu finden und dieses auf eine kleine Moderationskarte aufzuzeichnen. 	<p>Praxisaufgabe</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Fragestellung am Flipchart <p>Alternativen</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Tagesanfang gestalten ■ Impuls ■ Wiederholung 		15
<ul style="list-style-type: none"> ■ TN reflektieren Praxiserfahrungen und formulieren Lernerkenntnisse ■ TN knüpfen an Erfahrungen an 				

KOMPETENZ/ZIEL	INHALT/VORGEHEN	METHODE		ZEIT
		AKTIONSFORM SOZIALFORM	MATERIAL/ MEDIEN	
	<p>Austausch von Lernerkenntnissen aus der Praxis</p> <p>Lernphase: Integrieren</p> <p>Im Anschluss an die Paar-Gespräche moderiert die KL einen Austausch. Dabei geht es nicht um detaillierte Erlebnisberichte einzelner TN, sondern um konkrete Lernerkenntnisse und/oder Fragestellungen aus den jeweils gemachten Erfahrungen.</p> <p>Die Symbole werden zu einer Collage zusammengesetzt und verbleiben als Bild familiärer Lebenswelten sichtbar im Raum.</p>	<p>Plenumsgespräch</p> 		<p>TAG 1</p> <p>MIN</p> <p>20</p>
<p>AN ERFAHRUNGEN ANKNÜPFEN – EINSTEIGEN UND ÜBERBLICK MODUL 9</p>				
	<p>Der nun folgende Einstieg in Modul 9 ermöglicht es der Kursleitung, einen Überblick über die bisherigen Erfahrungen der Teilnehmenden mit dem Thema zu erhalten. Bereits hier kann auf die Komplexität des Themas und die nötige Sensibilität bei der Unterscheidung von weniger hilfreichen Verhalten oder unkonventionellen Erziehungsvorstellungen und tatsächlich das Wohl des Kindes gefährdenden Situationen oder Familienverhältnissen hingewiesen werden. Das Modulthema ist nicht nur fachlich, sondern auch emotional herausfordernd und teilweise belastend. Die Kursleitung nutzt die Einheit, um die Teilnehmenden darauf einzustellen, auch persönlichen Gefühlraum zu geben und gleichzeitig gewissermaßen einen schützenden Rahmen für die professionelle Auseinandersetzung mit dem Thema in der Gruppe zu schaffen. Die Kursleitung führt in Ziele und Inhalte des Moduls ein und gleicht die Planungen mit den Erwartungen der Teilnehmenden ab.</p>			<p>50</p>
<p>Ziele</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Überblick über Erfahrungen der TN mit dem Modulthema gewinnen ■ Die emotionale Ebene des Themas ansprechen und einen Rahmen für die fachliche Auseinandersetzung schaffen ■ Arbeitsinhalte des Moduls kennen und mit eigenen Erwartungen abgleichen 	<p>Welche Erfahrungen habe ich mit dem Thema Kindeswohlgefährdung?</p> <p>Lernphase: Einsteigen</p> <p>Die KL lädt die TN ein, sich zu zweit zu folgenden Fragen auszutauschen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Welche Erfahrungen habe ich damit, dass Eltern ihren Kindern keine idealen Entwicklungsmöglichkeiten geben? ■ Kenne ich Situationen, in denen Eltern ihre Kinder nicht adäquat versorgen (können)? ■ Habe ich bereits erlebt, dass ein Kind durch eine Form von Gewalt oder Vernachlässigung (akut) gefährdet war? 	<p>Impuls</p>  <p>Alternativen</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Verraumung ■ Arbeitsspaziergang 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Fragestellung am Flipchart 	<p>10</p>

KOMPETENZ/ZIEL	INHALT/VORGEHEN	METHODE	ZEIT
		AKTIONSFORM SOZIALFORM	TAG 1
		MATERIAL/ MEDIEN	MIN
 <p>FamHeb FGKiKP</p> <p>... können ihre eigene Bereitschaft hinzusehen und zu handeln reflektieren</p> <p>... können die Grenzen der eigenen Fachkompetenz in Abgrenzung zur kinderpsychologischen bzw. medizinischen Diagnostik oder sozialpädagogischen Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung erkennen</p> <p>... haben Wissen über den Zusammenhang von eigenen biografischen Erfahrungen und fachlichem Handeln und verfügen über biografische Sensibilität</p>	<p>Erfahrungsaustausch, Überblick Modul 9 und Erwartungsabgleich</p> <p>Lernphase: Einsteigen</p> <p>Die KL moderiert einen Gedankenaustausch über die Erfahrungen der TN. Die Diskussion kann in unterschiedliche Richtungen laufen. Die folgenden Fragestellungen sind mögliche Gesprächskorridore, die in einer ersten Runde angerissen werden können. Im Verlauf des Moduls werden sie vertieft bearbeitet. Die KL entscheidet, wo der Fokus liegt.</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Welche Situationen sind mir/uns eingefallen? Geht es um hinreichend gute Versorgung und Erziehung, die anderen Vorstellungen und Werten entspricht als den eigenen? Sind es Situationen drohender oder akuter Kindeswohlgefährdung? Wie kann ich/können wir zu einer Klärung und Einschätzung der Situation kommen? Was muss ich/müssen wir tun? Was wird von mir/uns erwartet? ■ Welche Gefühle lösen solche Situationen in mir/uns aus (Wut, Traurigkeit, Hilflosigkeit, ...)? Wie bleibe ich/bleiben wir trotz meiner/unserer Gefühle professionell handlungsfähig? <p>Im Anschluss an den ersten Austausch zu Praxiserfahrungen beschreibt die KL Zielsetzung und Inhalte des Moduls, beispielsweise mit folgenden Gedanken:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Es gibt Situationen, in denen Eltern nicht in der Lage sind, hinreichend gut für das Wohl ihrer Kinder zu sorgen und diese möglicherweise gefährdet sind. Für Fachkräfte sind solche Situationen fachlich anspruchsvoll und persönlich belastend. ■ Ziel des Moduls: Mehr Sicherheit für das Handeln in solchen Situationen zu erlangen und Klarheit bzgl. des eigenen Auftrags und dessen Grenzen zu erhalten. ■ Herausfordernde Schnittstelle zwischen Frühen Hilfen und intervenierendem Kinderschutz ■ Gemeinsame Perspektive: Was können wir tun, um das Wohl eines Kindes zu sichern und es zu schützen? <p>Die KL stellt den Seminarablauf vor und gleicht die Planung mit den Erwartungen der TN ab.</p>	<p>Plenumsgespräch</p>  <ul style="list-style-type: none"> ■ Seminarablauf am Flipchart 	40

KOMPETENZ/ZIEL	INHALT/VORGEHEN	METHODE		ZEIT
		AKTIONSFORM SOZIALFORM	MATERIAL/ MEDIEN	
	<p>Beispielfragen für die TN:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Was sind Ihre zentralen Fragen? ■ Was wünschen Sie sich für die gemeinsame Arbeit in diesem Modul? <p>Die KL weist darauf hin, dass es im Rahmen des Moduls um Beispielsituationen gehen wird, in denen es Kindern (möglicherweise) nicht gut geht. Das kann emotional aufwühlen und belasten, weshalb es wichtig ist, gut auf sich zu achten. Das Seminar bietet einen geschützten Raum für die gemeinsame Arbeit in der Gruppe, in dem auch Gefühle gut aufgehoben sind. Die KL kann bereits hier eine Übung zum inneren sicheren Ort anschließen (vgl. Methodenblatt »Mein sicherer Ort«).</p>			TAG 1 MIN
	<p>VORMITTAGSPAUSE</p> <p>Reflexionsfragen für die Kursleitung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Sind die TN »innerlich und inhaltlich« gut angekommen? Wie geht es den TN mit dem Thema? Sind sie bereit und arbeitsfähig? ■ Habe ich den Eindruck, ein oder mehrere TN sind emotional stark belastet? Was heißt das für meine Arbeit? ■ Passen die formulierten Wünsche und Erwartungen der TN an das Seminar zu meinen Planungen? Muss ggf. etwas verändert werden? ■ Welche Erfahrungen werden geschildert und was heißt das für die inhaltliche Ausrichtung und zeitliche Struktur des Moduls? 			15
	<p>RECHTLICHE GRUNDLAGEN IM KINDERSCHUTZ UND BEGRIFFSKLÄRUNG KINDESWOHLGEFÄHRDUNG</p> <p>In dieser Einheit erhalten die Teilnehmenden Informationen über die rechtlichen Regelungen zum Umgang mit (dem Verdacht) einer Kindeswohlgefährdung in den Frühen Hilfen und eine Einführung in Begriffe und Formen. Ein erster Impuls dient dazu, das eigene Wissen zu aktivieren und bereits hier auf die Unbestimmtheit des Begriffs Kindeswohlgefährdung hinzuweisen. Die Kursleitung nimmt im anschließenden Input Bezug zu den anfangs geschilderten Gedanken der Teilnehmenden. Die Murrelgruppen im Anschluss an den Input geben den Teilnehmenden die Möglichkeit, die Informationen zu durchdenken. Wenn möglich, ist es sinnvoll, den Teilnehmenden diese Informationen bereits vorab in schriftlicher Form zur Verfügung zu stellen, so dass im Rahmen des Seminars fokussierter an aufkommenden Fragen gearbeitet werden kann. Auf diese Weise kann das Zeitfenster etwas entzerrt werden.</p>			90

KOMPETENZ/ZIEL	INHALT/VORGEHEN	METHODE		ZEIT
		AKTIONSFORM SOZIALFORM	MATERIAL/ MEDIEN	TAG 1
				MIN
 <p>FamHeb FGKIKP</p> <p>... kennen die rechtlichen Vorgaben, insbesondere nach § 8a SGB VIII, § 4 KKG, § 16666 BGB, sowie die entsprechenden landesrechtlichen Regelungen und Empfehlungen</p> <p>... können die Grenzen der eigenen Fachkompetenz in Abgrenzung zur kinderpsychologischen bzw. medizinischen Diagnostik oder sozialpädagogischen Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung erkennen</p>	<p>An Wissen anknüpfen</p> <p>Lernphase: Einsteigen</p> <p>Die KL regt die TN an, über eigene Vorstellungen zum Begriff Kindeswohlgefährdung nachzudenken:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Was heißt eigentlich »Kindeswohl«? ■ Was ist/sind Kindeswohlgefährdende(s) Verhalten bzw. Verhältnisse? ■ Wann spreche ich von Kindeswohlgefährdung? <p>Nach einem Moment des Nachdenkens und einigen Wortmeldungen im Plenum schließt der Input an.</p> <p>Der Schritt kann entfallen, wenn die TN bereits im Plenum der ersten Einheit ausreichend Gelegenheit hatten darüber zu diskutieren.</p> <p>Wenn mehr Zeit zur Verfügung steht, kann hier eine Kleingruppenarbeit zur intensiven Auseinandersetzung mit den bisherigen Vorstellungen der TN angeregt werden.</p> <p>Die Kleingruppen denken gemeinsam nach und formulieren auf Zetteln (zwei Farben) konkrete Beispiele für die beiden oben genannten Fragestellungen.</p> <p>Die Zettel werden an zwei Wänden gesammelt. Daran knüpft der anschließende Input an.</p>	<p>Impuls</p>  <p>Alternativen</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Flexible Zettelwand ■ Kleingruppenarbeit 	<ul style="list-style-type: none"> ■ ggf. Pinnwände und Zettel 	10
<p>Informationen zu rechtlichen Regelungen und Begriffsklärung</p> <p>Lernphase: Erarbeiten</p> <p>Die KL oder eine Referentin bzw. ein Referent stellt den TN gut aufbereitete Informationen zu den wichtigsten Grundlagen vor (mit Hilfe von Vortragsfolien oder/und TN-Unterlagen, vgl. Arbeitsblätter Modul 9).</p> <p>Inhalte sind insbesondere (vgl. Fachliche Grundlagen):</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ § 4 KKG und § 8a SGB VIII als relevante gesetzliche Regelungen für den Kinderschutz ■ § 16666 BGB ■ § 1666 BGB ■ § 1666 Abs. 1 BGB, Kindeswohlgefährdung als normatives und soziales Konstrukt, Rechtsbegriff der »gewichtigen Anhaltspunkte« ■ Gefährdungen von Kindern durch verschiedene Formen der Gewalt und Vernachlässigung: körperliche Gewalt, psychische oder emotionale Misshandlung, Vernachlässigung, Missbrauch 	<p>Informationen zu rechtlichen Regelungen und Begriffsklärung</p> <p>Lernphase: Erarbeiten</p> <p>Die KL oder eine Referentin bzw. ein Referent stellt den TN gut aufbereitete Informationen zu den wichtigsten Grundlagen vor (mit Hilfe von Vortragsfolien oder/und TN-Unterlagen, vgl. Arbeitsblätter Modul 9).</p> <p>Inhalte sind insbesondere (vgl. Fachliche Grundlagen):</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ § 4 KKG und § 8a SGB VIII als relevante gesetzliche Regelungen für den Kinderschutz ■ § 16666 BGB ■ § 1666 BGB ■ § 1666 Abs. 1 BGB, Kindeswohlgefährdung als normatives und soziales Konstrukt, Rechtsbegriff der »gewichtigen Anhaltspunkte« ■ Gefährdungen von Kindern durch verschiedene Formen der Gewalt und Vernachlässigung: körperliche Gewalt, psychische oder emotionale Misshandlung, Vernachlässigung, Missbrauch 	<p>Input</p>  <p>Alternativen</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Lernplakat ■ Textarbeit 	<ul style="list-style-type: none"> ■ PowerPoint-Präsentation oder andere Visualisierung ■ Arbeitsblätter ■ Modul 9: »Arbeitsblätter zu gesetzlichen Grundlagen und Begriffsklärung« 	50



KOMPETENZ/ZIEL	INHALT/VORGEHEN	METHODE		ZEIT
		AKTIONSFORM SOZIALFORM	MATERIAL/ MEDIEN	
	<ul style="list-style-type: none"> ■ Aus den bisherigen Informationen abgeleitet: Die fachlichen Anforderungen an FamHeb/FGKiKP bei (dem Verdacht auf) Kindeswohlgefährdung ■ Was ist eine insoweit erfahrene Fachkraft (INSOFA)? 			TAG 1
	<p>Murmelngruppen zum Nach-Denken</p> <p>Lernphase: Integrieren</p> <p>Die TN tauschen sich in Nachbarschaftsgruppen bzw. den Kleingruppen vom Beginn der Einheit kurz über die Informationen aus und setzen sie in Bezug zu ihren Gedanken von vorhin:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Was war besonders interessant? Wo haben Sie noch Fragen? ■ Was können Sie mit Blick auf die gesetzlichen Grundlagen über Ihren Auftrag im Rahmen der Frühen Hilfen und seine Grenzen sagen? 	<p>Kleingruppenarbeit</p>  <ul style="list-style-type: none"> ■ Fragen am Flipchart 		10 MIN
	<p>Gemeinsame Bündelung: Nicht zu zögerlich reagieren und gleichzeitig nicht überreagieren</p> <p>Lernphase: Integrieren</p> <p>Die KL moderiert eine abschließende Runde und klärt offene Fragen. Wenn Zeit zur Verfügung steht, kann die Diskussion ausgeweitet werden. Gesprächspunkte sind dabei beispielsweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Unterscheidung: Hinsehen und reagieren, aber nicht überreagieren und gleichzeitig nicht zu zögerlich sein ■ Wo bleiben Unsicherheiten? Wie können wir damit umgehen? <p>Die KL kann die fachlichen Anforderungen an FamHeb/FGKiKP beim Verdacht einer Kindeswohlgefährdung in den Frühen Hilfen, die Wahrnehmung gewichtiger Anhaltspunkte (Gefährdungseinschätzung mit INSOFA, Erörterung mit den Eltern und Hinwirken auf Hilfen, Vermittlung von Hilfen und/oder ggf. Einbeziehung des Jugendamtes, vgl. Fachliche Grundlagen 3.2) im Rahmen eines Schaubildes oder als Schrittfolge auf dem Boden oder auf einer Pinnwand noch einmal zusammenfassend veranschaulichen. Im weiteren Verlauf kann dann jeweils deutlich gemacht werden, an welcher Stelle im Klärungsprozess sich die Gruppe gerade befindet.</p>	<p>Plenumsgespräch</p>  <ul style="list-style-type: none"> ■ Überschriften zu den fachlichen Anforderungen auf Papier (mind. A 4) 		20 MIN

KOMPETENZ/ZIEL	INHALT/VORGEHEN		METHODE		ZEIT
			AKTIONSFORM SOZIALFORM	MATERIAL/ MEDIEN	
	MITTAGSPAUSE				60
	<p>Reflexionsfragen für die Kursleitung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Habe ich den Eindruck, die TN konnten ihr Wissen vertiefen? Sind die gesetzlichen Grundlagen und die darauf basierenden fachlichen Anforderungen an FamHeb/FGKiKP in diesem Kontext klar geworden? ■ Auf welche Literatur/Veranstaltungen usw. möchte ich noch hinweisen? ■ Welche Fragen sind aus Sicht der TN zentral? 				
	IMAGINATION ALS ÜBUNG ZUR SELBSTFÜRSORGE				10
	<p>Um »den Kopf freizubekommen«, schlägt die Kursleitung nach dem Mittagessen eine Gedankenreise vor. Dies kann auch verbunden sein mit Hinweisen zur Selbstfürsorge und zu einer innerlichen professionellen Distanz, die in der Praxis manchmal bewusst erarbeitet werden muss. Alternativ kann die Kursleitung mit den Teilnehmenden auch eine körperorientierte Übung, wie z.B. »Tarzan« oder eine Wahrnehmungübung, durchführen (vgl. Methodensammlung).</p>				
<p>Ziele</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ den TN Möglichkeiten für den Abbau von Anspannungen aufzeigen ■ die TN aktivieren und ihre geistige Aufnahmefähigkeit erhöhen 	<p>Gedankenreise zum »inneren sicheren Ort«</p> <p>Lernphase: Einsteigen</p> <p>Die KL führt mit den TN eine Gedankenreise durch. Sie kann dies als Beispiel einer Selbstfürsorgeübung einführen und – falls mehr Zeit zur Verfügung steht – mit den TN ein Plenumsgespräch zum Thema Selbstfürsorge führen.</p>	<p>Mein sicherer Ort</p> <p>Alternativen</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Wettermassage ■ Tarzan ■ Wahrnehmungsübungen ■ Kraftquellenanalyse 			10
	BELASTUNGEN, RISIKOFAKTOREN UND SCHUTZFAKTOREN				90
	<p>Es gibt keine einfachen Ursache-Wirkungs-Zusammenhänge für Kindeswohlgefährdungen. Weder individuell erlebte Belastungen der Eltern noch Risikofaktoren, die statistische Wahrscheinlichkeiten kennzeichnen, sind per se »gefährlich« für Kinder. Aus familiären Belastungen kann jedoch gefährdendes Erziehungs- und Fürsorgeverhalten entstehen, wenn sie nicht wahrgenommen oder übergangen werden, sich verstärken oder zu viele Belastungen zusammenkommen und die Ressourcen und Bewältigungskompetenzen der Familie übersteigen. Fachkräfte in den Frühen Hilfen benötigen ein Gespür für solche Unterscheidungen. Es ist hilfreich, wenn die Teilnehmenden über Kontexte besonderer Belastungen und die möglicherweise damit einhergehenden Risiken nachdenken können, um ihren Blick zu schärfen und sensibel sein zu können für Hintergründe »schwierigen« elterlichen Verhaltens. In dieser Einheit setzen die Teilnehmenden sich mit der Unterscheidung von Belastungen und Risikofaktoren auseinander und reflektieren ihre Haltung im Hinblick auf die Arbeit mit Familien in belastenden Lebenslagen. Sie vergegenwärtigen sich zudem die eigenen professionellen Grenzen.</p>				


KOMPETENZ/ZIEL		INHALT/VORGEHEN		METHODE		ZEIT
				AKTIONSFORM SOZIALFORM	MATERIAL/ MEDIEN	TAG 1 MIN
<p>Ziele</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ TN kennen Risikofaktoren für Kindeswohlgefährdung ■ TN können Belastungen, Risikofaktoren und Gefährdungen voneinander unterscheiden ■ TN dafür sensibilisieren hinzusehen, jedoch nicht überzogen, vor- schnell oder zu zögerlich zu reagieren ■ TN können eigene Haltung wahrnehmen und reflektieren 		<p>Belastungen und Risikofaktoren: Kenntnisse anreichern</p> <p>Lernphase: Einsteigen/Erarbeiten</p> <p>Die KL führt in die Einheit ein und stellt anschließend mit einigen Beispielen die folgenden Bereiche von Risikofaktoren bzw. Belastungen vor. Eine trennscharfe Abgrenzung von Belastungen und Risikofaktoren ist nicht immer gegeben (vgl. Fachliche Grundlagen).</p> <p>Die sieben Bereiche erhalten dann jeweils eine Überschrift auf einer Pinnwand.</p> <p>Die TN sammeln gemeinsam im Plenum (oder alternativ in arbeitsteiligen Kleingruppen) konkrete Beispiele und ordnen sie zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Soziale Lage der Familie (z.B. Armut, niedriger Bildungsstand usw.) ■ Lebenssituation der Familie (z.B. gravierende Partnerschaftsprobleme, -gewalt, wechselnde Partnerschaften, soziale Isolation, wenig Unterstützung usw.) ■ Persönliche Voraussetzungen der Eltern für die Bewältigung der Fürsorgeaufgabe (z.B. geringe Intelligenz, junges Alter der Mutter, Misshandlungserfahrungen usw.) ■ Psychische Gesundheit der Eltern (z.B. psychische Erkrankungen, Sucht usw.) ■ Verhalten während der Schwangerschaft und Haltung gegenüber dem Kind (z.B. unzureichende Vorsorge, ungewolltes Kind, negative Attributionen dem Kind gegenüber usw.) ■ Aktuelle und vergangene Fürsorgeanforderungen durch Kind und Geschwister und ggf. deren Bewältigung, Anamnese der Fürsorge für andere Kinder (z.B. chronische Erkrankung oder Behinderung des Kindes, schwieriges kindliches Temperament, Regulationsauffälligkeiten, Geschwisterkind in Fremdunterbringung usw.) ■ Beobachtbares Fürsorgeverhalten (z.B. problematisches Fürsorgeverhalten, geringe emotionale Wärme der Eltern usw.) <p>Die KL weist auf die Unterscheidung von Belastungen, Risikofaktoren und Gefährdungen hin. Die Übergänge von Belastungen zu Risiken für die gesunde Entwicklung eines Kindes können fließend sein. Viele Familien können Belastungen gut bewältigen. Gravierende Belastungen können sich jedoch zu einem Risiko für die Entwicklung des Kindes verdichten.</p>		<p>Plenumsgespräch</p>  <ul style="list-style-type: none"> ■ Pinnwand ■ Überschriften <p>Alternativen</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Gruppenpuzzle ■ Lernplakat 		25
<p> FamHeb FGKiKP</p> <p>... können ihre eigene Bereitschaft hinzusehen und zu handeln reflektieren</p> <p>... kennen verschiedene psychosoziale und gesundheitliche Ressourcen und Belastungsfaktoren (vgl. Modul 3)</p>						

KOMPETENZ/ZIEL	INHALT/VORGEHEN	METHODE		ZEIT
		AKTIONSFORM SOZIALFORM	MATERIAL/ MEDIEN	
... können ihren Blick auf die Familie hinsichtlich der Gewichtung von Ressourcen- bzw. Belastungsorientierung reflektieren (vgl. Modul 3)	<p>Wichtig ist: Weist eine Familie einen oder mehrere Risikofaktoren auf, bedeutet das nicht zwangsläufig, dass es im konkreten Fall zu einer Gefährdung des Kindeswohls kommt (vgl. Fachliche Grundlagen). Es ist jedoch hilfreich zu erkennen, welche Gefährdungspotentiale in einer belastenden Situation liegen könnten. Genau damit setzen sich die TN im folgenden Schritt auseinander.</p> <p>Risiko- und Schutzfaktoren unter der Lupe</p> <p>Lernphase: Erarbeiten</p> <p>Die TN arbeiten in arbeitsteiligen Kleingruppen. Jede Kleingruppe bearbeitet ein konkretes Beispiel eines beliebigen Risikofaktors aus der gemeinsamen Sammlung und beschäftigt sich mit folgenden Fragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Wie kann sich dieser Risikofaktor (Bsp.) in der Familie (ggf. in Kombination mit anderen) konkret auswirken? ■ Inwiefern/Unter welchen Umständen kann dies für das Wohl des Kindes gefährdend sein? Auf was muss ich als Fachkraft achten? ■ Was können Ressourcen/Schutzfaktoren in dem Zusammenhang sein? Wie kann Unterstützung aussehen? <p>Es ist hilfreich, wenn die KL an einem konkreten Beispiel die Gedankengänge vorstellt.</p>	<p>Kleingruppenarbeit</p>  <ul style="list-style-type: none"> ■ Schriftliche Arbeitsanleitung ■ Flipchart und Stifte zur Ergebnissicherung <p>Alternativen</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Input 		30
	<p>Gemeinsame Sammlung und Sensibilisierung: Einschätzen von Risiken als komplexe Aufgabe</p> <p>Lernphase: Integrieren</p> <p>Die Kleingruppen stellen ihre Ergebnisse vor, die KL ergänzt und lässt weitere Informationen (vgl. Fachliche Grundlagen) einfließen, beispielsweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Nötige Sensibilität in der Einschätzung des Gefährdungsrisikos ■ Professionsspezifisches Risikoverständnis 	<p>Plenumsgespräch</p>  <ul style="list-style-type: none"> ■ ggf. Flipchart zur Visualisierung und Ergebnissicherung 		35

KOMPETENZ/ZIEL	INHALT/VORGEHEN	METHODE		ZEIT
		AKTIONSFORM SOZIALFORM	MATERIAL/ MEDIEN	
	<ul style="list-style-type: none"> Die Analyse von Risiken und Belastungen in einer Familie ist keine einfache Addition von Risiko- und Belastungsfaktoren. Risikofaktoren sollten gewichtet und ihre Wirkungen miteinander in Beziehung gesetzt werden. Es braucht eine Einzelfallprüfung, welche Belastungen oder Risiken ggf. zu gravierenden Einschränkungen der elterlichen Fürsorge- und Erziehungskompetenzen führen (können). Bedeutung von Schutzfaktoren und Ressourcen als Hinweise auf positive Bewältigungsmöglichkeiten der Familie Bedeutung der Haltung: nicht verurteilen, sondern Veränderungen unterstützen Die Bedeutung der eigenen Abgrenzung: Wie können wir Eltern und Familien bei diesen Themen unterstützen? Wo sind unsere Grenzen? Insbesondere bei Themen wie Sucht oder psychischen Erkrankungen haben FamHeb/FGKiKP eine Lotsenaufgabe. 			TAG 1 MIN
NACHMITTAGSPAUSE				15
	<p>Reflexionsfragen für die Kursleitung:</p> <ul style="list-style-type: none"> Welche Haltungen nehme ich bei den TN wahr? Ist es gelungen, ein professionelles Nachdenken über Kontexte für nicht-adäquates elterliches Verhalten anzuregen – als Grundlage für konstruktive Hilfebeziehungen? Gehen die TN reflektiert mit der Komplexität solcher Situationen um? 			
WAHRNEHMUNG UND BEWERTUNG GEWICHTIGER ANHALTSPUNKTE UND VORNAHME EINER GEFÄHRDUNGSEINSCHÄTZUNG				80
	<p>Falls FamHeb/FGKiKP Hinweise auf mögliche Gefahren für das Leben eines Kindes oder seine Entwicklung, also gewichtige Anhaltspunkte, wahrnehmen, sind eine vertiefte Klärung dieser Hinweise und die Einschätzung der aktuellen Versorgung und Entwicklung eines Kindes erforderlich. Zur Unterstützung bei der Bewertung von möglichen Gefährdungshinweisen können und sollten FamHeb/FGKiKP die Beratung durch eine INSOFA in Anspruch nehmen. In dieser Einheit beschäftigen sich die Teilnehmenden damit, was gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung sein können und welche Aspekte sie für eine Einschätzung in den Blick nehmen müssen. Anhand von Beispielen üben sie das Einschätzen ganz konkret und setzen sich damit auseinander, dass eine Gefährdungseinschätzung, ggf. über einen längeren Zeitraum, als arbeitsbegleitender Prozess zu verstehen ist</p>			

KOMPETENZ/ZIEL	INHALT/VORGEHEN	METHODE		ZEIT
		AKTIONSFORM SOZIALFORM	MATERIAL/ MEDIEN	TAG 1 MIN
<p>Ziele</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ TN können in verunsichernden Situationen überlegt und professionell agieren ■ TN dafür sensibilisieren, differenziert zu beobachten und zu dokumentieren ■ Wahrnehmungsfähigkeit der TN hinsichtlich gewichtiger Anhaltspunkte steigern 	<p>Einführung: Was sind gewichtige Anhaltspunkte? Lernphase: Erarbeiten</p> <p>Die KL führt den Begriff der »gewichtigen Anhaltspunkte« ein. Als Anhaltspunkte (Hinweise auf mögliche Gefahren für das Leben eines Kindes oder seine Entwicklung) werden unterschieden:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Einzelinformationen (z.B. eine verletzungsbedingte Wunde bei einem Kind) ■ Mehrere Informationen, die sich in der Gesamtbewertung als gewichtiger Anhaltspunkt erweisen (z.B. ein Kind, das sehr unruhig ist und Schwierigkeiten beim Füttern hat und ein von der Fachkraft als sehr ungeduldig und impulsiv erlebter Vater) ■ Einzelinformationen, die vor dem Hintergrund eines schon bekannten Einzelfalls als gewichtiger Anhaltspunkt bewertet werden müssen (z.B. wiederholte Situationen mangelnder Beaufsichtigung eines Kleinkindes trotz vorangegangener Thematisierung) <p>Gewichtige Anhaltspunkte können sich zeigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ In Erscheinungsbild, Erleben, Verhalten und Aussagen eines Kindes (z.B. schlechter Pflegezustand, starke Angstreaktionen usw.) ■ In der Er- und Beziehungsgestaltung zwischen Eltern und Kind (z.B. rigide Reaktionen auf das Kind, Teufelskreis der Eltern-Kind-Interaktion, vgl. Modul 7 usw.) ■ In elterlichem Erleben, Verhalten oder Aussagen (z.B. extreme elterliche Erschöpfung, auffällige Äußerungen der Eltern usw.) ■ Im Rahmen der Wohnsituation eines Kindes und seiner Eltern (z.B. vermüllter Haushalt mit vielen verdorbenen Lebensmitteln) <p>Diese Hinweise sind u.a. in Abhängigkeit von Alter und Entwicklungsbesonderheiten des Kindes und familiärer Vorgeschichte zu beurteilen. Ob sie gewichtig oder weniger gewichtig sind, wird häufig erst im Verlauf eines Klärungsprozesses und in Zusammenarbeit mit einer INSOFA deutlich.</p>	<p>Plenumsgespräch</p>  <ul style="list-style-type: none"> ■ Visualisierung <p>Alternativen</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Input ■ Lernplakat ■ Textarbeit 	30	
 <p>FamHeb FGKiKP</p> <p>... haben Wissen über gewichtige Anhaltspunkte im Umfeld von Säuglingen und Kleinkindern, die auf eine Kindeswohlgefährdung hindeuten und können diese erkennen</p> <p>... können zur Erkennung und Bewertung von Anhaltspunkten Fachberatung durch eine INSOFA in Anspruch nehmen und daraus erforderliche Schritte ableiten</p>				

KOMPETENZ/ZIEL	INHALT/VORGEHEN	METHODE		ZEIT
		AKTIONSFORM SOZIALFORM	MATERIAL/ MEDIEN	
<p>... können ihre Einschätzung weiterer Fachkräften nachvollziehbar und transparent kommunizieren</p>	<p>Neben der Wahrnehmung von Anhaltspunkten für eine mögliche Kindeswohlgefährdung achten FamHeb/FGKIKP zudem auf Informationen aus folgenden drei Bereichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Das Kind und seine spezifischen Bedürfnisse (u.a.: Welche Bedürfnisse hat das Kind? Werden diese befriedigt? Gibt es bereits Entwicklungsbeeinträchtigungen?) ■ Das konkrete Fürsorge- und Erziehungsverhalten der Eltern (u.a.: Welche Fähigkeiten, Stärken und Einschränkungen zeigen Eltern bei der Fürsorge und Erziehung des Kindes?) ■ Belastungen, Risiken und Ressourcen bei Eltern und im familiären Umfeld (u.a.: Welche Ressourcen gibt es in der Familie und im Umfeld? Welche Schutzfaktoren hat das Kind?) <p>Entscheidend ist, neben all diesen Informationen, wie die Eltern auf eine vorhandene oder drohende Gefährdung ihres Kindes reagieren. Die KL führt die drei Aspekte der Beurteilungsfrage ein:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Verstehen die Eltern, welche ihrer Verhaltensweisen oder Unterlassungen die Entwicklung ihres Kindes erheblich schädigen kann (Problemmakzeptanz, Problemkonruenz)? ■ Veränderungsbereitschaft: Sind die Eltern bereit, ihr Verhalten zu verändern und Hilfe anzunehmen (Hilfeakzeptanz)? ■ Veränderungsfähigkeit: Können Eltern mit Unterstützung ihr Verhalten im erforderlichen Zeitraum ausreichend positiv und anhaltend verändern? <p>Die konkrete Gesprächsführung wird in einer späteren Einheit thematisiert.</p> <p>Übung: Wahrnehmen von möglichen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung und Dokumentieren Lernphase: Erarbeiten</p> <p>Anhand eines oder mehrerer Beispiele (eigene Bsp. der TN, Fallvignetten oder auch Filmsequenzen) diskutieren die TN Hinweise und üben sich in der differenzierten Wahrnehmung.</p>	<p>Fallarbeit</p> 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Ggf. Fallvignetten, Familienbeschreibungen oder Filmsequenzen ■ Einschätzungshilfen (z.B. Dokumentvorlage NZFH) 	<p>30</p>

KOMPETENZ/ZIEL	INHALT/VORGEHEN	METHODE		ZEIT
		AKTIONSFORM SOZIALFORM	MATERIAL/ MEDIEN	
	<p>An dieser Stelle kann es hilfreich sein, mit Einschätzungsbögen zu arbeiten. Die KL stellt einen oder mehrere Beispielsbögen zur Verfügung oder die TN bringen Einschätzungshilfen aus dem eigenen Netzwerk mit und arbeiten damit.</p> <p>Für die Dokumentation der Wahrnehmung gewichtiger Anhaltspunkte kann z.B. die Dokumentationsvorlage des NZFH genutzt werden.</p> <p>Reflexion und Ergebnissicherung Lernphase: Integrieren</p> <p>Die KL moderiert ein Reflexionsgespräch. Je nachdem wie viel Zeit zur Verfügung steht, kann dabei eine Auswahl folgender Fragen und Gesprächspunkte diskutiert werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Welche Einschätzungshilfen nutzen wir? Inwiefern sind diese hilfreich? <ul style="list-style-type: none"> Was bleibt herausfordernd? ■ Was ist beim Kommunizieren und Dokumentieren der Wahrnehmungen zu beachten? ■ Was sind Anhaltspunkte, die ein sofortiges Handeln erfordern? ■ Was sind Anhaltspunkte, die eine weitere Hilfe nötig machen oder zu einer Hinzu-ziehung des Jugendamts führen? ■ Das Gespräch mit den Eltern ist ein wichtiger Punkt in der Einschätzung. Wie kann die Veränderungsbereitschaft und -fähigkeit von Eltern eingeschätzt werden? ■ Inwiefern ist die alters- und situationsspezifische Betrachtung von Anhaltspunkten wichtig? <ul style="list-style-type: none"> ■ Wie können wir Anzeichen erkennen und ernst nehmen, ohne jedoch unüberlegt oder zu zögerlich zu handeln? ■ Häufig gilt es, lange Prozesse der Unsicherheit auszuhalten (Gefährdungseinschätzung als arbeitsbegleitender Prozess). Wie gehen wir damit um? 	<p>Plenumsgespräch</p> 	20	
				35
		DIFFERENZIIERT BEOBACHTEN, BESCHREIBEN UND DOKUMENTIEREN		
		<p>Für FamHeb und FGKiKP ist es wichtig, verunsichernde Situationen differenziert zu beobachten und im Gespräch mit anderen Fachkräften klar beschreiben zu können. Auch für die eigene Dokumentation sind präzise Beschreibungen wichtig (vgl. Modul 10 »Qualität entwickeln und Handeln dokumentieren«). Schon die Wahrnehmung jedes Menschen ist beeinflusst von eigenen Werten und Vorurteilen. Es geht also darum, eigenes Interpretieren und Urteilen zu bemerken und sich bewusst um Sachlichkeit zu bemühen. Die Teilnehmenden werden in dieser Einheit anhand von Beispielen für die unterschiedliche Wirkung von Formulierungen sensibilisiert. Anschließend haben sie die Möglichkeit zu üben, ihre Wahrnehmungen differenziert und möglichst neutral zu beschreiben.</p>		

KOMPETENZ/ZIEL		INHALT/VORGEHEN		METHODE		ZEIT
				AKTIONSFORM SOZIALFORM	MATERIAL/ MEDIEN	TAG 1 MIN
<p>Ziele</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ TN sensibilisieren, eigene Interpretationen und Urteile zu bemerken und bewusst gegenzusteuern ■ TN sensibilisieren, differenziert zu beobachten und zu dokumentieren ■ Möglichst neutrale Formulierungen konkret üben 	<p>Was heißt möglichst objektiv formulieren?</p> <p>Lernphase: Einsteigen/ Erarbeiten</p> <p>Die KL fasst Erkenntnisse aus der vorangegangenen Einheit zusammen und leitet zum folgenden Arbeitsschritt über. Manchmal ist es gar nicht so einfach, möglichst objektiv zu formulieren. Es ist jedoch wichtig, weil impulsive pauschale Formulierungen beispielsweise bei Netzwerkpartnerinnen und -partnern Reaktionen auslösen können, die die FamHeb/FGKiKP so nicht beabsichtigt hatte. Die KL erläutert dies anhand von Beispielformulierungen.</p> <p>Die Beispielformulierungen können auch auf vorbereiteten Karten stehen, die jeweils von einzelnen TN gezogen und vorgelesen werden. Die Gruppe notiert eigene Reaktionen darauf und tauscht sich anschließend darüber aus, welche Wirkung die jeweilige Aussage auf sie hatte.</p> <p>Beispielformulierungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ »Das Kind hat häufig große blaue Flecke.« vs. »Das Kind hat einen ca. 6 cm großen blauen Fleck am Rücken.« ■ »Die Milchflaschen sind nicht in Ordnung.« vs. »Es standen drei unterschiedlich gefüllte Milchflaschen in der Wohnung. Eine davon war schimmelig.« Oder: »Die Mutter scheint das Mischverhältnis für die Milchzubereitung nicht zu beherrschen. Auch auf Nachfrage kann es nicht erklärt werden.« ■ »Der hat offenbar die Möbel zertrümmert.« vs. »Das Regal war kaputt, scharfkantige Holzstücke und Kleidungsstücke lagen verstreut auf dem Boden.« <p>Übung zur differenzierten Beschreibung von Beobachtungen</p> <p>Lernphase: Erarbeiten</p> <p>Die KL zeigt nacheinander einige Fotos und/oder kurze Filmsequenzen und bittet die TN in Einzelarbeit ihre Beobachtungen jeweils kurz zu notieren.</p>	<p>Plenumsgespräch</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Ggf. Formulierungenbeispiele auf Karten <p>Alternativen</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Kartenspiele 	<p>Fotos oder Filmsequenzen</p>	10		
<p></p> <p>FamHeb FGKiKP</p> <p>... sind sich der Subjektivität der eigenen Wahrnehmung bewusst und reflektieren diesbezüglich Haltungen und Perspektiven</p> <p>... können beim Beobachten differenziert vorgehen und ihre Beobachtungen fachlich fundiert dokumentieren</p>						

KOMPETENZ/ZIEL	INHALT/VORGEHEN	METHODE		ZEIT
		AKTIONSFORM SOZIALFORM	MATERIAL/ MEDIEN	
	<p>Austausch und Reflexion</p> <p>Lernphase: Erarbeiten/Integrieren</p> <p>Die KL bittet einige TN, ihre Ergebnisse vorzulesen und moderiert ein kurzes Auswertungsgespräch.</p> <p>Beispielfragen für die TN:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Inwiefern gleichen oder unterscheiden sich die Beschreibungen? ■ Fiel es Ihnen leicht, Ihre Beobachtungen differenziert und möglichst objektiv zu formulieren? Was war herausfordernd? ■ Was ist bei der Beschreibung und Dokumentation gewichtiger Anhaltspunkte zu beachten? ■ Wie können wir Beobachten und objektives Beschreiben lernen? Die KL kann z.B. eine Praxisaufgabe zur Beobachtung einfacher Alltagsphänomene mit den TN verabreden. Vgl. Methodensammlung »Praxisaufgabe«. 	<p>Plenumsgespräch</p> 		15
	<p>DIE GEMEINSAME ARBEIT FÜR HEUTE BEENDEN</p> <p>Nach einem vollen und anspruchsvollen Tag schlägt die Kursleitung vor, nur eine kurze Abschlussrunde zu gestalten. Mit dem Schreiben einer SMS formulieren die Teilnehmenden für sich eine zentrale Lernerkenntnis des Tages. Die Einladung diese SMS einer Freundin bzw. einem Freund zu schreiben, setzt in der Regel positive Gefühle frei, so dass die gemeinsame Arbeit mit einem angenehmen Schlusspunkt beendet wird. Die Kursleitung verabschiedet die Gruppe nach einem Ausblick auf Tag 2.</p>			10
<p>Ziele</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ TN reflektieren ihre Lernprozesse und formulieren einen zentralen Gedanken 	<p>Abschlussrunde</p> <p>Lernphase: Integrieren</p> <p>Die KL lädt die TN ein, einer Freundin bzw. einem Freund oder auch einer Kollegin oder einem Kollegen eine SMS zu schreiben über das, was heute wesentlich war.</p> <p>Die KL gestaltet ggf. noch eine kurze mündliche Runde zur Beendigung der gemeinsamen Arbeit. Sie kann die TN z.B. um ein »Wort zum Tag« bitten. Das ermöglicht keine umfangreiche Rückmeldung, zeichnet aber doch in der gebotenen Kürze ein deutliches Bild des Seminartages und wie ihn die Gruppe erlebt hat.</p> <p>Die KL schließt den Tag, indem sie ihre Wertschätzung für die geleistete Arbeit ausdrückt und gibt einen Ausblick auf Tag 2.</p>	<p>Tagesabschluss gestalten</p>  <ul style="list-style-type: none"> Alternativen <ul style="list-style-type: none"> ■ Knoten im Taschentuch ■ Bildbetrachtung ■ Lerntagebuch 		10

KOMPETENZ/ZIEL	INHALT/VORGEHEN	METHODE		ZEIT
		AKTIONSFORM SOZIALFORM	MATERIAL/ MEDIEN	
	<p>Reflexionsfragen für die Kursleitung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Sind den TN gewichtige Anhaltspunkte, die auf eine Kindeswohlgefährdung hindeuten können, bekannt? ■ Hatten die TN Gelegenheit, sich mit dem Vorgehen bei einer Gefährdungseinschätzung auseinanderzusetzen und das Einschätzen zu üben? ■ Gelingt es den TN, differenziert und möglichst sachlich zu beschreiben? ■ Schaffen es die TN, ihre persönlichen und fachlichen Grenzen gut im Blick zu haben? ■ Nach diesem Tag: Möchte ich die Planung für morgen noch einmal verändern? ■ Was tue ich mir jetzt Gutes? 			TAG 1 MIN

MODUL 9 SEMINARLEITFADEN – TAG 2

KOMPETENZ/ZIEL	INHALT/VORGEHEN	METHODE		ZEIT
		AKTIONSFORM SOZIALFORM	MATERIAL/ MEDIEN	
				TAG 2 MIN
				20
DIE GEMEINSAME ARBEIT ERNEUT BEGINNEN	<p>Die Kursleitung lädt zu einem kreativen, lockeren Tageseinstieg ein und aktiviert die Teilnehmenden für die gemeinsame Arbeit. Sie erinnert außerdem an wichtige Gedanken von Tag 1 und schildert Ziele und Inhalte von Tag 2. Dabei ist es wichtig, auf die innere Logik der aufeinander aufbauenden Einheiten hinzuweisen, um den Teilnehmenden immer wieder eine Orientierung im Lernprozess zu ermöglichen.</p>			
Ziele	<p>Gemeinsamer Tagesstart</p> <p>Lernphase: Einsteigen</p> <p>Die Kursleitung gestaltet einen lockeren Tageseinstieg und gibt anschließend einen Überblick über den Tag und gestaltet eine kurze Morgenrunde.</p> <p>Beispielfragen für die TN:</p> <ul style="list-style-type: none"> Was ging mir gestern Abend durch den Kopf? Wie kann ich heute ganz hier sein? 	<p>Meine heutigen Schuhe</p>  <p>Alternativen</p> <ul style="list-style-type: none"> Tagesanfang gestalten Wieder-Holung Kraftquellenanalyse 	<ul style="list-style-type: none"> Ggf. Tageszeit Flipchart mit Tagesplan 	10
UNTERSTÜTZUNG DURCH DIE FACHBERATUNG EINER INSOWEIT ERFAHRENE FACHKRAFT UND DIE ZUSAMMENARBEIT MIT DEM JUGENDAMT	<p>Eine wichtige beratende Person für FamHeb und FGKiKP ist die bereits erwähnte INSOFA. In dieser Einheit beschäftigen sich die Teilnehmenden noch einmal differenzierter mit deren Arbeit. Im bisherigen Verlauf wurde bereits deutlich, dass es eine wichtige Aufgabe der FamHeb oder FGKiKP ist, bei den Eltern auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken. Die Möglichkeiten einer einzelnen FamHeb oder FGKiKP, bei den Eltern geeignete Hilfen zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung zu vermitteln und deren Wirksamkeit entsprechend verbindlich zu überprüfen, sind jedoch gering. Insofern empfiehlt es sich, frühzeitig mit den Eltern an der Hinzuziehung des Jugendamtes zu arbeiten und dessen Möglichkeiten der Hilfe und Unterstützung für Familien vorzustellen. Andererseits kann die Hinzuziehung des Jugendamtes zwingend notwendig werden, weil Eltern die weitere Zusammenarbeit verweigern und damit gewichtige Anhaltspunkte nicht abgeklärt werden können, oder die FamHeb oder FGKiKP in ihrer Gefährdungseinschätzung zu dem Schluss gekommen ist, dass eine Kindeswohlgefährdung vorliegt und ihre eigenen Möglichkeiten, die Gefahr abzuwenden, nicht ausreichen. Diese Einheit dient dazu, die Teilnehmenden mit den Strukturen, Aufgaben und Abläufen des Jugendamtes vertraut zu machen und ihnen die Möglichkeiten, aber auch Notwendigkeiten der Zusammenarbeit zu vergegenwärtigen.</p>			70

KOMPETENZ/ZIEL		INHALT/VORGEHEN		METHODE		ZEIT
				AKTIONSFORM SOZIALFORM	MATERIAL/ MEDIEN	TAG 2 MIN
<p>Ziele</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ TN kennen Struktur und Aufgaben des Jugendamtes ■ TN kennen Hilfsmöglichkeiten für Familien im Jugendamt und das Vorgehen bei einer Meldung auf Kindeswohlgefährdung ■ TN können sich mit eigenen Vorurteilen gegenüber dem Jugendamt auseinandersetzen <p> FamHeb FGKiKP</p> <p>...kennen die rechtlichen Vorgaben im Umgang mit der Schweigepflicht und können sicher mit Fragen des Datenschutzes umgehen</p> <p>... haben Kenntnis über die Funktion einer INSOFA und wissen, wie sie Kontakt herstellen können</p>		<p>Das Jugendamt als Partner!? Lernphase: Einsteigen</p> <p>Die KL lässt die TN in Dreier-Murmelngruppen über folgende Fragen nachdenken:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Was weiß ich über die Arbeit im Jugendamt? ■ Welche Hilfen können Familien über das Jugendamt erhalten? ■ Was genau passiert, wenn eine Meldung auf Kindeswohlgefährdung dort eingeht? ■ Was möchte ich gern wissen? <p>Informationen aus erster Hand Lernphase: Erarbeiten</p> <p>Ein Vertreter des regionalen Jugendamt/ASD (Leitung o.Ä.) erläutert:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Aufgabe und (Schutz-)Auftrag des Jugendamtes ■ Hilfen für Familien, ggf. regionale Statistik ■ Hilfeplanverfahren, -gespräch ■ Hinweise auf regionale Informationen (Netzwerkordner, »Notfallordner« o.Ä.), Ansprechpartnerinnen und -partner usw. ■ Aufgaben, Zugänge und Erreichbarkeit einer INSOFA ■ Verschiedene Anlässe und Vorgehen der FamHeb/FGKiKP bei der Hinzuziehung des Jugendamtes ■ Eltern möglichst in den Prozess der Hinzuziehung des Jugendamtes einbeziehen, mögliches Vorgehen, Stichwort Transparenz und Beteiligung, Einverständnis-erklärung ■ Vorgehen im Jugendamt bei einer Meldung auf Kindeswohlgefährdung ■ Vorgehen der FamHeb/FGKiKP in Krisensituationen bei akuten Gefahren für das Kind (Krisenintervention) ■ Dokumentation und Datenschutz ■ Verantwortung der Professionen/Abgrenzung SPFH und FamHeb/FGKiKP in den Frühen Hilfen, Formen der Zusammenarbeit, z.B. Arbeiten im Tandem 		<p>Impuls</p> <p></p>	<ul style="list-style-type: none"> ■ Fragen am Flipchart 	10
				<p>Input</p> <p></p>	<ul style="list-style-type: none"> ■ Visualisierung 	50

KOMPETENZ/ZIEL	INHALT/VORGEHEN	METHODE		ZEIT
		AKTIONSFORM SOZIALFORM	MATERIAL/ MEDIEN	
... kennen die Möglichkeiten, die es gibt, um in Krisensituationen kurzfristig und prompt für den Schutz des Kindes Sorge zu tragen	<p>Nach-Denken und Rückfragen klären</p> <p>Lernphase: Integrieren</p> <p>Die KL bittet die Kleingruppen vom Beginn der Einheit kurz nachzudenken:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Was ist uns klar(er) geworden? ■ Wo haben wir noch Fragen? <p>Die KL moderiert ein Gespräch zum Klären von Fragen und zur Ergebnissicherung. Insbesondere folgende Punkte können dabei noch einmal unterstrichen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Wie kann eine gute Zusammenarbeit mit dem Jugendamt im Sinne der Familien gelingen? ■ Welchen Beitrag kann ich dazu leisten? ■ Wie kann im Kontext von Kindeswohlgefährdung eine gelingende Zusammenarbeit mit Familien aussehen? 	Plenumsgespräch		TAG 2 MIN 20
				15
				45
	<p>VORMITTAGSPAUSE</p> <p>Reflexionsfragen für die Kursleitung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Sind die TN mit Strukturen und Aufgaben des Jugendamtes vertraut? ■ Sind den TN INSOFA aus den jeweiligen Regionen und ggf. Notfallordner/Netzwerkordner o.Ä. bekannt? Wissen Sie, wie sie Kontakt herstellen oder ggf. die Ordner finden können? 			
	<p>KOOPERATION MIT ANDEREN FACHKRÄFTEN: FRAGEN DER VERANTWORTUNG UND DES DATENSCHUTZES IN DER PRAXIS</p> <p>Neben dem Jugendamt arbeiten FamHeb und FGKiKP auch mit anderen Fachkräften zusammen. Gerade in der Arbeit mit Familien in stark belasteten Lebenslagen ist es wichtig, die eigenen Grenzen zu erkennen und ggf. weitere Professionen einzubeziehen, wenn die eigenen Möglichkeiten von Begleitung und Unterstützung nicht ausreichen. Regelmäßige Reflexion der Arbeit in der Familie und der Abgleich mit dem Auftrag unterstützt beim Wahren eigener professioneller Grenzen. Diese Einheit schärft den Blick für Fragestellungen, die im Rahmen der Kooperation mit anderen Fachkräften in der Praxis häufig auftreten, beispielsweise zum Datenschutz.</p>			

KOMPETENZ/ZIEL		INHALT/VORGEHEN		METHODE		ZEIT		
				AKTIONSFORM SOZIALFORM	MATERIAL/ MEDIEN	TAG 2 MIN		
<p>Ziele</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ TN setzen sich mit Fragen der Auftragsabgrenzung, des Datenschutzes und der Verantwortung bei mehreren Hilfen in einer Familie auseinander ■ Sensibilisierung für datenschutzrechtliche Herausforderungen in der Praxis 		<p>Mit anderen Fachkräften zusammenarbeiten</p> <p>Lernphase: Einsteigen</p> <p>Je nach Wunsch der Gruppe bzw. Einschätzung der KL wird ein Thema/eine Fragestellung ausgewählt, um typische Herausforderungen in der Praxis der Zusammenarbeit zu reflektieren. Nachfolgend sind einige Möglichkeiten angeführt, die in dem kleinen Zeitfenster jedoch nicht alle bearbeitet werden können.</p> <p>Die KL erinnert an Modul 2 »Vernetzt arbeiten« (ggf. mit Hilfe der erstellten Netzwerkkarten), die Einbeziehung anderer Fachkräfte im Helfersystem, Kooperation und Datenschutz und thematisiert mit der Gruppe folgende Fragestellungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Mit wem arbeiten wir zusammen? Welche Herausforderungen gibt es dabei? ■ In welcher Situation nehme ich wen aus dem Netzwerk dazu (mit Beispielen der TN arbeiten)? Z.B. bei Situationen im Arbeitsprozess, in denen die eigene Begleitung für eine Familie nicht ausreicht > weitere Hilfen aus dem Netzwerk; bei Situationen eigener Unsicherheit > INSOFA; bei akuten Situationen der Kindeswohlgefährdung > Polizei, Notarzt, Meldung an das Jugendamt ■ Aus der Perspektive (nicht Verantwortung) der Fachkraft: Wie gelingt die Klärung der Verantwortlichkeiten im jeweiligen Fall und die Abstimmung der Aufgaben unterschiedlicher Fachkräfte in der Familie? <p>Alternativ kann die KL die TN auffordern, anhand einiger konkreter Beispiele über ihr Handeln in bestimmten Situationen nachzudenken.</p> <p>Beispielfragen für die TN:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Ein Mitarbeiter des ASD spricht Sie an, um mit Ihnen über eine Familie, in der Sie als FamHeb/FGKiKP im Rahmen der Frühen Hilfen arbeiten, zu reden. Wie reagieren Sie? ■ Eine FamHeb/FGKiKP möchte mit einer Kollegin über eine Familie, mit der sie arbeitet, reden. Was sollte sie beachten? ■ Unklare Verantwortungen, z.B. »Mir ist gesagt worden: Du bist doch drin, schau mal, ob das so geht im Moment.« Kennen Sie das? Was sollten Sie beachten? 		<p>Plenumsgespräch</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ ggf. schriftliche Arbeitsanleitung <p>Alternativen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Kleingruppenarbeit ■ Lernplakat ■ ExpertInnengespräch ■ Gruppenpuzzle ■ Datenschutztraining 				20
 <p>FamHeb/FGKiKP</p> <p>... kennen die Verfahrensregeln in der Zusammenarbeit mit anderen Fachkräften, z.B. mit einer INSOFA, und können diese einhalten</p>								

KOMPETENZ/ZIEL	INHALT/VORGEHEN	METHODE		ZEIT
		AKTIONSFORM SOZIALFORM	MATERIAL/ MEDIEN	
	<p>Reflexion und Ergebnissicherung Lernphase: Integrieren Die KL moderiert eine Diskussion zur Ergebnissicherung.</p> <p>Je nach bisherigem Arbeitsverlauf dieser Einheit können folgende Gesprächspunkte ergänzt bzw. vertieft werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Klarheit in der Verantwortung: Wer ist wofür in und mit der Familie verantwortlich? ■ Wie kann ich ggf. Verantwortung abgeben? ■ Was ist zu beachten mit Einverständniserklärungen? ■ Welche Möglichkeiten habe ich, wenn ich merke, der Datenschutz wird nicht eingehalten? <p>Die KL versucht die Einheit so zu beenden, dass die TN zur Erkenntnis gelangen, dass sie einerseits nicht allein sind, wenn sie einmal in die schwierige und verunsichernde Situation einer wahrscheinlichen Kindeswohlgefährdung kommen, und dass sie gleichzeitig sensibel sein sollten, was die Einhaltung des Datenschutzes bei der Zusammenarbeit mit anderen Fachkräften anlangt.</p> <p>Ggf. Eintrag ins Lerntagebuch</p>	<p>Plenumsgespräch</p>  <p>Alternativen</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Lerntagebuch ■ Arbeitsspaziergang 	<p>25</p>	
	<p>ALS FACHKRAFT MIT EIGENEN EMOTIONEN UMGEHEN UND HANDLUNGSFÄHIG BLEIBEN</p> <p>Wenn Fachkräfte mit einer möglichen Kindeswohlgefährdung konfrontiert werden, ist das fachlich und emotional herausfordernd. Eine solche Situation kann trotz aller Professionalität verunsichern und belasten. Fachkräfte sind dann gefragt, darauf zu achten, was eine solche Situation mit ihnen selbst und ihren eigenen Gefühlen macht. Dabei sollten sie in der Lage sein, Unsicherheiten als Warnsignale ernst zu nehmen und zugleich nicht ausschließlich gefühlgeleitet zu handeln. In dieser Einheit erhält das Nachdenken über die eigenen Gefühle explizit Raum. Das Achten auf professionelle und persönliche Grenzen ist dabei ebenso wichtig wie konkrete Möglichkeiten der Selbstfürsorge.</p>		<p>50</p>	




KOMPETENZ/ZIEL	INHALT/VORGEHEN	METHODE		ZEIT
		AKTIONSFORM SOZIALFORM	MATERIAL/ MEDIEN	TAG 2
				MIN
<p>Ziele</p> <ul style="list-style-type: none"> auf die Bedeutung des Umgangs mit eigenen Gefühlen bei diesem Thema hinweisen TN reflektieren eigene Gefühle und ihren Umgang damit TN erhalten Anregungen zur Selbstfürsorge 	<p>Gefühle im Blick Lernphase: Erarbeiten</p> <p>Die KL führt in die Einheit ein und teilt Fallvignetten aus (wenn vorhanden sind auch Filmsequenzen gut geeignet). Sollten bereits Praxiserfahrungen vorliegen, kann die KL auch fragen, welche Fälle die TN als emotional besonders belastend empfanden und damit arbeiten. Die TN arbeiten in Einzelarbeit.</p> <p>Beispielfragen für die TN:</p> <ul style="list-style-type: none"> Wie geht es mir mit dieser Fallgeschichte? Welche Emotionen löst das bei mir aus? Welche Gefühle nehme ich in mir wahr – dem Kind, den Eltern oder weiteren Personen gegenüber? Wie kann ich trotz dieser Gefühle handlungsfähig bleiben? Was, wenn nicht? 	<p>Fallarbeit</p> <ul style="list-style-type: none"> Ggf. Fallvignetten Ggf. Arbeitsblätter <p>Alternativen</p> <ul style="list-style-type: none"> Bildbetrachtung Arbeit mit Film 		20
 <p>FamHeb/FGKIKP</p> <p>... können die Grenzen der eigenen Fachkompetenz in Abgrenzung zur kinderpsychologischen bzw. medizinischen Diagnostik oder sozialpädagogischen Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung erkennen</p> <p>... können die eigene Bereitschaft hinzusehen und zu handeln reflektieren</p> <p>... haben Wissen über die (nachträgliche) Analyse von unerwarteten und/oder herausfordernden Situationen</p>	<p>Die Fragen können auf einem Arbeitsblatt notiert sein, das die TN auch für ihre Notizen nutzen können. Wenn ausreichend Zeit zur Verfügung steht, ist an dieser Stelle auch eine kreative Methode geeignet, um Gefühlen Ausdruck zu verleihen. Hierzu eignen sich beispielsweise Kartensets.</p>			30
	<p>Gesprächsrunde zur Bündelung Lernphase: Integrieren</p> <p>Die KL moderiert ein Reflexionsgespräch. Folgende Gesprächspunkte können von Interesse sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> Mit welchen Emotionen sind die TN in Kontakt gekommen? Inwiefern sind Gefühle hilfreich (oder nicht)? Erkennen die TN biografische Bezüge? Inwiefern können eigene Verunsicherungen Hinweise auf versteckte Belastungen in der Familie sein? Wie gehe ich damit um? Wie erkenne ich meine fachlichen Grenzen? Wie erkenne ich meine persönlichen Grenzen? Was heißt das jeweils für mein professionelles Handeln? Welche Möglichkeiten habe ich, gut für mich zu sorgen (kollegiale Beratung, Supervision, individuelle Methoden der Selbstfürsorge usw.)? Welche Möglichkeiten der Selbstregulation kenne ich? 	<p>Plenumsgespräch</p> 		

KOMPETENZ/ZIEL	INHALT/VORGEHEN	METHODE		ZEIT
		AKTIONSFORM SOZIALFORM	MATERIAL/ MEDIEN	
<p>... können eigene Emotionen und als Dilemma erlebte Situationen reflektieren und (zur Auflösung) ggf. Hilfe z.B. durch Supervision oder kollegiale Beratung in Anspruch nehmen</p> <p>... haben Wissen über den Zusammenhang von eigenen biografischen Erfahrungen und fachlichem Handeln und verfügen über biografische Sensibilität</p>	<p>Je nach Verlauf der Diskussion können weitere Gesprächspunkte beispielsweise sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> Bei eigenen emotionalen Reaktionen: Prüfung einer achtsamen und ressourcenorientierten Haltung; bedeutsam ist die Unterscheidung von weniger hilfreichen elterlichen Verhalten und unkonventionellen Erziehungsvorstellungen und tatsächlich gefährdenden Situationen Konkrete Anregungen für professionelle Distanz/professionelle Nähe <p>Wenn mehr Zeit zur Verfügung steht, kann die KL exemplarisch eine Übung zur Selbstregulation mit den Teilnehmenden durchführen.</p>			TAG 2 MIN
<h3>MITTAGSPAUSE</h3>				60
	<p>Reflexionsfragen für die Kursleitung:</p> <ul style="list-style-type: none"> Scheinen die TN achtsam im Umgang mit eigenen Gefühlen zu sein? Sind die TN mit dem Thema Datenschutz gut vertraut und achten auf dessen kritischer Handhabung in der Praxis? Haben sich die TN ausreichend mit dem Thema der eigenen Grenzen beschäftigt? Nach dem bisherigen Verlauf des Moduls: Welche Fragen sollten unbedingt noch thematisiert werden? 			
<h3>GESPRÄCHSFÜHRUNG MIT ELTERN IM KONTEXT VON KINDESWOHLGEFÄHRDUNG UND ALS TEIL DER GEFÄHRDUNGSEINSCHÄTZUNG</h3>				100
	<p>Die Teilnehmenden haben sich bisher unter anderem mit rechtlichen Grundlagen, gewichtigen Anhaltspunkten, den fachlichen Anforderungen an FamHeb/FGKiKP im Kontext einer (möglichen) Kindeswohlgefährdung, dem Vorgehen bei einer Gefährdungseinschätzung, der Zusammenarbeit im Helfersystem und der Bedeutung eigener Gefühle auseinandergesetzt. Dabei wurde bereits mehrfach die Relevanz der Gespräche mit den Eltern angesprochen. Schon bei der Gefährdungseinschätzung spielen die Reaktionen der Eltern eine entscheidende Rolle. FamHeb und FGKiKP müssen ihre Wahrnehmungen den Eltern gegenüber ansprechen, ihre Reaktionen deuten, auf Hilfen hinwirken, sie für das Hinzuziehen des Jugendamtes gewinnen und ihre Sorgen um das Kind klar und deutlich benennen. In dieser Einheit haben die Teilnehmenden nun Gelegenheit, sich gedanklich mit der Gesprächsführung im Kontext einer möglichen Kindeswohlgefährdung zu befassen und einige Aspekte konkret zu üben.</p>			

KOMPETENZ/ZIEL	INHALT/VORGEHEN	METHODE	ZEIT
		AKTIONSFORM SOZIALFORM	TAG 2 MIN
<p>Ziele</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ TN üben Formulierungsmöglichkeiten, reflektieren die eigene Gesprächsführung und erlangen Sicherheit für herausfordernde Gesprächssituationen  <p>FamHeb FGKiKP</p> <p>... können bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Gefährdung des Kindeswohls klärende, eventuell konfliktreiche Gespräche mit den Eltern konstruktiv führen</p> <p>...können die Mitwirkungs- und Veränderungsbereitschaft und auch die Fähigkeit zur Veränderung von Eltern einschätzen und ihre Motivation zur Veränderung fördern</p>	<p>Gespräche mit Eltern im Kontext eines Verdachts auf eine Kindeswohlgefährdung: Grundlagen und Ziele</p> <p>Lernphase: Einsteigen/ Erarbeiten</p> <p>Die KL erinnert an Grundlagen der Gesprächsführung (vgl. Modul 4). Anschließend erläutert sie – beispielsweise mit Hilfe eines Lernplakats – wichtige Ziele und Aufgaben der FamHeb/FGKiKP in Gesprächssituationen, in denen es um eine mögliche Kindeswohlgefährdung geht:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ »Beziehung halten«: Transparenz und Vertrauen als wichtige Grundlagen, um auch in schwierigen Situationen im Gespräch zu bleiben ■ Erörterung der Situation mit den Eltern zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos ■ In Gesprächen auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken ■ In Gesprächen Veränderungsbereitschaft und -fähigkeit einschätzen: Problemakzeptanz, Problemkongruenz, Hilfeakzeptanz ■ In Gesprächen Eltern wertschätzen und gleichzeitig eindeutig Mindestanforderungen bzgl. eines angemessenen Fürsorgeverhaltens ansprechen <p>Bevor ganz konkret auf mögliche Formulierungen und konkretes Vorgehen in der Gesprächsführung eingegangen wird, verdeutlicht die KL die Bedeutung einer reflektierten Haltung in der Arbeit mit Familien (vgl. Fachliche Grundlagen 3.2).</p> <p>Zudem berichtet die KL von typischen Herausforderungen in der Praxis (vgl. Fachliche Grundlagen 3.2):</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Aus Sorge den Kontakt zu verlieren, können Fachkräfte dazu neigen, Schwierigkeiten nur diffus anzudeuten oder abzumildern. Reagieren Eltern mit Widerstand, empfinden Fachkräfte das ggf. als drohenden Kontaktabbruch und lassen das Thema fallen, konkrete Veränderungsziele werden in der Folge nicht erarbeitet. ■ Manche Fachkräfte versuchen die Brisanz des Themas durch eine eher konfrontierende Gesprächsführung deutlich zu machen. Auch dieses Vorgehen birgt Risiken (z.B. Angst vorm Jugendamt). 	<p>Lernplakat</p>  <p>Alternativen</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Input ■ Textarbeit ■ Gruppenpuzzle ■ Schriftlich denken 	<p>10</p>
		MATERIAL/ MEDIEN	
		<ul style="list-style-type: none"> ■ Gestaltetes Flipchart/Lernplakat 	

KOMPETENZ/ZIEL	INHALT/VORGEHEN	METHODE	ZEIT
		AKTIONSFORM SOZIALFORM	TAG 2 MIN
<p>... können Eltern wertschätzen und gleichzeitig eindeutig Mindestanforderungen bzgl. eines angemessenen Fürsorgeverhaltens vermitteln</p> <p>... können die Wirksamkeit der eigenen Kommunikation und des eigenen Handelns bezüglich einer möglichen Kindeswohlgefährdung reflektieren</p>	<p>Übung: Schwieriges zur Sprache bringen, über Formulierungen nachdenken</p> <p>Lernphase: Erarbeiten</p> <p>Auch wenn es keine Patentrezepte für Gespräche gibt, kann es hilfreich sein, über Formulierungsmöglichkeiten nachzudenken und deren Wirkung zu reflektieren. Die KL gibt verschiedene Situationen vor und bittet die TN, sich konkrete Formulierungen zu überlegen, die sie im Gespräch nutzen würden. Die TN schreiben sich mögliche Formulierungen auf.</p> <p>Alternativ können Beispielformulierungen vorgegeben werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Mich besorgt sehr, dass ... Wie geht es Ihnen damit? ■ Mir ist aufgefallen, dass Sie sehr still sind, wenn Sie Ihr Kind füttern oder wickeln. Sicher haben Sie Ihre Gründe dafür. Die würden mich sehr interessieren. ■ Ihr Kind wundert sich vielleicht, warum Sie gerade (oder wieder) so wütend (oder traurig oder angespannt) sind. Können Sie mit mir darüber reden? ■ Eltern sind manchmal sehr enttäuscht von ihrem Kind, weil sie es sich anders vorgestellt haben. Kennen Sie das auch? ■ Ich mache mir große Sorgen um Ihr Kind und merke, dass es Ihnen gar nicht so geht. Was ist los? ■ Ich merke, dass Ihnen die Zeit, die ich für Sie habe, gar nicht reicht. Würde Ihnen etwas anderes mehr helfen? Was denken Sie? ■ Ich habe eben gesehen, Ihr Kind hat blaue Flecken am Rücken. Wie ist das denn passiert? <p>Die KL moderiert danach ein Auswertungsgespräch zu verschiedenen Formulierungsoptionen und deren Wirkung.</p>	<p>Plenumsgespräch</p>  <ul style="list-style-type: none"> ■ Ggf. Arbeitsblatt ■ Ggf. Beispielformulierungen am Flipchart <p>Alternativen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Arbeit mit Arbeitsblatt ■ Kleingruppenarbeit 	30
<p>... können Eltern wertschätzen und gleichzeitig eindeutig Mindestanforderungen bzgl. eines angemessenen Fürsorgeverhaltens vermitteln</p> <p>... können die Wirksamkeit der eigenen Kommunikation und des eigenen Handelns bezüglich einer möglichen Kindeswohlgefährdung reflektieren</p>	<p>Übung: Gesprächsführungspraxis szenisch üben</p> <p>Im Anschluss an die gemeinsamen Überlegungen zu Formulierungen werden komplexere Übungssituationen szenisch geübt.</p> <p>Die Rollenspiele können mit halboffene Situationen und ggf. mit Charakterkarten durchgeführt werden, so dass jeweils ein unterschiedlicher Fokus geübt werden kann, z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Motivation zur Inanspruchnahme von Hilfe ■ Ansprechen einer wahrgenommenen Verletzung beim Kind ■ Einschätzen der Aspekte der Beurteilungsfrage: Verstehen die Eltern das Problem, liegt Veränderungsbereitschaft und -fähigkeit vor? ■ Professioneller Umgang mit Widerständen, Ambivalenzen aushalten 	<p>Rollenspiel</p>  <ul style="list-style-type: none"> ■ Ggf. Rollenkarten, Arbeitsauftrag 	

KOMPETENZ/ZIEL	INHALT/VORGEHEN	METHODE		ZEIT
		AKTIONSFORM SOZIALFORM	MATERIAL/ MEDIEN	
	<p>Die TN arbeiten in Kleingruppen, möglichst in ungestörten Räumlichkeiten. Wenn möglich, können ein bis zwei Sequenzen mit Freeze-Möglichkeit im Plenum durchgeführt werden (vgl. Methodenblatt »Rollenspiel«).</p> <p>Erkenntnisse sichern Lernphase: Integrieren</p> <p>Die KL moderiert ein Gespräch zur Bündelung und Verbalisierung zentraler Erkenntnisse aus den Übungssequenzen. Gesprächspunkte können u.a. sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Wie ging es uns in den Spielsequenzen? ■ Was ist zentral zur Erhaltung der Beziehung mit den Eltern? ■ Was ist beim Ansprechen herausfordernder Themen zu beachten? ■ Wie kann es im Gespräch gelingen, Eltern für die Annahme von Hilfen zu motivieren? ■ Was kann helfen bei der Einschätzung der Veränderungsbereitschaft und -fähigkeit der Eltern? Was könnte in diesem Zusammenhang noch schwierig sein? <p>Wichtige Erkenntnisse werden visualisiert. Einige konkrete Anregungen können ein weiteres Mal zusammengefasst dargestellt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Möglichst konkret und in einfachen und klaren Worten die Situation beschreiben ■ Mit Widerstand rechnen und den Eltern »gute Gründe« für ihr Verhalten »unterstellen« ■ Möglichkeiten des Umgehens mit Widerständen (z.B. Spiegeln, Reframen, Aktives Zuhören usw.) ■ Ambivalenzen ansprechen ■ Die eigene Haltung immer wieder reflektieren 	<p>Plenumsgespräch</p>  <ul style="list-style-type: none"> ■ Flipchart zur Visualisierung und Ergebnissicherung 	<p>20</p>	
		NACHMITTAGSPAUSE		15
	<p>Reflexionsfragen für die Kursleitung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Wie sicher fühlen sich die TN bei dem Gedanken, mit Eltern Gespräche in diesem Kontext zu führen? War die Übungseinheit, waren die Formulierungsvorschläge hilfreich? ■ Welche Informationen möchte ich den TN noch zugänglich machen? 			

KOMPETENZ/ZIEL	INHALT/VORGEHEN	METHODE		ZEIT
		AKTIONSFORM SOZIALFORM	MATERIAL/ MEDIEN	
				TAG 2 MIN
				70
PROFESSIONELL HANDELN IM KONTEXT EINES VERDACHTS AUF KINDESWOHLGEFÄHRDUNG: EINE ZUSAMMENFASSENDE PRAXISÜBUNG				
Zum Abschluss des Moduls bearbeiten die Teilnehmenden Beispielsituationen aus der Praxis. Dabei werden Inhalte, die im Verlauf des Moduls behandelt wurden, wiederholt und bisher einzeln bearbeitete Kompetenzen noch einmal gebündelt vertieft. Die Teilnehmenden können so ihre Handlungsfähigkeit in komplexen, vielleicht verunsichernden Situationen stärken.				
Ziele <ul style="list-style-type: none"> ■ TN diskutieren Ansatzpunkte für die eigene Arbeit und durchdenken Handlungsmöglichkeiten 	In Kleingruppen über Handlungsmöglichkeiten nachdenken Lernphase: Einsteigen/Erarbeiten Die KL führt in diese abschließende Einheit ein. Die TN arbeiten in arbeitsteiligen Kleingruppen mit Beispielsituationen (Fallvignetten). Beispiel für die Anleitung der TN: »Bitte bearbeiten Sie gemeinsam diese Beispielsituationen und denken Sie über folgende Fragen nach: <ul style="list-style-type: none"> ■ Wenn Sie als FamHeb/FGKiKP in dieser Situation in dieser Familie wären – wie gehen Sie nun vor? ■ Welche Fragen würden Sie als Nächstes klären? ■ Ist dies ein Fall für die Frühen Hilfen? Wenn nicht, wie würden Sie jetzt vorgehen? Wie können Sie »abgeben«? ■ Womit würden Sie Ihre Arbeit in der Familie beginnen? ■ Welche Aufgaben haben Sie? Welche nicht?« 	Kleingruppenarbeit  <ul style="list-style-type: none"> ■ Fallvignetten ■ Ggf. schriftliche Arbeitsanleitung 		30
Alle bisher bearbeiteten Kompetenzen	Gemeinsame Sicht auf Vorgehensweisen Lernphase: Erarbeiten/Integrieren Die KL moderiert ein Gespräch zum Austausch der Kleingruppenergebnisse. Die KL verweist im Gespräch auf die an Tag 1 visualisierten fachlichen Anforderungen an FamHeb/FGKiKP: <ul style="list-style-type: none"> ■ Wo bleiben Unsicherheiten? Wie gehen Sie damit um? ■ Können Sie sich vorstellen, mit den Familien in diesen Situationen zu arbeiten? Was sind besondere Herausforderungen und was unsere Möglichkeiten? ■ Inwiefern können Intra- oder Interrollenkonflikte hier eine Rolle spielen? Woran machen Sie das fest? Wie gehen Sie damit um? 	Plenumsgespräch  <ul style="list-style-type: none"> ■ Visualisierung der fachlichen Anforderungen 		40

KOMPETENZ/ZIEL	INHALT/VORGEHEN	METHODE		ZEIT
		AKTIONSFORM SOZIALFORM	MATERIAL/ MEDIEN	
TRANSFER UND ABSCHLUSS				
<p>Die Kursleitung bittet die Teilnehmenden, in Einzelarbeit zentrale Lernmomente festzuhalten. Das kann in einer einfachen Rückmelderunde geschehen, es bietet sich jedoch auch an, etwas Persönliches zum Mitnehmen zu gestalten (z.B. Taschentuch). Es ist wichtig, die Teilnehmenden nicht mit schweren Schultern, sondern mit einem Gefühl von Ermutigung und gemeinsamer Verantwortung aus dem Modul gehen zu lassen. Eine auflockernde Abschlussaktion ist dafür ideal.</p>				
<p>Ziele</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ TN reflektieren eigenen Lernprozess ■ Nach der anspruchsvollen gemeinsamen Arbeit einen positiven Abschluss schaffen 	<p>Erkenntnisse vergegenwärtigen</p> <p>Lernphase: Integrieren</p> <p>Die KL bittet die TN, die Seminartage innerlich Revue passieren zu lassen und zentrale Erkenntnisse für sich zu formulieren.</p> <p>Eine mögliche Fragestellung ist beispielsweise: Wo haben wir Handlungssicherheit gewonnen?</p> <p>Die TN können eingeladen werden, sich einige zentrale Kernsätze in ihr Lerntagebuch zu schreiben oder sich bewusst einen Knoten in ein Taschentuch zu knüpfen – verbunden mit einem Leit-/Merksatz.</p>	<p>Knoten im Taschentuch</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Alternativen <ul style="list-style-type: none"> ■ Lerntagebuch ■ Impuls ■ Tagesabschluss gestalten 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Ggf. feste Papiertaschentücher 	10
<p>Abschlussrunde: Durchatmen und verabschieden</p> <p>Lernphase: Integrieren</p> <p>Die KL bittet die TN um eine Rückmeldung zum Modul.</p> <p>Die KL achtet auf einen emotional schönen Abschluss, so dass die TN trotz schwierigem Thema mit einem guten Gefühl aus der Veranstaltung gehen können.</p> <p>Als gemeinsamer Abschluss bietet sich z.B. eine gemeinsame Aktivierung positiver Sinneserfahrungen an.</p>	<p>Wellness für die Seele</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Alternativen <ul style="list-style-type: none"> ■ Tagesabschluss gestalten ■ Praxisaufgabe 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Flipchart zur Visualisierung 	10	

KOMPETENZ/ZIEL	INHALT/VORGEHEN	METHODE		ZEIT
		AKTIONSFORM SOZIALFORM	MATERIAL/ MEDIEN	
	<p>Reflexionsfragen für die Kursleitung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Konnten die TN mehr Sicherheit gewinnen für ihr Vorgehen in anspruchsvollen, verunsichernden Situationen in der Praxis? ■ Was möchte ich den TN noch mitgeben bzw. in einer Nachbereitungsmail schicken (hilfreiche Artikel, Einladungen für vertiefende Seminare zur Gesprächsführung in herausfordernden Situationen usw.)? ■ Ist es mir gelungen, für das anspruchsvolle Modulthema in einer konstruktiven ermutigenden Atmosphäre zu sensibilisieren? ■ Was habe ich selbst in diesen zwei Tagen gelernt? 			TAG 2 MIN

IMPRESSUM

Herausgeber:

Nationales Zentrum Frühe Hilfen (NZFH)
in der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA)
in Kooperation mit dem Deutschen Jugendinstitut e. V. (DJI)
Maarweg 149-161, 50825 Köln, Telefon: 0221 8992 0
www.fruehehilfen.de

Verantwortlich für den Inhalt:

Prof. Dr. Sabine Walper (DJI)

Konzeption und Entwicklung, Redaktion:

Margot Refle, Christiane Voigtländer, Felsenweg-Institut der
Karl Kübel Stiftung
Straße des 17. Juni 25, 01257 Dresden, Telefon: 0351 21687 0
www.felsenweginstitut.de

Karin Schlipphak, Nationales Zentrum Frühe Hilfen, DJI
Anne Timm, Nationales Zentrum Frühe Hilfen, BZgA

Gestaltung:

Grafisches Konzept:

AGENTUR KAPPA GmbH, Halle (Saale)

Layout und Satz:

MOSAİK MANAGEMENT GmbH, Dortmund

Druck:

Rasch, Bramsche

Auflage:

1.3.10.18

Alle Rechte vorbehalten. Der Inhalt dieser Publikation gibt die Meinung der Autorinnen und Autoren wieder, die von dem Herausgeber nicht in jedem Fall geteilt werden muss. Diese Publikation wird von der BZgA kostenlos abgegeben. Sie ist nicht zum Weiterverkauf durch die Empfängerin oder den Empfänger an Dritte bestimmt.

Bestellung:

BZgA
50819 Köln
Fax: 0221 8992-257, E-Mail: order@bzga.de

Bestellnummer: 16000209

ISBN: 978-3-946692-09-6

Doi: <https://doi.org/10.17623/NZFH:QM-9-2018>



Gefördert vom:



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Nationales Zentrum
Frühe Hilfen

Träger:



Bundeszentrale
für
gesundheitliche
Aufklärung

In Kooperation mit:



Deutsches
Jugendinstitut